



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 1

Jänner

2024

---

## Inhalt

1. Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
2. Gehaltsschema *DBO alt* ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 4
3. Gehaltsschema *DBO neu* ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 5
4. Diözesantarife: Fassung 2024. S. 6
5. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 10
6. Errichtung Niederlassung Missionarinnen Christi in Abtenau. S. 10
7. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2023. S. 11
8. Beauftragung und Weihen 2023. S. 11
9. Personalnachrichten. S. 12
10. Mitteilungen. S. 13

## 1. Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

### Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant-wortungs-gruppe A	Verant-wortungs-gruppe B	Verant-wortungs-gruppe C
1	1 – 10	€ 1.848,49	€ 2.844,70	€ 2.993,51
2	11 – 20	€ 1.892,79	€ 2.889,00	€ 3.037,82
3	21 – 30	€ 1.959,25	€ 2.955,47	€ 3.104,26
4	31 – 40	€ 2.025,70	€ 3.021,90	€ 3.170,72
5	41 – 50	€ 2.092,16	€ 3.088,37	€ 3.237,17
6	51 – 60	€ 2.158,60	€ 3.154,81	€ 3.303,63
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen*		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

**Abzug bei Verantw.-Gr. A:      Abzug bei Verantw.-Gr. B & C:**  
**€ 81,43**      **€ 222,86**

### Funktionszulagen:

Weihbischof	€ 673,- brutto pro Monat
Generalvikar	€ 518,- brutto pro Monat
Dechanten	€ 204,- + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat

**Fahrtkostenpauschale:**

Fahrtkostenpauschale 1: Verw.-Gruppe A – C, eine Pfarre	€ 40,00 brutto pro Monat
Fahrtkostenpauschale 2: Verw.-Gruppe A – C, zwei und mehr Pfarren (oder häufiger diözesanweiter Einsatz)	€ 80,00 brutto pro Monat

oder 75% der errechneten, tatsächlichen, durchschnittlichen monatlichen Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in allen Einsatzorten (Pfarren).

**Zulage für eine Haushaltshilfe:**

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeberkosten der Haushaltshilfe (Aufrundung auf volle Eurobeträge).
---

**Religionslehrergehalt:**

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 286,00 brutto pro Monat
Abzugsbetrag bei mehr als 10 Wochenstunden pro Stunde	€ 9,00 pro Stunde

**Lokaleinkommen:**

Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen	10%
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

**Haushaltsbeitrag an den haushaltsführenden Priester:**

Verpflegskostenbeitrag	€ 237,00	12 x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12 x pro Jahr

**Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 1. 1. 1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)**

**Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant-wortungs-gruppe A	Verant-wortungs-gruppe B	Verant-wortungs-gruppe C
1	1 – 10	€ 1.848,49	€ 2.844,70	€ 2.993,51
2	11 – 20	€ 1.892,79	€ 2.889,00	€ 3.037,82
3	21 – 30	€ 1.959,25	€ 2.955,47	€ 3.104,26
4	31 – 40	€ 2.069,99	€ 3.066,21	€ 3.215,02
5	41 – 50	€ 2.180,77	€ 3.176,96	€ 3.325,78
6	51 – 60	€ 2.291,51	€ 3.287,71	€ 3.436,52
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnunggröße 70,00 m<sup>2</sup>) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnunggröße 30 m<sup>2</sup>) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 1. 1. 1968 Geborene.

**2. Gehaltsschema DBO *alt* ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.996,69	2.124,57	2.278,95	2.378,79	2.807,07	3.329,13
2	2.035,84	2.177,53	2.344,00	2.460,51	2.932,63	3.486,50
3	2.078,03	2.230,51	2.412,09	2.543,75	3.055,23	3.641,76
4	2.115,57	2.283,45	2.477,16	2.628,48	3.174,78	3.797,39
5	2.157,68	2.336,42	2.543,75	2.716,26	3.298,85	3.945,57
6	2.194,85	2.389,40	2.608,81	2.796,47	3.418,39	4.098,27
7	2.238,71	2.442,35	2.675,39	2.879,72	3.547,02	4.247,92
8	2.276,40	2.496,85	2.743,49	2.964,42	3.665,46	4.399,12
9	2.317,91	2.548,29	2.808,58	3.047,64	3.787,00	4.551,78

	I	II	III	IV	V	VI
10	2.354,95	2.602,73	2.878,17	3.124,78	3.911,50	4.702,96
11	2.398,03	2.657,25	2.946,28	3.209,59	4.030,09	4.852,64
12	2.439,77	2.711,71	3.015,88	3.295,81	4.150,12	5.003,81
13	2.481,18	2.764,70	3.083,96	3.379,07	4.268,68	5.155,00
14	2.524,49	2.817,65	3.153,58	3.465,29	4.387,24	5.306,14
15	2.566,32	2.872,11	3.223,21	3.550,04	4.507,33	5.457,32
16	2.608,89	2.926,62	3.291,27	3.634,36	4.625,87	5.608,53
17	2.652,23	2.981,06	3.360,91	3.717,33	4.745,92	5.758,21
18	2.693,89	3.034,03	3.428,98	3.801,81	4.865,99	5.909,39
19	2.736,26	3.088,48	3.498,60	3.884,84	4.984,54	6.060,56
20	2.776,83	3.142,99	3.568,19	3.967,82	5.104,62	6.210,25

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

### 3. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	2.012,23	2.141,13	2.296,73	2.397,38	2.829,08	3.355,32
2	2.051,68	2.194,51	2.362,31	2.479,76	2.955,65	3.513,95
3	2.094,21	2.247,91	2.430,94	2.563,66	3.079,23	3.670,45
4	2.132,05	2.301,28	2.496,53	2.649,06	3.199,73	3.827,33
5	2.174,50	2.354,67	2.563,66	2.737,55	3.324,80	3.976,70
6	2.211,97	2.408,07	2.629,24	2.818,40	3.445,29	4.130,61
7	2.256,18	2.461,44	2.696,35	2.902,31	3.574,96	4.281,46
8	2.294,16	2.516,38	2.764,99	2.987,69	3.694,34	4.433,87
9	2.336,01	2.568,24	2.830,61	3.071,57	3.816,86	4.587,75
10	2.373,34	2.623,11	2.900,75	3.149,34	3.942,35	4.740,14
11	2.416,77	2.678,06	2.969,40	3.234,82	4.061,89	4.891,02
12	2.458,85	2.732,96	3.039,56	3.321,73	4.182,88	5.043,40

	I	II	III	IV	V	VI
13	2.500,58	2.786,37	3.108,19	3.405,66	4.302,39	5.195,79
14	2.544,25	2.839,75	3.178,37	3.492,57	4.421,90	5.348,15
15	2.586,40	2.894,65	3.248,55	3.578,00	4.542,94	5.500,53
16	2.629,31	2.949,59	3.317,16	3.662,99	4.662,44	5.652,96
17	2.673,00	3.004,47	3.387,36	3.746,62	4.783,44	5.803,83
18	2.715,00	3.057,86	3.455,97	3.831,78	4.904,47	5.956,23
19	2.757,71	3.112,75	3.526,14	3.915,47	5.023,97	6.108,60
20	2.798,60	3.167,69	3.596,29	3.999,12	5.145,02	6.259,49

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um 4,5 %. Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

#### 4. Diözesantarife: Fassung 2024

Die Diözesantarife werden aus praktischen Gründen nochmals zur Gänze veröffentlicht. Änderungen gibt es nur in Punkt 6.

##### 1. Mess-Stipendium (vgl. VBl. 2013, S. 145)

Mess-Stipendium (auch für Legat- und Seelenstöckl-Messen)	€ 9,00
• Priesteranteil	€ 4,50
• Kirchenanteil	€ 4,50

##### 2. Wort-Gottes-Feier

Wort-Gottes-Feier	kein Mess-Stipendium oder Ähnliches
-------------------	-------------------------------------

### 3. Stolgebühren

Trauung ohne Stipendium u. Organistenhonorar	€ 50,00
• <i>Priester (Diakon)</i>	€ 18,00
• <i>Kirche</i>	€ 14,00
• <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>	€ 18,00
Begräbnis ohne Stipendium u. Organistenhonorar	€ 50,00
• <i>Priester (Diakon, Begräbnisleiter/in)</i>	€ 18,00
• <i>Kirche</i>	€ 14,00
• <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>	€ 18,00
Urnenbeisetzung (Stolgebühr nur wenn das Requiem mit Urne gefeiert wurde)	keine Vergütung
Taufe	keine Stolgebühr

### 4. Aushilfe

4.1 Messfeier – Sonn/Feiertage	Diözesanpriester	Ordenspriester
a) • eine Messfeier mit Predigt	€ 40,00	€ 45,00
• zwei Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und eine am Sonntag)	€ 50,00	€ 55,00
• drei Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und zwei am Sonntag)	€ 60,00	€ 65,00
• vier Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und drei am Sonntag)	€ 65,00	€ 70,00
Bei zwei oder mehr Messfeiern in zwei zusammengehörenden Pfarren	jede Pfarre übernimmt 50%	
b) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)	km-Geld = € 0,42 pro km	
c) Priesteranteil des Mess-Stipendiums ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )		€ 4,50

#### 4.2 Wort-Gottes-Feier - Sonn/Feiertage

nur Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels), wenn Leiter/in nicht in der Pfarre wohnt	km-Geld = € 0,42 pro km
--	-------------------------

#### 4.3 Messfeier durch Priesterpensionisten – Sonn/Feiertage

Messfeier an Sonn/Feiertagen durch am Ort wohnende Pensionisten	wie Sonntagsaushilfe 4.1
---	--------------------------

#### 4.4 Messfeier – Wochentage

Keine allgemeine Aushilfsvergütung	
a) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)	km-Geld = € 0,42 pro km
b) Priesteranteil des Mess-Stipendiums ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )	€ 4,50
c) ggf. Priesteranteil der Stolgebühr ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )	€ 18,00

#### 4.5 Prozessionen

Pro Prozession	€ 20,00
----------------	---------

#### 4.6 Beichte

Pro Stunde	€ 20,00
------------	---------

### 5. Urlaubsvertretung

a) Fahrtkosten für An/Abreise zum Vertretungsort	50 % des km-Geldes bzw. öffentl. Verkehrsmittels, max. € 200,00
b) Vergütung für Messfeiern an Sonn/Feiertagen	s. 4.1
c) Vergütung für Messfeiern an Wochentagen	s. 4.4
d) Fahrtkosten zwischen den zusammengehörenden Pfarren	tragen die Pfarren
e) Verpflegung, nur wenn der Aushilfspriester nicht durch die Pfarre versorgt wird – pro Tag	€ 20,00

## 6. Ständige Diakone – Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung Ständige Diakone ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )	monatl. € 100,00
Fahrtkosten im per Dekret zugeordneten Einsatzgebiet sind mit der Aufwandsentschädigung und (bei Bedarf) einem monatlichen Fahrtkostenpauschale abgedeckt	Pauschale für 1 Pfarre € 40,–, ab 2 Pfarren € 80,–
Einsätze außerhalb des zugeordneten Seelsorgsgebietes gelten primär als Ehrenamt. Bei konkretem Bedarf kann die betroffene Pfarre die tatsächlichen Fahrtkosten bestätigen und in der Personalverrechnung zur Auszahlung an den Diakon einreichen.	Kostenersatz f. Originalbelege km-Geld = € 0,42 pro km
ggf. Anteil der Stolgebühr für Trauung bzw. Begräbnis ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )	€ 18,00

## 7. Volksmission

Volksmission	Pauschale pro Tag € 150,00
--------------	-------------------------------

## 8. Stundgebet

Stundgebet pro Tag	Pauschale pro Tag € 75,00
--------------------	------------------------------

## 9. Kanzleigebühr

Kanzleigebühr	wenn notwendig € 2,50
---------------	--------------------------

## 10. Kirchenmusiker: Honorar (VBl. 2021, S. 140–141)

Kategorie A I	€ 40,00
Kategorie A II	€ 33,00
Kategorie B	€ 30,00
Kategorie C	€ 25,00
Kategorie D	€ 20,00

## 11. Metropolitan- und Diözesangericht

Gerichtsgebühr	€ 300,00
----------------	----------

## 5. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

- Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,
- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
  - b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
  - c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

### **Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen**

Samstag, 16. März 2024, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2024 an das Liturgiereferat zu richten.**

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: [www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien)) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## 6. Missionarinnen Christi: Errichtung Niederlassung in Abtenau

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2024 genehmige ich im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches cc. 608 ff CIC in Absprache mit der zuständigen Generalleiterin, Sr. Anita Leipold eine Niederlassung der Gesellschaft des Apostolischen Lebens

**Missionarinnen Christi  
mit Sitz Markt 2, 5441 Abtenau.**

Die Niederlassung Abtenau der Missionarinnen Christi ist hiermit in

der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Ordnung und Tätigkeit der Gemeinschaft regeln sich nach den Konstitutionen der Gesellschaft des Apostolischen Lebens „Missionarinnen Christi“ sowie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Normen des Codex Iuris Canonici. Für Fragen des pastoralen Wirkens der Gemeinschaft in der Erzdiözese Salzburg ist der Erzbischof von Salzburg zuständig.

Auf die Fürsprache Unserer Lieben Frau begleite Gottes reicher Segen das Gebet und das Wirken der Missionarinnen Christi.

*Th. E. K. Verheyen*  
Ordinariatskanzler

*franz lackner ofm*  
Erzbischof

## 7. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2023

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2023 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
  - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2023
  - Sondernummer 6/2: Agenda Liturgie
  - Sondernummer 12/1: Betriebsvereinbarung betreffend elektronischer Zeiterfassung

## 8. Beauftragung und Weihen 2023

### Beauftragung zum Lektorendienst

12. Juni 2023 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Br. Anthony Abhisek Beera aus der Pfarre Antarba (Diözese Berhampur, Indien)

Br. Jerome Jamai Beero aus der Pfarre Chandiput (Diözese Berhampur, Indien)

John Ikechukryu Diogu aus der Pfarre Umuorlu (Diözese Orlu, Nigeria)

Tansen Joseph CM aus der Pfarre St. Mary's Valillapuzha (Diözese Changanacherry, Indien)

James Alex Neendoor CM aus der Pfarre Moonami (Diözese Palai, Indien)

Br. Rejoice Thomas Paul MMIC aus der Pfarre Little Flower Church Panaikulam (Erzdiözese Verapoly, Indien)

Rudolf Johann Schrafner aus der Pfarre Thalgau  
Manuel Zehetner aus der Pfarre Steyr-St. Michael

### **Beauftragung zum Akolythendienst**

12. Juni 2023 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer  
Lorenz Goppert aus der Pfarre Großgmain  
Otfried Kohl aus der Pfarre Hallein  
Roland Münster aus der Pfarre Mönchengladbach (Diözese Augsburg)  
Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterrach/Attersee (Diözese Linz)  
Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl  
Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde  
Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl  
Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling  
Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham  
Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr  
Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumarkt/W.

### **Diakonenweihe**

10. Dezember 2023 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM  
Jerry Angeles aus der Pfarre Hlst. Eucharistie in Manila  
(Philippinen)  
Clinton Kumar Nayak aus der Pfarre St. Damian-Ludru (Diözese Berhampur, Indien)  
James Karunakar Talluri aus der Pfarre Mulagalampadu (Diözese Eluru, Indien)  
Michael Marschall aus der Pfarre München-Christus Erlöser (Erzdiözese München und Freising)  
Nikolaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee  
Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterrach/Attersee (Diözese Linz)

### **Priesterweihe**

29. Juni 2023 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM  
Franz Balakumar Bodapati aus der Pfarre St. Ulrich/P.  
P. Placidus Schinagl OSB aus der Erzabtei St. Peter

## **9. Personennachrichten**

- Missionarische Pastoral im Seelsorgeamt (1. Jänner 2024)  
Referentin: Dr. Anna Steinpatz-Tiefenbacher (zus. zu Christian-Doppler-Klinik)

- **Pastorale Mitarbeiterin** (15. Dezember 2023)  
*Loretto-Gemeinschaft:* Stephanie Teufel
- **Regionale Jugendpastoral** (1. Dezember 2023)  
*Referatsleiter:* Florian Huber (zus. zu Jugendleiter  
 Region Pinzgau)
- **Insigenes Kollegiatsstift Seekirchen** (14. Dezember 2023)  
*Kapitularkanonikus:* Kan. Mag. Erwin Neumayer
- **Andreas-Petrus-Werk** (13. Dezember 2023)  
*Interimistischer Nationalsekretär:* Mag. Hanns Sauter
- **Pensionierung**  
 Claudia Turner (1. November 2023)  
 MMag. Elisabeth Katzdobler (1. Dezember 2023)

## 10. Mitteilungen

- **Diakonenweihejubilare 2024**

*25 Jahre*

20.11.1999 GR Albert Hötzer  
 20.11.1999 Josef Huber

- **Priesterweihejubilare 2024**

*25 Jahre*

29.06.1999 Mag. Rupert Toferer  
 29.06.1999 Domkap. KR Mag. Dr. Gerhard Viehhauser  
 29.06.1999 Mag. Franz Wenninger  
 08.09.1999 P. Prakasam Naidu MSFS  
 08.09.1999 P. Ludwig Wassner F.I.

*40 Jahre*

25.05.1984 P. Clement Temba CSSp MA  
 29.06.1984 GR Mag. Ernst Pöttler  
 29.06.1984 GR Dr. Johann Trausnitz

*50 Jahre*

25.05.1974 GR Mag. P. Winfried Bachler OSB  
 29.06.1974 GR Kan. Mag. Jakob Friedrich Hofbauer  
 28.06.1974 KR em. Univ.-Prof. Dr. P. Friedrich Schleinzer  
 OCist

29.06.1974 P. Josef Vikoler SAC  
29.06.1974 Mag. P. Hermann Wörgötter CPPS

*60 Jahre*

09.02.1964 em. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB  
14.03.1964 GR Herbert Josef Schmatzberger  
31.03.1964 Dipl.Päd. P. Karl Löster OFMCap  
29.06.1964 GR Franz Zimmermann  
11.07.1964 Ap. Protonotar em. Domkap. Dr. Matthäus  
Appesbacher  
11.07.1964 SR KR Josef Binder  
11.07.1964 GR Anton Fuchs  
11.07.1964 GR Kan. Simon Mödlhammer  
11.07.1964 GR Wolfgang Peschke  
30.08.1964 GR P. Piet Commandeur MSC

*70 Jahre*

29.06.1954 Prälat em.O.Univ.-Prof. DDr. Wolfgang Beilner  
10.07.1954 Msgr. Georg Hager  
03.10.1954 GR Dr. Antonio Jimenez

*75 Jahre*

10.07.1949 GR Anton Rudolf



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 2

Februar

2024

---

## Inhalt

11. Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg; Korrektur. S. 18
12. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: Gehaltsschema ab 1. Jänner 2024; Korrektur. S. 18
13. Neuregelung der Karenz in der Erzdiözese Salzburg. S. 18
14. Stolgebühren: Klarstellung. S. 18
15. Firmungen 2024. S. 19
16. Firmung im Dom zu Salzburg. S. 23
17. Afro-Asiatisches Institut Salzburg: Statut. S. 23
18. Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 28
19. Personalnachrichten. S. 30
20. Mitteilungen. S. 30

## 11. Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg: Korrektur

### Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Pfarrbetreuungen*		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)
-------------------	--	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

## 12. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: Gehaltsschema ab 1. Jänner 2024: Korrektur

Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung **um 6 %** (bei Teilzeit aliquot). Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

## 13. Neuregelung der Karenz in der Erzdiözese Salzburg

Als familienfreundliche Dienstgeberin hat die Erzdiözese Salzburg zur Neuregelung der gesetzlichen Karenz durch den österreichischen Gesetzgeber wie folgt beschlossen:

Alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Erzdiözese Salzburg und anderer Rechtsträger, die unter der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg stehen, sollen unabhängig der familiären Konstellationen weiterhin die Möglichkeit haben, bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes Karenz zu nehmen.

Für rechtliche Auskünfte steht Dr. Tamara Reiter, 0676 8746-1606, zur Verfügung.

## 14. Stolgebühren: Klarstellung

Vgl. Diözesantarife: Fassung 2024, VBl. 2024, S. 7

Als Diözesantarife sind Stolgebühren (Nr. 3) für Trauungen und Begegnisse genannt. Die angeführte Aufteilung gilt nicht für **angestellte** Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen (d.h. Diakone, Pfarr- bzw. Pastoralistentinnen und -assistenten als Begräbnisleitung, und Mesnerinnen und Mesner), die Aufgaben im Rahmen ihrer Arbeitszeit erfüllen. Die Annahme des grundsätzlich vorgesehenen Anteils der Stolgebühr ist nicht zulässig.

## 15. Firmungen 2024

Datum	Pfarre	Firmspender
06.04.2024	Adnet	Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
07.04.2024	Brandenberg	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.04.2024	Viehhofen	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
13.04.2024	Breitenbach	Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
13.04.2024	Hart	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
13.04.2024	Leogang	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
13.04.2024	Oberndorf/S.	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
13.04.2024	Straßwalchen	Weihbischof Peter Beňo (Diözese Nitra)
13.04.2024	Stumm	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
14.04.2024	Rauris	Weihbischof Peter Beňo (Diözese Nitra)
20.04.2024	Rattenberg	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
21.04.2024	Eschenau	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
21.04.2024	Lofer (mit St. Martin/L. und Weißbach/L.)	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
27.04.2024	Ellmau	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
27.04.2024	Kufstein-Endach	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
27.04.2024	Kufstein-St. Vitus	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
27.04.2024	St. Johann/Pg.	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
27.04.2024	St. Michael	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
27.04.2024	Steinberg am Rofan	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
27.04.2024	Thalgau (mit Plainfeld)	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
28.04.2024	Kirchdorf/T.	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
28.04.2024	St. Johann/T. (mit Oberndorf/T.)	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
28.04.2024	Taxenbach	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
28.04.2024	Unken	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
04.05.2024	Henndorf	Dr. Simon Weyringer
04.05.2024	Mattsee	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
04.05.2024	Neumarkt/W.	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
04.05.2024	Reith/A.	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
04.05.2024	Salzburg-Itzling	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
04.05.2024	Tamsweg (mit Seetal)	Kan. Dr. Michael Max

Datum	Pfarre	Firmspender
05.05.2024	St. Jakob/Th.	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
11.05.2024	Bergheim	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
11.05.2024	Elixhausen	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
11.05.2024	Erl	Kan. Dr. Michael Max
11.05.2024	Kufstein-Sparchen	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
11.05.2024	Kufstein-Zell	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
11.05.2024	Niederndorf	Kan. Dr. Michael Max
11.05.2024	Saalbach	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
11.05.2024	Salzburg-Maxglan (Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Mülln, Salzburg-Lehen, Salzburg-Taxham)	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
12.05.2024	Bad Hofgastein (mit Dorfgastein, Bad Gastein, Böckstein)	Kan. Dr. Michael Max
12.05.2024	Zell am Ziller (mit Gerlos)	Erzbischof Dr. Alick Banda (ED. Lusaka)
17.05.2024	Borromäum (in Kollegienkirche)	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
18.05.2024	Berndorf	GR Mag. Alois Dürlinger
18.05.2024	Brixen im Thale	Kan. Mag. Erwin Neumayer
18.05.2024	Eugendorf	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
18.05.2024	Hof/S.	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
18.05.2024	Hollersbach	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
18.05.2024	Kirchberg/T.	Kan. Mag. Erwin Neumayer
18.05.2024	Kramsach (mit Mariathal)	Generalabt Eduard Fischnaller CanReg
18.05.2024	Kundl	Domkap. Dr. Raimund Sagmeister
18.05.2024	Lungötz	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
18.05.2024	Obertrum	GR Mag. Alois Dürlinger
18.05.2024	Rif-St. Albrecht	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
18.05.2024	Salzburg-Leopoldskron-Moos	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
18.05.2024	St. Koloman (mit Bad Vigaun)	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
18.05.2024	Westendorf	Kan. Mag. Erwin Neumayer
19.05.2024	Dienten	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
19.05.2024	Kirchberg/T.	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
19.05.2024	St. Johann/Pg.	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
20.05.2024	Dom	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Datum	Pfarre	Firmspender
20.05.2024	Embach (mit Lend)	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
20.05.2024	Fusch/Glstr.	Dr. Simon Weyringer
20.05.2024	Grödig	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
24.05.2024	Seekirchen	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
25.05.2024	Faistnau	Dr. Simon Weyringer
25.05.2024	Goldegg (mit St.Veit)	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
25.05.2024	Hopfgarten	Kan. Mag. Erwin Neumayer
25.05.2024	Seekirchen	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
25.05.2024	St.Gilgen (mit Fuschl)	Domkap. Mag. Ambros Ganitzer
25.05.2024	Strobl	Domkap. Mag. Ambros Ganitzer
25.05.2024	Yoco	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
26.05.2024	Anif	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
26.05.2024	Goldegg (mit St.Veit)	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
26.05.2024	Mauterndorf (mit Tweng)	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
27.05.2024	Bischofshofen	P.Christian Stranz SVD
27.05.2024	Mühlbach/Hkg.	P.Christian Stranz SVD
01.06.2024	Abtenau	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
01.06.2024	Ebbs und Walchsee	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
01.06.2024	Großarl (mit Hüttenschlag)	BV Domkap. Mag. Harald Mattel
02.06.2024	Maishofen	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
02.06.2024	Salzburg-St.Blasius	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
02.06.2024	Thiersee (mit Landl)	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.06.2024	Bramberg	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
08.06.2024	Caritas Dorf St.Anton	Kan. Dr. Michael Max
08.06.2024	Dürrnberg	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
08.06.2024	Going	Domkap. Mag. Ambros Ganitzer
08.06.2024	Golling	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
08.06.2024	Hallein	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
08.06.2024	Koppl	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
08.06.2024	Kössen	Domkap. Mag. Ambros Ganitzer
08.06.2024	Neukirchen/Grv.	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
08.06.2024	Salzburg-Parsch	Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
08.06.2024	Söll (mit Scheffau)	Kan. Mag. Erwin Neumayer

Datum	Pfarre	Firmspender
09.06.2024	Salzburg-Herrnau	Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
09.06.2024	Walserfeld	Dr. Simon Weyringer
15.06.2024	Angath-Angerberg-Mariastein	Kan. Mag. Erwin Neumayer
15.06.2024	Bad Häring	N. N.
15.06.2024	Bruckhäusl	Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum
15.06.2024	Hallwang	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
15.06.2024	Kirchbichl	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
15.06.2024	Kuchl	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
15.06.2024	Saalfelden	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
15.06.2024	Schwoich	N. N.
15.06.2024	Wörgl	Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum
16.06.2024	Niedernsill	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
16.06.2024	Salzburg-Gneis	P. Stephan Dähler SVD
16.06.2024	Uttendorf	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
16.06.2024	Werfen (mit Pfarrwerfen und Werfenweng)	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
22.06.2024	Altenmarkt	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
22.06.2024	Maria Alm (mit Hinterthal)	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
22.06.2024	Schwarzach	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
22.06.2024	Wals	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
28.06.2024	Kitzbühel (mit Reith/K.)	Abt Mag. Raimund Schreier
29.06.2024	Kitzbühel (mit Reith/K.)	Abt Mag. Raimund Schreier
30.06.2024	Radstadt (mit Forstau und Untertauern)	Weihbischof Matthias König (Erzdiözese Paderborn)
30.06.2024	Rußbach	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
06.07.2024	Mayrhofen	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB

### Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird.

Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können. Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesen sein.

Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

## 16. Firmung im Dom zu Salzburg

Firmung im Dom zu Salzburg: Pfingstmontag, 20. Mai 2024, um 10:00 Uhr.

Was wird für eine Firmung im Dom benötigt:

- Es ist keine Platzreservierung nötig.
- Anmeldung unter: [info@salzburger-dom.at](mailto:info@salzburger-dom.at)
- Die Firmlinge und die Paten werden gebeten, sich um 09:15 Uhr am Domeingang zu versammeln.
- Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten von 09:15 bis 10:00 Uhr im Dom.
- Firmkarte nicht vergessen! Die Firmkarte gilt als Berechtigung zur Firmung und ist der Beleg für eine Firmvorbereitung.
- Fotos dürfen gemacht werden. Fotografen werden gebeten Abstand zu halten.
- Die Firmung wird via Livestream übertragen und kann über die Mediathek später abgerufen werden.

<https://www.salzburger-dom.at/live/live-video>

## 17. Afro-Asiatisches Institut Salzburg: Statut

### § 1 Name und Sitz

- (1) Das Institut führt die Bezeichnung „Afro-Asiatisches Institut in Salzburg“ (AAI) und wurde mit Dekret des Erzbischofs von Salzburg, DDr. Karl Berg vom 9. Februar 1988, Ord.Prot.Zl.134/88 gemäß c. 114 CIC errichtet. Durch die Hinterlegung der Errichtungsurkunde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport kommt dem Afro-Asiatischen Institut in Salzburg Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu.
- (2) Das Afro-Asiatische Institut (AAI), das gemeinnützig und mildätig ausgerichtet ist, ist dem Amt für Seelsorge, Fachbereich Weltkirche, der Erzdiözese Salzburg zugeordnet. Der Sitz des Instituts ist Salzburg.

## § 2 Zweck des Instituts

- (1) Zweck des Instituts ist die Begleitung, Unterstützung und Beteiligung von Studierenden aus dem Globalen Süden an den Hochschulen vor allem in der Erzdiözese Salzburg, sowie Angebote der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und Ermöglichung des Wissensaustauschs auf Augenhöhe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks ist das AAI mit folgenden Aufgaben betraut:
  - a. Studierende aus dem Globalen Süden finanziell zu unterstützen, beispielsweise durch Stipendien, und beratend bei der Bewältigung des Studiums zu begleiten.
  - b. für die Studierenden studienbegleitende Bildungsangebote zu entwickeln und sie bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Angeboten des Bildungs- und Kulturprogramms einzubinden.
  - c. Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs durch passende Veranstaltungen und Aktivitäten.
  - d. Förderung des Wissensaustauschs auf Augenhöhe zwischen Personen aus dem Globalen Süden und Globalen Norden durch entsprechende Bildungs- und Informationsangebote.
  - e. Das AAI sieht sich bei all seinen Aufgaben den Leitlinien der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Internationale Entwicklung und Mission in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
  - f. Das AAI sucht den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit mit der Katholischen Studierenden Seelsorge der Erzdiözese Salzburg.

## § 3 Organe des Instituts sind:

- (1) das Kuratorium (§ 4)
- (2) die Institutsleitung (§§ 5 + 6 (2, 3)).
- (3) die Geschäftsführung (§§ 4 (7), 5 und 6).

## § 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem\*der Vorsitzenden des Kuratoriums und mindestens fünf, höchstens neun weiteren stimmberechtigten Personen.
- (2) Mitglieder im Kuratorium sind bzw. stellen:
  - a. Der Universitätspfarrer oder seine Vertretung aus der Universitätspfarre, die vom Erzbischof damit beauftragt wird;

- b. eine Vertretung der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit;
  - c. maximal zwei Vertreter\*innen der Katholischen Aktion Salzburg, im Besonderen: Katholische Frauenbewegung – Aktion Familienfasttag, Katholische Männerbewegung – SEI SO FREI und Katholische Jungchar - Dreikönigsaktion;
  - d. eine Vertretung der Caritas der Erzdiözese Salzburg;
  - e. die Vertretung der AAI Stipendiat\*innen.
  - f. Die Geschäftsführung ist Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Darüber hinaus sollen in das Kuratorium Personen berufen werden, die an den Hochschulen im Austausch mit internationalen Studierenden stehen und/oder Expert\*innen der internationalen Zusammenarbeit und/oder Akteur\*innen im interreligiösen und interkulturellen Bereich sind.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden über Vorschlag der entsendenen Einrichtung bzw. Organisation, sowie die weiteren Mitglieder (§ 4 (2) e) auf Vorschlag des Kuratoriums, der Geschäftsführung genannt, und vom Erzbischof auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- (6) Das Kuratorium wird von dem\*der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der\*die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können Kuratoriumsmitglieder eine schriftliche Vollmacht an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ausstellen. Kein Kuratoriumsmitglied kann aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Über die Kuratoriumssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (7) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören:
- a. Auswahl und Vorschlag der Geschäftsführung zur Zustimmung durch den Erzbischof § 6 (1)
  - b. die Auswahl und Berufung weiterer Mitglieder im Sinne von § 4 (3)
  - c. die Sorge um die Verfolgung des Institutszweckes
  - d. die Beschlussfassung der Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts

- e. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss
- f. die Entlastung der Institutsleitung

## § 5 Die Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung besteht aus dem\*der Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Universitätspfarrer oder dessen Vertretung und der Geschäftsführung.
- (2) Im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums nimmt die Institutsleitung die Gesamtverantwortung des Afro-Asiatischen Institutes in Salzburg wahr.
- (3) Zu den Aufgaben der Institutsleitung gehören:
  - a. Die Gebarung des Institutes (§ 7): Die Mitglieder der Institutsleitung sind zeichnungsberechtigt (§ 6 (2)). Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
  - b. Vertretung des Institutes nach außen: Das Afro-Asiatische Institut wird nach außen von der\*dem Kuratoriumsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Institutsleitung vertreten. Sind diese verhindert, kann ein anderes Kuratoriumsmitglied mit den Vertretungsaufgaben beauftragt werden.

## § 6 Die Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Kuratoriums mit der Zustimmung des Erzbischofs nach Anhörung des Erzbischöflichen Konsistoriums durch die Personalkommission der Erzdiözese Salzburg (vgl. DBO) in Form einer Anstellung bei der Erzdiözese Salzburg. In allen anderen Personalangelegenheiten entscheidet die Institutsleitung.
- (2) Im gewöhnlichen Schriftverkehr ist die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Auf Schriftstücken mit rechtsverbindlichem Inhalt sowie im Geldverkehr ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem\*der Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen\*deren Verhinderung gemeinsam mit dem Universitätspfarrer bzw. dessen Vertretung zeichnungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Institutsleitung und des Kuratoriums
  - b. Operative Leitung des Instituts
  - c. Gebarung des Instituts im Rahmen der Institutsleitung § 5 (3) a

- d. Die Vertretung des Instituts nach außen gemeinsam mit den Mitgliedern der Institutsleitung § 5 (3) b
- e. Bindeglied zu Diözesanen Stellen, Amtsleiter\*innen und Gremien zu sein

## § 7 Gebarung des Institutes

- (1) Für die Gebarung des Institutes ist die Institutsleitung verantwortlich. Der jährliche Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss sind der erzbischöflichen Finanzkammer vorzulegen und der Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen.
- (2) Die Finanzierung des Institutes erfolgt über Personal- und Sachkostenzuschuss der Erzdiözese Salzburg sowie Zuwendungen öffentlicher Stellen, Subventionen kirchlicher Einrichtungen wie auch Spenden privater Personen und Stiftungen.

## § 8 Änderungen des Statuts

Der Erzbischof von Salzburg kann Änderungen des Statuts vornehmen, insbesondere auf Antrag des Kuratoriums.

## § 9 Auflösung des Institutes

Sollte das AAI seinen Zweck gemäß § 2 (1) nicht mehr erfüllen können, kann der Erzbischof von Salzburg seine Auflösung verfügen. Dazu wird das Kuratorium angehört und ein/e Verantwortliche/r für die Abwicklung der Auflösung bestimmt.

Im Falle der Auflösung des Instituts fällt das vorhandene Vermögen an die Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken zuzuführen.

## § 10 Wirksamkeit

Das Statut wurde einstimmig in der Kuratoriumssitzung vom 19. Oktober 2023 beschlossen. Dieses Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 24. Jänner 2024 mit 1. Februar 2024 durch den Erzbischof von Salzburg in Kraft gesetzt.

*Theresa Kerschbaumer*  
Ordinariatskanzlerin

*Erzbischof*  
Erzbischof

## 18. Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg: Statut

### 1. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Liturgie, in der sich das Werk der Erlösung vollzieht (vgl. *Sacrosanctum Concilium* [SC] 2), ist der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt (vgl. SC 10).

Für das liturgische Leben in der Erzdiözese Salzburg, d. h. für die Förderung der liturgischen Bildung, für die Beratung bei Fragen der Liturgie und für die Begleitung gottesdienstlicher Feiern ist die Liturgiekommission zuständig, die dem Liturgiereferat zugeordnet ist. Sie arbeitet in enger und steter Verbindung mit dem Erzbischof (vgl. SC 22 und 45).

Speziell ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Bestimmungen zur Konzilskonstitution für Liturgie und den betreffenden aktuellen gesamtkirchlichen diözesanen Erlässen;
- b) Beratung und Hilfestellung im gesamten Bereich der liturgischen Feiern und Dienste;
- c) Beantwortung bzw. Weiterleitung entsprechender Anfragen;
- d) Planung und Förderung von Experimenten, Auswertung der Erfahrungen und Information über die Ergebnisse (vgl. SC 40,2 und 44);
- e) Mitarbeit und Kontaktnahme mit der Kommission für Kirchenmusik und der Kommission für Kunst und Denkmalpflege (vgl. SC 46) sowie mit dem Bauamt der Erzdiözese bei Neubauten und Renovierungen von Kirchen.

### 2. Mitglieder

- der/die Leiter/in des Liturgiereferates
- der/die Liturgiereferent/in
- der/die Seelsorgeamtsleiter/in
- der/die Vertreter/in der Erzdiözese bei der LKÖ
- ein/e Vertreter/in des Österreichischen Liturgischen Institutes
- der/die Inhaber/in des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft oder dessen/deren Vertreter/in
- ein/e Vertreter/in der Kommission für Kunst und Denkmalpflege
- ein/e Vertreter/in der Kommission für Kirchenmusik
- der erzbischöfliche Zeremoniär
- der/die liturgische Vorvisitator/in

- bis zu 10 Männer und Frauen aus den pfarrlichen und kategorialen Seelsorgsbereichen
- zwei Mitglieder, die der Erzbischof zusätzlich ernennen kann

Die Mitglieder für eine neue Funktionsperiode werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Erzbischof berufen.

Den Vorsitz in der Kommission hat der Erzbischof inne.

Der Erzbischof kann eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n bestellen, der/die damit auch automatisch amtliches Mitglied der Kommission sowie des Arbeitsausschusses ist und den Erzbischof in seiner Funktion als Vorsitzenden vertritt.

### 3. Arbeitsweise

- Die Kommission tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Termin ist jeweils bei der vorhergehenden Sitzung festzulegen.
- Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag des Arbeitsausschusses oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- Die Liturgiekommission bildet einen Arbeitsausschuss, bestehend aus dem/der Liturgiereferent/in (Vorsitz), einem/einer Vertreter/in des Österreichischen Liturgischen Institutes und weiteren Mitgliedern.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Fachausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

### 4. Veröffentlichungen

Liturgische Behelfe, die im gesamten Bereich der Erzdiözese verwendet werden sollen, bedürfen des „Imprimatur“ durch das Erzb. Ordinariat.

### 5. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Liturgiekommission beträgt fünf Jahre.

### 6. Rechtswirksamkeit

Das Statut tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2024 in Kraft. Damit verliert das Statut vom 30. April 2017 seine Gültigkeit.

*Th. E. Kneißl, M. Sc.*  
Ordinariatskanzlerin

*• Hans-Joachim Spur*  
Erzbischof

## 19. Personalausweise

- Pfarrgemeinderatsreferat (15. Jänner 2024)  
*Referent: Mag. Peter Haslwanter MAS*
- Fachbereich Junge Kirche (1. Jänner 2024)  
*Fachbereichsleitung: Antonela Petricevic*
- Pfarrhelferin (1. Februar 2024)  
*Waidring: Julia Eder*

## 20. Mitteilungen

- Priesterweihejubilare 2024: Korrektur  
*50 Jahre*  
31.03.1974      Dipl.Päd. P. Karl Löster OFM Cap
- 70 Jahre*  
11.07.1954      Msgr. Georg Hager



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Februar 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 3

März

2024

---

**Lasst uns glauben, was Maria Magdalena den  
Jüngern verkündet.  
Sie sah den Herrn, den Auferstandenen.**

(vgl. Sequenz am Ostersonntag)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Weihbischof

Mag. Roland Rasser  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzlerin

## Inhalt

- 21. em. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser verstorben.** S. 35
- 22. Firmungen: Ergänzung, Korrektur.** S. 35
- 23. Pfarrausschreibung.** S. 35
- 24. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle.** S. 36
- 25. Personalaufnahmen.** S. 37
- 26. Mitteilungen.** S. 37

## 21. em. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser verstorben

Am 22. Februar 2024 ist em. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser verstorben. Das Begräbnis wurde am 9. März 2024 im Dom zu Salzburg gefeiert.

Zum Verordnungsblatt April 2024 wird es eine Sondernummer im Gedenken an Erzbischof Kothgasser geben.

## 22. Firmungen: Ergänzung, Korrektur

Datum	Pfarre	Firmspender
14.04.2024	Oberndorf	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
Nur 19.05.2024	Kirchberg/T.	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
27.05.2024	Mühlbach/Hkg.	Keine Firmung
15.06.2024	Schwoich	Dr. Simon Weyringer
15.06.2024	Bad Häring	Dr. Simon Weyringer
21.06.2024	Mayrhofen	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
22.06.2024	Altenmarkt (mit Flachau)	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

## 23. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

**Pfarren Lend, Embach, Dienten, Taxenbach und Eschenau**  
im Dekanat Taxenbach

In diesen Pfarren sind zur pastoralen Mitarbeit ein Pfarrassistent (100% Anstellung), ein priesterlicher Mitarbeiter (Vollzeit) und 2 Pfarrhelferinnen (gesamt 50% Anstellung) angestellt.

**Pfarren Brixlegg und Rattenberg mit Radfeld**  
im Dekanat Reith i.A.

In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit ein/e Pastoralassistent\*innenstelle (50%) ausgeschrieben.

**Pfarren Radstadt, Untertauern und Forstau**  
im Dekanat Altenmarkt.

In diesen Pfarren sind zur pastoralen Mitarbeit eine Pastoralassistentin (60% Anstellung) und eine Pfarrhelferin (25% Anstellung) angestellt.

Bewerbungen und Anfragen konnten 15. März 2024 an Generalvikar Roland Rasser eingereicht werden.

## 24. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern der Erzdiözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl.

Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 27. März 2024, um 15.30 Uhr im Dom** sind alle herzlich eingeladen, besonders Priester und Diakone (Albe und weiße Stola mitbringen).

### Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im **Erzb. Palais im Anschluss an die Chrisammesse** bis 18:00 Uhr.

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit den Dommesnern einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/80 47-6605).

## 25. Personalmeldungen

- **Priesterlicher Mitarbeiter** (24. Februar 2024)  
*Golling:* Francis Kouseble Somda
- **Pastoraler Mitarbeiter im Diakonatsjahr** (1. März 2024)  
*Ebbs:* James Karunakar Talluri  
*Straßwalchen:* Kintu Kumar Nayak
- **Verwaltungs- und Organisationsreferent** (1. Februar 2024)  
*Hallein, Dürnbach, Nealm-St. Josef, Rehhof, Rif, Puch, Oberalm und St. Jakob a. Th.:* Mag. Gerald Scheutz
- **Diözesane Frauenkommission** (12. Februar 2024)  
*Mitglied:* Magdalena Kainzbauer BA

## 26. Mitteilungen

- **Neue Bankverbindung**  
 Kontoname: Diözesankommission für Weltkirche  
 Raiffeisenverband Salzburg  
 IBAN: AT80 3500 0000 0004 9700  
 BIC: RVSA AT2S  
 Verwendungszweck: Weltkirche
- **Literaturhinweise**  
*Bibel heute 4/23: Lebenskunst – Weisheit*  
 Die biblischen Weisheitsschriften sind sehr lebensnah. In ihnen geht es nicht um das Ansammeln von Wissen und Fakten, sondern darum, Gott und seine Weisung besser kennenzulernen und dieses Wissen in jeden Teil des eigenen Lebens einfließen zu lassen. Das macht aus ihrer Sicht glücklich und ist Lebenskunst. Die Heftausgabe gibt einen Überblick über die biblische Weisheit: ihre Schriften, Themen, Theologie und Leitmotive. Einzelne Bibeltexte werden besonders beleuchtet. Als besondere weibliche Figur wird die personifizierte Weisheit hervorgehoben. Auch der Frage, wie weisheitliche Denkfiguren das Neue Testament und das Reden über Jesus Christus beeinflusst haben, wird nachgegangen.

*Bibel und Kirche 1/2024: Update Pentateuch*

Die Entstehung der ersten fünf Bücher der Bibel (Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium) ist nach wie vor Gegenstand

der Forschung. Julius Wellhausen ging im 19. Jh. in der sogenannten „Urkundenhypothese“ von vier eigenständigen Quellen oder Schichten in den Texten aus (Elohist, Jahwist, Priesterschrift, Deuteronomium). Er ordnete sie verschiedenen Zeiten vom 10. Jh. v. Chr. bis zum Exil zu. Seit den 1970er-Jahren verlor das Modell immer mehr an Plausibilität. Die aktuelle Forschung tendiert inzwischen zu „kleineren“ Lösungen, z.B. dass der Pentateuch aus Erzählkränzen zusammengewachsen ist.

Ein empfehlenswertes Update für die eigene Arbeit in Gemeinden und Schulen!

*Welt und Umwelt der Bibel 1/24 (Nr. 111): David*

David gehört zu den berühmtesten Gestalten der Bibel. Die Erzählungen über ihn fanden reichen Niederschlag in bildender Kunst, Literatur und Musik. Als König, Beter, Sänger und Glaubender verkörpert er die große Hoffnung des Volkes Israel auf Gottes ungebrochene Hilfe. Gleichzeitig wird David auch als Mensch mit Fehlern, ja mit krimineller Energie gezeigt. Genau darin liegt die Faszination der David-Überlieferungen: Mitten in einer sehr wechselhaften Geschichte zeigen sich Spuren des Wirkens heilsamer, ja heiliger Kraft. Und so passt es, wenn im Neuen Testament Jesus, der ohne Berührungsängste den Menschen seiner Zeit begegnete, als „Sohn Davids“ bezeichnet wird.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. März 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr** **Mag. Roland Rasser**  
Ordinariatskanzler Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 4

April

2024

---

## Inhalt

- 27. Pfarrausschreibung.** S. 42
- 28. Liturgischer Grundkurs.** S. 42
- 29. Veränderungen in der Dienst- und Bezugsordnung.** S. 43
- 30. Personalnachrichten.** S. 44
- 31. Mitteilungen.** S. 46

## 27. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekanntgegeben:  
**Pfarren Großarl und Hüttschlag**  
im Dekanat St. Johann im Pongau  
In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit ein Pfarrassistent-Diakon (50% Anstellung) angestellt. Weiters leben zwei ständige Diakone im Pfarrgebiet.

**Pfarren Kufstein-St. Vitus mit Kufstein-Endach**  
im Dekanat Kufstein  
In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit ein:e Pastoralassistent:in vorgesehen.

**Pfarren St. Ulrich, St. Jakob und Waidring**  
im Dekanat St. Johann in Tirol  
In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit eine Pfarrassistentin in Waidring (Teilzeit) angestellt.

Bewerbungen und Anfragen konnten bis 27. März 2024 an Generalvikar Roland Rasser eingereicht werden.

## 28. Liturgischer Grundkurs

Gemeinsamer Ausbildungskurs für Ehrenamtliche, Pastoralassistent:innen, Diakon- u. Priesteramtskandidaten gemäß der „Agenda Liturgie“ (VBl Sondernr. 2023, 6/1)

Der liturgische Grundkurs bildet ab September 2024 den ersten Teil des Lehrgangs zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern, kann aber auch davon unabhängig absolviert werden.

Der liturgische Grundkurs:

- vertieft das Verständnis für Liturgie
- vermittelt Basiskenntnisse für liturgische Dienste
- beschäftigt sich mit dem persönlichen Zugang zur Liturgie

Themenbereiche: Was ist Liturgie? Liturgische Feierformen; Wort Gottes in der Liturgie; Liturgische Orte und Dienste; Kirchenjahr.  
Für einen positiven Abschluss des Kurses ist durchgehende Anwesenheit erforderlich.

Lehrgangsleitung: Dr. Martin Seidler und MMMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer

Referent:innen: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P., MMag. P. Johannes Feierabend, Andreas Gassner, Dr. Michael Max

Der Kurs wird zweimal jährlich angeboten

Personen, die diesen Kurs als Teil der Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern absolvieren, werden bevorzugt aufgenommen. Diese Personen benötigen bei der Anmeldung zusätzlich das dafür erforderliche Anmeldeformular: [www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/ausbildung-liturgische-dienste-1](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/ausbildung-liturgische-dienste-1)

Termine Herbstkurs 2024

Freitag, 20.09.2024, 15:30–21:00 Uhr

Samstag, 21.09.2024, 9:00–17:00 Uhr

Freitag, 04.10.2024, 15:30–21:00 Uhr

Ort: Borromäum, Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Teilnehmendenzahl: max. 30 Personen;

Anmeldeschluss für den Herbstkurs: Mittwoch, 28. August 2024

Personen, die diesen Kurs nicht im Rahmen der Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern absolvieren, mögen sich für den Kurs im Frühjahr anmelden.

Termine Frühjahrskurs 2025

Freitag, 21.02.2025, 14:30–21:00 Uhr

Samstag, 22.02.2025, 9:00–17:00 Uhr

Freitag, 07.03.2025, 15:30–21:00 Uhr

Anmeldung im Liturgiereferat unter [liturgie@eds.at](mailto:liturgie@eds.at)

## **29. Veränderungen in der Dienst- und Bezugsordnung**

Aufgrund der Ergebnisse der Gehaltsverhandlungen für das Jahr 2024 und der Wiedereinführung des Allerseelentages als zusätzlichen freien Tag (für MitarbeiterInnen in der DBO 2021) resp. eines anderen zusätzlichen freien Tages (für MitarbeiterInnen in der DBO 1993 oder früheren Fassungen) wurden nachstehende Bestimmungen neu geregelt und abgefasst:

**a) Anstellungsrichtlinie vom 01.03.2022 für PfarrsekretärInnen und**

**PfarrhelferInnen der Erzdiözese Salzburg in der Fassung vom 01.01.2024**

Das angeführte Dokument ist im Mitarbeiterhandbuch und im Downloadbereich der Finanzkammer / Personal abrufbar.

**b) Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg 2021**

Die Dienst- und Bezugsordnung 2021 wurde in § 8 Abs. 6 abgeändert und in ihrer Gesamtheit neu abgefasst. Die Dienst- und Bezugsordnung 2021 idjgF wird mit diesem Verordnungsblatt allen Bezugspersonen zugesandt und ist im Mitarbeiterhandbuch abrufbar bzw. liegt in der Personalverrechnung sowie im Amt für Personal zur Einsicht auf.

**c) Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg 1993 oder früheren Fassungen**

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt abgeändert:

Darüber hinaus haben MitarbeiterInnen Anspruch auf einen weiteren zusätzlichen freien Tag, wenn der 02.11. im jeweiligen Jahr auf einen Werktag fällt und dieser auch jeweils für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin als Arbeitstag vertraglich vereinbart ist (die jeweilige vereinbarte fiktive oder fixe Arbeitszeit ist maßgebend).

MitarbeiterInnen haben diesen Tag dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten spätestens 2 Monate im Vorhinein bekannt zu geben. Nur aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der/die MitarbeiterIn aufgefordert werden, einen anderen Tag in Anspruch zu nehmen. Dieser zusätzliche freie Tag kann nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden (er verfällt somit jeweils mit Ablauf des 31.12.).

## **30. Personalnachrichten**

- **Weihbischof Hofer** (1. März 2024)  
*Chauffeur und Zeremoniär: Rudolf Schrafner, Lorenz Goppert*
- **Konsistorium** (1. März 2024)  
*Mitglied: Andreas Huber-Eder BA, MSc  
Thomas Hödl BA*

- **Pastoralrat** (12. März 2024)  
*Mitglied:* Mag. Peter Haslwanter MAS  
Thomas Hödl BA
- **Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg** (12. März 2024)  
*Geschäftsführender Vorsitzender:* MMMag. Dr. Martin Seidler
- **Diözesankommission für Kirchenmusik** (4. April 2024)  
*Ordentliches Mitglied:* MMMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer
- **Referat für Pastoral mit Menschen mit Behinderung** (1. April 2024)  
*Referentin:* Marlene Korsin MA
- **Pfarrverband Pinzgau Quellen (Bramberg, Krimml, Neukirchen/Grv., Wald)** (1. April 2024)  
*Organisationsassistentin für den LIVT-Weg:* Birgit Wechselberger
- **Wallfahrtskirche Maria Plain** (1. April 2024)  
*Superior:* Mag. Dr. P. Petrus Eder OSB  
*Wallfahrtspriester:* Erzabt em. Lic. theol. Edmund Wagenhofer OSB
- **Erzabtei St. Peter** (1. April 2024)  
*Prior:* Mag. P. Jakob Auer OSB
- **Baufonds Weyer an der Enns der Katholischen Kirche Österreichs – Arbeitsausschuss** (26. März 2024)  
*Mitglied:* Mag. Helmut Schestauber
- **Dienstbeendigung**  
Elisabeth Biechl als Mitglied des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Salzburg und Mitglied des Veranlagungsausschusses der Erzdiözese Salzburg (26. März 2024)  
Mag. Sebastian Riedel BSc als Referent für Umwelt und Nachhaltigkeit (29. Februar 2024)

## 31. Mitteilungen

### • Literaturhinweise

*Matthias Effhauser: Geistliche Verschnaufpausen. Kurze Andachten für jeden Tag. Konkrete Liturgie, Verlag Pustet, ISBN 3791726609*  
Inmitten eines streng durchstrukturierten und häufig stressigen Alltags brauchen Menschen Verschnaufpausen, die es ermöglichen, zumindest für kurze Zeit die Blickrichtung zu ändern. Deshalb bieten immer mehr Gemeinden Auszeiten an, gottesdienstliche Kurzformen, die unter den verschiedensten Bezeichnungen zu finden sind: als Früh- oder Spätschicht, Mittagsgebet, Gebet „5 vor 5“.

*Korbinian Birnbacher: Weites Leben – weites Herz. Gut leben nach dem Bauplan des heiligen Benedikt. Impulse aus dem Kloster vom Erzabt von St. Peter in Salzburg, Verlag Tyrolia, ISBN 978-3-7022-4188-9*

Korbinian Birnbacher steht an der Spitze der Erzabtei St. Peter in Salzburg. Im ältesten ununterbrochen bestehenden Kloster im deutschen Sprachraum lebt er mit zwei Dutzend Mönchen nach der Regel des hl. Benedikt. „Höre und du wirst ankommen“, sagt diese 1500 Jahre alte Regel. Die maßvolle Unterscheidung ist ihr oberster Grundsatz. Die Weite des Lebens und die Weite des Herzens prägen ihren humanistischen und spirituellen Geist.

Korbinian Birnbacher schildert seinen Werdegang und erzählt von den Ecken und Kanten der 73 Kapitel der Benediktregel, vom Umgang mit menschlichen Schwächen und dem Streben nach Verbundenheit, von Flexibilität und Beständigkeit, vom ewig Gültigen und dem heute Notwendigen. Fremd gewordene Begriffe wie Demut, Armut und Gehorsam erscheinen in einem neuen Licht. Die berühmte Ordensregel wird damit weit über die Klostermauern hinaus zum hoch aktuellen Leitfaden für ein erfülltes Leben.

*Eliot Weinberger: Engel & Heilige. Aus dem Englischen von Beatrice Faßbender, Verlag Berenberg, ISBN 978-3-949203-68-8*

Wie viele Engel gibt es? Mehr als Sterne am Himmel, als Sand am Meer, so heißt es. Andere haben nachgerechnet: genau 301.655.722 – oder doch 399.920.004? Wie viele es auch sein mögen: Wir sind von Engeln durchdrungen und umzingelt. Was aber wissen wir über diese himmlischen Wesen? Woher kommen sie, woraus sind sie gemacht, wie kommunizieren sie miteinander, können sie hören, riechen, schmecken, fühlen? Die Antworten kennt Eliot Weinberger. In diesen überaus eleganten Essays kondensiert er theologische

Schriften aus vielen Jahrhunderten zu einer poetischen Vermessung der himmlischen Heerscharen, um uns anschließend vom Leben ihrer irdischen Gegenstücke zu berichten: den Heiligen.

*Werner Eizinger: Ein Gotteswort für jeden Tag. 2-Minuten-Predigten für alle Werkstage. Konkrete Liturgie, Verlag Pustet, ISBN: 3791721763*

Während die Homilie in der Eucharistiefeier an Sonn- und Festtagen verpflichtend vorgeschrieben ist, wird sie für Gottesdienste an Wochentagen lediglich empfohlen. Für viele Gottesdienstbesucher ist die Predigt dennoch ein wichtiger Teil der Liturgie, von dem sie einen geistlichen Impuls für ihr Leben erwarten. Da Werktagsgottesdienste häufig unter dem Diktat der Zeit stehen, legt Werner Eizinger für alle Wochentage des Jahres sehr kurze, prägnante Texte vor, in denen er einen Gedanken des jeweiligen Tagesevangeliums entfaltet. Diese Texte eignen sich sowohl für Messfeiern als auch für Gottesdienste, die von Laien geleitet werden.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. April 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr** **Mag. Roland Rasser**  
Ordinariatskanzler Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 5

Mai

2024

---

## Inhalt

- 32. Diözesankommission für Weltkirche (DKW): Statut S. 50
- 33. Personalaufnahmen. S. 56
- 34. Mitteilungen. S. 57

## 32. Diözesankommission für Weltkirche (DKW): Statut

### A) Präambel

Das Evangelium Jesu Christi verbindet uns mit Christinnen und Christen weltweit. Aus unserem Glauben heraus leben und handeln wir als Zeuginnen und Zeugen Jesu in dieser Welt. Wir sind nicht nur Glieder unserer Ortskirchen, sondern gleichzeitig sind wir Teil der Weltkirche, deren Wachstum der Hilfe aller bedarf. Denn jede Gemeinschaft muss den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweiten und eine ähnliche Sorge für jene tragen, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind. (vgl. Vaticanum II, AG 37)

Auf der Diözesansynode von 1968 verpflichtete sich die Erzdiözese Salzburg zur Verwirklichung einer geschwisterlichen Gemeinschaft mit den Teilkirchen Afrikas, Asiens und Südamerikas durch Dialog und aktive sowie substantielle Mitarbeit an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben dieser Teilkirchen. „Es ist jedoch Sache des ganzen Volkes Gottes, wobei die Bischöfe mit Wort und Beispiel vorangehen müssen, die Nöte unserer Zeit nach Kräften zu lindern, und zwar nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluss, sondern auch von der Substanz.“ (Vaticanum II, GS 88; vgl. Diözesansynode 1968) Konkret wurden Partnerschaften mit den Diözesen Bokungu-Ikela (Dem. Rep. Kongo), Daegu (Südkorea) und San Ignacio de Velasco (Bolivien) eingegangen. (vgl. dazu auch das Pastoralschreiben der Partnerbischöfe aus dem Jahr 1974) Durch diese Diözesanpartnerschaften und darüber hinaus lebt die Erzdiözese Salzburg Weltkirche nach außen und nach innen. Dies zeigt sich in den vielfältigen weltkirchlichen Kontakten, gegenseitigen Besuchen, Gebet und solidarischer Zusammenarbeit (Projektarbeit), durch Bildungsarbeit, Bewusstseinsbildung, Dialog und Begegnung mit Katholikinnen und Katholiken aus anderen Ortskirchen und nicht zuletzt durch weltkirchliche Haltungen.

Es ist Ziel unserer weltkirchlichen Arbeit, uns gegenseitig zu helfen und zu ermutigen, das Evangelium Christi in unserer Zeit und an unserem Ort glaubwürdig, ganzheitlich und treu zu verkünden und zu leben, damit das Reich Gottes mehr und mehr Wirklichkeit wird. „Daher ist die Weltkirche als Glaubensgemeinschaft gleichermaßen eine Lerngemeinschaft, eine Gebetsgemeinschaft und eine Solidargemeinschaft.“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 76: Allen Völkern Sein Heil. Die Mission der Weltkirche, Nr. III. 1)

### B) Name und Sitz

Die Diözesankommission für Weltkirche (DKW) hat ihren Sitz in der Stadt Salzburg und ist dem Generalvikar zugeordnet.

### C) Tätigkeit

Die DKW berät den Erzbischof von Salzburg in dessen weltkirchlicher Verantwortung. Sie dient ihm als Beratungs- und Unterstützungsorgan in weltkirchlichen Belangen.

Die DKW ist ein Forum der Planung, Koordinierung, Vernetzung und Förderung von Initiativen und weltkirchlichen bzw. entwicklungspolitischen Engagements in der Erzdiözese Salzburg. Die Partnerdiözesen genießen eine privilegierte Aufmerksamkeit und werden als weltkirchliche Modellbeziehungen wahrgenommen.

Die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils (1962 – 1965) und die Beschlüsse der Diözesansynode von 1968 sind der Diözesankommision grundgelegt und gelten als verbindlich. Des Weiteren sind einschlägige Verlautbarungen für die Kommission wegweisend.

Die Tätigkeit der DKW ist nicht auf Gewinn gerichtet, sie arbeitet gemeinnützig und erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg im Blick auf die Weltkirche.

### D) Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

#### *§ 1 – Zusammensetzung*

##### I. Mitglieder ex offo

1. Generalvikar
2. Seelsorgeamtsleiter:in

##### II. Leitung

3. Vorsitzende:r der DKW. Wird von der DKW-Vollversammlung gewählt und dem Erzbischof zur Bestätigung genannt.
4. Geschäftsführer:in (GF). Ist zugleich Referatsleiter:in des Referats Weltkirche. Seine bzw. ihre Aufgaben sind im Ernennungsdekret zum Referenten bzw. zur Referentin für Weltkirche festgelegt.

##### III. Entsendete Mitglieder aus Organisationen, Einrichtungen und Gremien

- a) Vertreter:innen der spendensammelnden kirchlichen Organisationen (*mindestens vier*)
5. Diözesandirektor von missio Salzburg – Päpstliche Missionenwerke
6. 1 Vertreter:in der Katholischen Jungschar („Dreikönigskaktion“)

7. 1 Vertreter:in der Katholischen Frauenbewegung („Aktion Familienfasttag“)
8. 1 Vertreter:in von „SEI SO FREI“
9. 1 Vertreter:in der Caritas Salzburg (Auslandshilfe)
- b) Vertreter:innen von Einrichtungen und Gremien (*mindestens sechs*)
  10. 1 Vertreter:in des Afro-Asiatischen Instituts Salzburg (AAI)
  11. 1 Vertreter:in des „Bondeko – Ort der Begegnung für Eine Welt“
  12. 1 Vertreter des Priesterrates
  13. 1 Vertreter:in des Pastoralrates
  14. 1 Vertreter:in der „Diözesanen Kommission für Interreligiösen und Interkulturellen Dialog (DKID)“
  15. 1 Vertreter:in der Katholischen Jugend
  16. 1 Sprecher der Priester aus afrikanischen Ortskirchen
  17. 1 Sprecher der Priester aus asiatischen Ortskirchen

**IV. Vertreter:innen der Partnerdiözesen (wenn möglich)**

18. 1 Vertreter:in für Bokungu-Ikela
19. 1 Vertreter:in für Daegu
20. 1 Vertreter:in für San Ignacio de Velasco

**V. Einzelpersonen (wenn möglich)**

- bis zu fünf weitere Einzelpersonen, die exemplarisch im weltkirchlichen Bereich handeln
21. 1 Vertreter:in einer pfarrlichen „Eine-Welt-Gruppe“
  22. 1 Expert:in für Ost-/Südosteuropa
  23. 1 Expert:in für Missionswissenschaft / Internationale Zusammenarbeit
  24. 1 Vertreter:in einer anderssprachigen Gemeinde
  25. 1 Ordensfrau oder 1 Ordensmann

**§ 2 – Auswahl bzw. Berufung der Mitglieder**

- a) Die Organisationen, Einrichtungen und Gremien geben ihre entsandten Mitglieder dem bzw. der GF auf seine bzw. ihre Anfrage bekannt.
- b) Der Vorstand schlägt Vertreter:innen der Partnerdiözesen den zuständigen Diözesanbischöfen vor und sucht deren Einvernehmen.
- c) Einzelpersonen schlägt der Vorstand der Vollversammlung vor.

- d) Mitglieder können auch für mehrere Organisationen oder Gremien ernannt werden, haben jedoch insgesamt nur eine Stimme.

*§ 3 – Bestätigung und Dauer der Funktion*

- a) Alle Mitglieder der DKW werden vom Erzbischof bestätigt.
- b) Eine Funktionsperiode dauert fünf Jahre. Eine Wiederbestätigung nach Ablauf derselben ist möglich. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben unentgeltlich wahr.
- c) Eine Vertretung ist möglich, diese ist jedoch ohne Stimmrecht.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktrittserklärung an den bzw. die Vorsitzende:n, Abberufung oder Ausscheiden aus der Personengruppe, aus der das Mitglied entsandt wurde.

**E) Organe und Arbeitsweise**

Die DKW hat drei Organe: Vollversammlung, Vorstand und Leitung

**1. Vollversammlung**

*§ 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten*

Die Vollversammlung

- a) reflektiert über weltkirchliche Themen, Entwicklungen und Anliegen unter besonderer Berücksichtigung der Partnerdiözesen.
- b) fördert Kooperation und Koordination unter den Mitgliedern für ein weltkirchliches, missionarisches und Entwicklungspolitisches Engagement (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit).
- c) nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands entgegen und spricht dessen Entlastung aus.
- d) beschließt das Budget der DKW.
- e) wählt die bzw. den DKW-Vorsitzende:n aus ihren Reihen.
- f) wählt Mitglieder des Vorstands.
- g) setzt Arbeitskreise ein.
- h) ist über Missionarinnen und Missionare aus der Erzdiözese Salzburg, die in anderen Ortskirchen arbeiten, informiert.
- i) empfängt Gäste zu weltkirchlichen Themen.
- j) entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Aufnahme von Einzelpersonen.
- k) ändert die Statuten, vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischofs, und die Geschäftsordnung mit Zwei-Drittel-Mehrheit; und entscheidet über die Auflösung der DKW, ebenfalls vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischofs, mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

### ***§ 2 – Arbeitsweise***

- a) Die DKW-Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zu Sitzungen zusammen.
- b) Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt bzw. es der Vorstand für nötig hält.
- c) Die DKW-Vollversammlung fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nach Ablauf einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gegeben.
- d) Bei einer geplanten Statutenänderung oder dem Beschluss über die Auflösung der DKW besteht die Beschlussfähigkeit im Sinne von c) nur dann, wenn die Sitzung eigens zu diesem Zweck einberufen und bei der Einladung darauf hingewiesen wurde.

### **2. Vorstand**

Die Vollversammlung wählt einen Vorstand aus ihren Reihen für die Dauer der Funktionsperiode.

#### ***§ 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten***

Der Vorstand

- a) sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der DKW-Vollversammlung.
- b) lädt zu den Sitzungen der Vollversammlung ein, bereitet diese vor und sorgt für die Nacharbeit.
- c) schlägt der DKW-Vollversammlung Einzelpersonen für die DKW-Vollversammlung vor.
- d) schlägt Vertreter:innen der Partnerdiözesen den zuständigen Diözesanbischöfen vor und sucht deren Einvernehmen.
- e) berät und beschließt über Projektansuchen.
- f) genehmigt Auslandsreisen der Leitung und deren Finanzierung.
- g) genehmigt Ausgaben aus dem DKW-Budget über € 1.500 für Projekte, Reisekosten, Partnerdiözesen, weltkirchliche und missionarische Aufgaben.

### ***§ 2 – Arbeitsweise***

- a) Der Vorstand kommt mindestens dreimal jährlich auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Diese:r leitet die Sitzung oder delegiert diese Aufgabe an ein

anderes Mitglied.

- b) Über die Sitzungen führt der bzw. die Geschäftsführer:in Protokoll.

*§ 3 – Zusammensetzung (maximal ein Drittel der Mitglieder der DKW-Vollversammlung)*

- a) Mitglieder ex offo sind:
- Generalvikar oder Seelsorgeamtsleiter:in
  - DKW-Vorsitzender
  - DKW-Geschäftsführer:in
- b) drei bis vier weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden von der DKW-Vollversammlung gewählt, dabei sollte zumindest ein:e Vertreter:in der spendensammelnden kirchlichen Hilfswerke berücksichtigt werden.

**3. Leitung**

Die Leitung besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Geschäftsführer:in

*§ 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten*

Die Leitung

- a) ist in regem Austausch über weltkirchliche Fragen, vor allem über die Partnerdiözesen.
- b) vertritt die DKW und weltkirchliche Anliegen in der Erzdiözese Salzburg.
- c) lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bereitet diese vor und nach.
- d) steht mit dem Erzbischof im Austausch bezüglich weltkirchlicher Anliegen.
- e) ist für die DKW zeichnungsberechtigt; zeichnet wesentliche Schriftstücke und Überweisungen gemeinsam ab (Vier-Augen-Prinzip).
- f) genehmigt Ausgaben der DKW, die unter € 1.500 liegen.

**F) Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Die finanziellen Mittel für die DKW kommen aus der Erzdiözese Salzburg, dem sog. Diözesanopfer, der Kirchenbeitragswidmung und Drittmitteln.

**G) Geschäftsordnung**

Die DKW-Vollversammlung arbeitet nach einer vom Plenum disku-

tierten und mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossenen Geschäftsordnung.

#### H) Rechtswirksamkeit

Dieses Statut in seiner geänderten Fassung tritt mit Rechtswirksamkeit vom 10. April 2024 in Kraft.

Das Statut vom 23. April 2012 wird damit außer Kraft gesetzt.

*Th. E. Kerschbaum*  
Ordinariatskanzler

*• Erzbischof*  
Erzbischof

### 33. Personalnachrichten

- **Konsistorium (01.03.2024)**

*Mitglieder:*

Mag. Johannes Dines  
 Mag. Simon Ebner  
 Mag. Lucia Greiner  
 Dr. Hansjörg Hofer  
 Andreas Huber-Eder BA, MSc  
 MMMag. Dr. Roland Kerschbaum  
 Mag. DDr. Erwin Konjecic  
 Dr. Gottfried Laireiter  
 Mag. Herwig Ortner  
 Mag. Roland Rasser  
 Mag. Dr. Gerhard Viehhauser  
 Dr. Markus Welte

*Mitglied ohne Stimmrecht:*

Mag. Dr. Cornelius Inama  
 lic. iur. can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr

*Teilnehmende:*

Thomas Hödl BA  
 Mag. Harald Mattel  
 MMMag. Dr. Martin Seidler  
 Dr. Andrea Thuma

- **Diözesankirchenrat (15.04.2024-31.12.2026)**

*Mitglied:* Alois Sieberer

- **Liturgiereferat (01.03.2024)**  
*Leitung:* MMMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer
- **Diözesane Frauenkommission (23.04.2024-31.12.2026)**  
Angela Kirchgatterer  
Claudia Zelinsky
- **Afro-Asiatisches Institut: Kuratorium (25.04.2024-31.12.2026)**  
*Mitglieder:*  
lic.iur.can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr  
Ass.Prof. Dr. Frank Walz  
Dr. Syntia Hasenöhrl  
Mag. Olivia Keglevic  
KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck  
Dennis Kamau Muniu BA  
Mag. Dr. Daniela Molzbichler  
Dipl.Theol. Markus Roßkopf  
Abdulahi Osman BA  
Elke Giacomozzi MA  
Mag. Wolfgang Heindl
- **St. Pankraz-Bruderschaft (13.04.2024)**  
*Bruderschaftskaplan:* MMag. Erwin Klaushofer
- **Christlicher Landeslehrerverein (02.05.2024)**  
*Geistlicher Konsulent:* MMag. Dr. Simon Weyringer
- **Dienstbeendigung**  
GR Mag. Karl Steinhart als Bruderschaftskaplan der St. Pankraz-Bruderschaft (13.04.2024)

## 34. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Widmer, Magdalena : *Sag an, wer ist doch diese. Marienandachten*, Verlag Pustet, ISBN: 9783791735054

Von frühester Zeit an fanden Christinnen und Christen in Maria ein Vorbild: für ihre Beziehung zu Christus und für gelingendes Menschsein. Schon früh wurde sie auch als Fürsprecherin bei Gott in allen Nöten, Ängsten und Bedrängnissen angerufen. Die hier vorgelegten Marienandachten orientieren sich an den Titeln, die der Mut-

ter Jesu im Laufe der Jahrhunderte als Vorbild, als Helferin und Fürsprecherin verliehen wurden und unter denen sie besonders auch an Wallfahrtsorten angerufen wird. Sie eignen sich für mariä Andachten im Lauf des Kirchenjahres, besonders in den Monaten Mai und Oktober, aber auch an Marienfesten und -gedenktagen. Je nach Anlass können einzelne Teile frei kombiniert werden. Jedes Modell wird durch eine Farbabbildung mit einer beispielhaften Mariendarstellung ergänzt.

#### *Bibel heute 1/24: Bäume*

Die Bibel verwendet viele Baumbilder, um das menschliche Leben zu beschreiben, und kennt sogar mehrere Baumfabeln, mit denen sie Politik und Gesellschaft kritisiert.

Bäume spielen auch in Jesu Reich-Gottes-Lehren eine wichtige Rolle. Die Heftausgabe stellt viele auch unbekanntere Baumtexte vor und gibt Ideen, sie mit dem eigenen Leben zu verbinden. Mit Spielkarten und einer Spielanregung werden die wichtigsten Bäume der Bibel vorgestellt. Dass der Wald zu Recht ein spiritueller Kraftort ist, zeigt ein Beitrag, der den Wald als Ort der Nähe Gottes mit neurowissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zusammenhang von Wald und Gesundheit verknüpft. Der Praxisteil bietet ein von „Activity“ inspiriertes Bibel-Baum-Spiel, mit dem sich die Bäume der Bibel mit Spaß entdecken lassen.

#### *Bibel und Kirche 2/2024: Gefährliche Bibel. Gefährliches Denken*

Einen Menschen darf man nicht benutzen, das widerspricht der Menschenwürde.

Und was ist mit der Bibel, dem Wort des lebendigen Gottes? Auch die Bibel darf man nicht benutzen. Und doch geschieht dies, wenn mit Hilfe von Bibelstellen Menschen ausgegrenzt werden, die eine andere sexuelle Orientierung oder Identität aufweisen. Ein Fachwort für diese sprachlichen Abwertungen von Menschen ist „Othering“ – die „Ver-Anderung“ von Menschen. Das Heft zeigt, wie die Bibel in der Auslegungsgeschichte und in aktuellen Debatten missbraucht wurde und wird und was entgegengesetzt werden kann, Menschen und der Bibel gegenüber gerecht Theologie zu treiben.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Mai 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 6

Juni

2024

---

## Inhalt

35. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89:  
Hinweis. S. 62
36. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe  
am 29. Juni 2024 S. 62
37. Personalnachrichten. S. 62
38. Mitteilungen. S. 63

### **35. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89: Hinweis**

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 93 vom 15. Mai 2024 bei.

Es kann auch hier abgerufen werden: [www.bischofskonferenz.at/publikationen](http://www.bischofskonferenz.at/publikationen)

### **36. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe am 29. Juni 2024**

Am Hochfest der hll. Petrus und Paulus, Samstag, 29. Juni 2024, um 13.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Priester geweiht:

- Jerry Angeles aus Manila aus der Pfarre von der Heiligen Eucharistie, Quezon City
- Thomas Clinton Kintu Kumar Nayak aus der Wahlpfarre St. Ulrich am Pillersee
- Michael Marschall aus der Pfarre Christus Erlöser München
- Nikolaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee
- Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterach am Attersee
- James Talluri Karunakar aus der Wahlpfarre St. Ulrich am Pillersee

Die Weihekandidaten mögen am Sonntag, 23. Juni 2024, bei den Gottesdiensten den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Weihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

### **37. Personalnachrichten**

- Bischofsvikar für die Institute gottgeweihten Lebens, für die Gesellschaften Apostolischen Lebens, für die Säkularinstitute und für die spirituellen Bewegungen (movimenti) (01.09.2024–31.08.2029)  
Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
- Diözesankirchenrat (13.05.2024–31.12.2026)  
*Mitglied:* Barbara Schwaighofer

- **Katholisch anderssprachige Seelsorge (15.05.2024)**  
*Diözesanreferent:* Dipl. Theol. Markus Roßkopf
- **Orgelkommission (06.05.2024-31.12.2028)**  
*Mitglieder:*  
Mag. Michaela Aigner  
Andreas Gassner  
Dr. Philipp Pelster  
Mag. Werner Reidinger
- **Afro-Asiatisches Institut Kuratorium (15.05.2024-31.12.2026)**  
*Vorsitzende:* lic.iur.can.Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr
- **Thomas Michels-Fonds Kuratorium (04.06.2024-31.12.2026)**  
*Mitglieder:*  
Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Silvia Traunwieser, MBL  
Ao. Univ.-Prof. P. Dr. Emmanuel Bauer OSB
- **St. Pankraz-Bruderschaft (03.06.2024)**  
*Rektorin:* Gabriele Leikauf
- **Dienstbeendigung**  
Mag. P. Spehar Zlatko OFM als Diözesanreferent für die kath. fremdsprachige Seelsorge der Erzdiözese Salzburg (15.05.2024)

## 38. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

*Lumma, Liborius Olaf: Crashkurs Liturgie. Eine kurze Einführung in den katholischen Gottesdienst, Verlag Pustet, 5. Aufl. 2024, ISBN 9783791735306*

Dieses Buch ist inzwischen das Standardwerk für einen Überblick zum Thema Liturgie geworden. Die fünfte, grundlegend neu bearbeitete Auflage erhielt eine neue Gliederung des Stoffs, wichtige Aktualisierungen, neue, übersichtliche Schautafeln und Abbildungen sowie ein Glossar, das Fachbegriffe erklärt und vertieft. Der Crashkurs bietet fundiertes, leicht lesbares Grundwissen über den katholischen Gottesdienst, verweist aber auch auf östliche Traditionen. Er thematisiert Eucharistiefeier, Tagzeitenliturgie, Wort-

Gottes-Feiern, Sakramente und Sakramentalien, das Kirchenjahr, die Rollen in der Liturgie, Kirchenraum, Körperhaltungen und liturgische Gewänder – kurz: alles, was man über den katholischen Gottesdienst wissen sollte. Es kann allen empfohlen werden, die sich über Liturgie fundiert informieren wollen, sowohl „Einsteiger:innen“ als auch jenen, die schon lange im liturgischen Dienst tätig sind.

*Welt und Umwelt der Bibel 2/24 (Nr. 112): Christliche Häresien – Ringen um den richtigen Glauben*

Das frühe Christentum war ein Versuchslabor! Der Ausdruck „Häresie“ impliziert richtig und falsch, er beinhaltet die Vorstellung von den Rechtgläubigen und denjenigen, die davon abweichen. Ein Blick in die frühe Geschichte der Christenheit zeigt jedoch zweierlei: erstens, dass sich auch der scheinbar so feststehende Glaube erst entwickelt hat. Und zweitens belegt die Fülle der später als häretisch eingestuften und verurteilten Glaubensrichtungen, wie sehr Menschen auf dem Weg waren, gesucht und darum gerungen haben, was es heißt, an Jesus Christus und seinen Gott zu glauben.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Juni 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
www.eds.at  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 7/8

Juli/August

2024

---

## Inhalt

39. Heiliges Jahr 2025: Liturgische Texte. S. 66
40. Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens: Errichtung einer Niederlassung. S. 66
41. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel. S. 66
42. Landesfeiertag in Tirol: Hoher Frauentag. S. 67
43. Kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten: Errichtung. S. 67
44. Eingaben zum Haushaltsplan 2025: Bauvorhaben S. 68
45. Personalaufnahmen. S. 69
46. Mitteilungen. S. 69

## 39. Heiliges Jahr 2025: Liturgische Texte

Die Vorbereitungskommission für das Heilige Jahr 2025 hat liturgische Texte herausgegeben.

Sie finden sich unter:

<https://drive.cloud.va/index.php/s/cBVJME6oZbEKEee?path=%2FMass%20Formularies#pdfviewer>

## 40. Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens: Errichtung einer Niederlassung

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2024 genehmigte ich im Sinne des c. 312 § 2 CIC, nach Entsendung durch den Generaloberen P. Martino Vito Lizzio und mit dem nulla osta von Bischof Salvator Boccaccio,

**eine Niederlassung  
des öffentlichen kirchlichen Vereins  
„Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens“**

in der Erzdiözese Salzburg mit dem Sitz in 5092 St. Martin bei Lofer, Maria Kirchental 1.

Die „Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens“ wurde am 5. Februar 1999 durch Bischof Salvator Boccaccio als öffentlicher kirchlicher Verein in der Diözese Sabina-Poggio Mirteto errichtet und ihre Statuten ad experimentum genehmigt.

Ordnung und Tätigkeit der Marianischen Gemeinschaft Oase des Friedens regeln sich nach den Statuten der Gemeinschaft und den allgemeinen Normen des Vereinsrechts im Codex Iuris Canonici. Für Fragen des pastoralen Wirkens der Gemeinschaft, die Überwachung der Ausbildung von Kandidaten, die Leitung der Gemeinschaft und die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter in der Erzdiözese Salzburg ist der Erzbischof von Salzburg zuständig.

## 41. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 10. bis 12. Juni 2024 wurde beschlossen, dass als Signal der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels leiden, am **Freitag, den 26. Juli 2024 um 15.00 Uhr**, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

## **42. Landesfeiertag in Tirol: Hoher Frauentag**

Wie im vergangenen Jahr beabsichtigt die Tiroler Landesregierung, den Gedächtnistag der mit Gesetz vom 11. September 1957, LGBl. Nr. 43, geschaffenen Landesstiftung im ganzen Lande am Hohen Frauentag, dem 15. August, feierlich zu begehen.

Bei der Durchführung des Hohen Frauentages sollen im Tiroler Teil der Erzdiözese erfolgen:

- Beflaggung aller Kirchen am 15. August
- Feierliches Glockengeläute am 14. August in der Zeit von 19.00 Uhr bis 19.10 Uhr

Der Landesfeiertag wird in Innsbruck durch einen Festgottesdienst in der Jesuitenkirche mit Abt Prälat Leopold Baumberger, Wilten, gefeiert.

## **43. Kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten: Errichtung**

Nach Anhörung des Konsistoriums am 19. Juni 2024 errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2024 die kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten.

An dieser Rechtsstelle werden Einsprüche gegen die Vorschreibung des Kirchenbeitrags behandelt, wenn sie nicht gegen die Festlegung der Höhe, sondern dem Grunde nach beeinsprucht wird. Dabei erfolgt eine kirchenrechtliche Entscheidung zu den konkreten Umständen, um den kirchenrechtlichen Weg auszuschöpfen.

Die Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan der Erzdiözese Salzburg und hat über Einsprüche gegen Kirchenbeitragsbescheide gemäß § 19 Abs. 4 KBO für den kirchlichen Bereich endgültig zu entscheiden, sowie über Ersuchen des Ordinarius Auskünfte und Gutachten in juristischen Angelegenheiten des Kirchenbeitragswesens abzugeben.

Die Rechtsstelle wird im Diözesangericht Salzburg eingerichtet, sie setzt sich zusammen aus drei Personen, die vom Erzbischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren ernannt werden. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und unabhängig und beachten kirchliche und staatliche Vorschriften, die für ihre Entscheidungen maßgeblich sind.

Ist die Rechtsstelle auf Grund des vorgelegten Aktes nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, so kann sie vom Einspruchswerber bin-

nen angemessener Frist weitere Auskünfte oder Unterlagen verlangen. Der Beschluss der Rechtsstelle lautet auf Stattgebung oder Abweisung des Einspruches und wird entsprechend begründet. Gegen die Entscheidung ist im kirchlichen Bereich kein weiteres Rechtsmittel zugängig.

*Th. E. K. Wehrhagen*  
Ordinariatskanzler

*franz. Landes-er- o-pur*  
Erzbischof

#### 44. Eingaben zum Haushaltsplan 2025: Bauvorhaben

Anders als in den letzten Jahren gibt es einige Änderungen, die für eine Budgetplanung unbedingt einzuhalten sind:

1. Die Abgabe erfolgt ausschließlich per E-Mail an finanzkammer\_bauamt@eds.at und wird in Papierform nicht mehr angenommen.
2. Berücksichtigt werden nur Baueingaben die per E-Mail und fristgerecht vollständig ausgefüllt inkl. Beilagen (Angebote) eingangen.
3. Der letztmögliche Abgabetermin ist der **30. September 2024** – später eintreffende Eingaben können nicht mehr angenommen werden.
4. Das entsprechende Haushaltsplanformular kann von der Homepage der Erzdiözese Salzburg – Downloads heruntergeladen und ausgefüllt werden. Der Link lautet <https://www.kirchen.net/finanzkammer/home>. Mit dem Benutzernamen *intern* und dem Passwort *EdS2008#* steht das Haushaltsformular zur Verfügung.
5. Für jedes Bauvorhaben ist ein gesondertes Ansuchen zu stellen – z. B. Pfarrhof Außensanierung, Pfarrhof Innensanierung, Pfarrkirche Dachsanierung usw.
6. Der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre, die Gesamtfinanzierungskosten (lt. eingeholten Angeboten oder Kostenschätzung) sowie der erbetene Zuschuss der Erzdiözese sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzuführen.

## 45. Personalauskünfte

- **Bischöfliches Gremium für Gleichstellungsfragen**  
(17.06.2024–28.05.2028)

*Mitglieder:*

Barbara Baumgartner BA

Mag. Manuela Ebner

Felix Kaiblinger

lic.iur.can.Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr

Domkap. Mag. Harald Mattel

Sabine Zwicklhuber

- **Präsidium der Katholischen Aktion (02.07.2024)**

*Vizepräsident:* Dr. Matteo Carmignola MBA

*Finanzreferent:* Johannes Huber

*Präsidiumsmitglied:* Mag. Michaela Luckmann

*Präsidiumsmitglied:* Barbara Gautsch

- **Pfarrvermögensverwalter (18.06.2024)**

*Seeham:* Dipl.-Ing. Werner Dick

- **Dienstbeendigung**

Bernhard Treschnitzer als Finanzreferent der Katholischen Aktion (21.06.2024)

- **Todesfälle**

GR Josef Hochleitner, Pfarrer i. R., geboren am 16.04.1932 in Wagrain, Priesterweihe am 03.04.1961 in Reichersberg, gestorben am 03.06.2024.

GR Anton Rudolf, Pfarrer i. R., geboren am 04.07.1920 in Georgswalde, Priesterweihe am 10.07.1949 in Salzburg, gestorben am 16.06.2024.

## 46. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

*Rudolf Walter: Genießen – was schön ist und gut tut, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-03477-0*

Genießen ist eine Kunst, ja der Kern der Lebenskunst. Freude, Lust und Hingabe gehören dazu. Aber auch Zeit braucht es: mit allen Sinnen bewusst wahrzunehmen, zu spüren, zu schmecken, zu fühlen, was schön ist und uns guttut. Das ist vieles. Nicht bloß Essen und

Trinken, das sowieso. Nicht nur Muße, sondern auch Arbeit. Natürlich auch die Natur in Wald oder Garten. Spazierengehen, Schwimmen oder Radfahren. Anspannung und entspannter Schlaf. Freundschaft und Schönheit. Aber auch Stille. Selbst Verzichten kann zum Genuss werden. Ein inspirierendes Kaleidoskop der schönsten Möglichkeiten. Perlen der Lebenskunst – und eine bunte Fülle von Ideen und Geschichten.

*Münzel, Markus: Ur-Feiertag und Fundament des ganzen liturgischen Jahres. Die Feier des Sonntags in Zeiten pastoraler Veränderungen, Verlag Pustet, ISBN: 9783791734941*

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt den Sonntag mit ausdrucksstarken Worten: Ur-Feiertag und Fundament des ganzen liturgischen Jahres (SC 106). In Zeiten pastoraler Veränderungen lohnt sich die Frage nach der tatsächlichen Umsetzung dieses Anspruchs. Wie und in welcher Form findet die Feier des Sonntags Einzug in Überlegungen zur pastoralen Neustrukturierung? Welcher Stellenwert sollte dem Sonntag eigentlich zuteilwerden? Diese Studie nimmt ausgehend von aktuellen Pastoralprozessen die Feier des Sonntags aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick und gibt Anstöße, den ersten Tag der Woche stärker zu fokussieren.

*Bibel heute 2/24: Maria, Marta, Lazarus*

Wer waren Maria, Marta und Lazarus? Bibel heute zeichnet aus den biblischen Aussagen ein Porträt der drei: Lazarus, der noch vor der Auferstehung Jesu vom Tod erweckt wurde; Maria, die Schülerin zu Füßen Jesu, die ihn vor der Passion salbt, und Marta, die handfeste Gastgeberin, die theologisch mit Jesus diskutiert und ein Bekenntnis ablegt. Ob sie wirklich Geschwister waren, ist unklar, weil nur das Johannesevangelium die drei so bezeichnet. Bibel heute legt die wichtigsten Texte über Maria, Marta und Lazarus aus und verdeutlicht die Unterschiede im Lukas- und Johannesevangelium – vor allem in bezug auf Marta und Maria. Das Heft zeigt, wie beide Schwestern zusammen Vorbilder für die eigene Spiritualität sein können. Im Blick auf die Wirkungsgeschichte wird das Lazarus-Motiv betrachtet: Wie lebt einer, der schon tot war, im Alltag weiter? In einer Übersicht zu Kinofilmen wird vor allem diese Frage aufgegriffen.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Juli 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr** **Mag. Roland Rasser**  
Ordinariatskanzler Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
www.eds.at  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 9

September

2024

---

## Inhalt

47. Heiligsprechung des sel. Engelbert Kolland: Hinweise. S. 74
48. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz:  
Hinweis. S. 74
49. Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens: staatliche  
Rechtspersönlichkeit. S. 74
50. Hinweis: Unbefugte haben keinen Zutritt zu  
Kirchtürmen. S. 75
51. Personallnachrichten. S. 75
52. Mitteilungen. S. 79

## **47. Heiligsprechung des sel. Engelbert Kolland: Hinweise**

Am 20. Oktober 2024 wird Papst Franziskus den Franziskaner Manuel Ruiz López und sieben Gefährten, darunter Engelbert Kolland aus unserer Erzdiözese, heilig sprechen.

Im Gedenken an den neuen Heiligen kann an den Wochentagen vom 21. bis 26. Oktober 2024 eine Votivmesse zum hl. Engelbert Kolland gefeiert werden.

Messtexte finden sich dazu in „Messbuch. Eigenfeiern der österreichischen Diözesen“ und „Messektionar. Eigenfeiern der österreichischen Diözesen.“

Da Engelbert Kolland sehr segensreich gewirkt hat, ist auch als Lesung möglich: Gen 12,1-4a (Commune heilige Männer und Frauen).

Ein Blatt mit den Texten zur Messfeier wird allen Pfarren zugesandt.

Für die Feier eines Votivoffiziums zum hl. Engelbert Kolland hat Pfarrer Jürgen Gradwohl einen Behelf erstellt, der bei ihm erhältlich ist (pfarrer.mayrhofen@parochie.kirchen.net).

## **48. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz: Hinweis**

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 94 vom 1. August 2024 bei.

Es kann auch hier abgerufen werden: [www.bischofskonferenz.at/publikationen](http://www.bischofskonferenz.at/publikationen)

## **49. Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens: staatliche Rechtspersönlichkeit**

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 27. Juni 2024 über die kanonische Errichtung und Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit der Niederlassung des kirchlichen Vereins „Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens“, Maria Kirchenthal 1, 5092 St. Martin bei Lofer, langte am 5. August 2024 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass die „Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens“, aufgrund der am 5. August 2024 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

## 50. Hinweis: Unbefugte haben keinen Zutritt zu Kirchtürmen

Aufgrund einiger aktueller Anlässe wird neuerlich auf die geltenden Zutrittsregelungen für Kirchtürme hingewiesen:

Türme unserer Kirchen entsprechen unter Umständen nicht den aktuellen Sicherheitsvorschriften für Bauten, sie können wegen Alter, Baugeschichte und Denkmalschutz auch nicht einfach nachgerüstet werden.

Im Blick auf diese Situation ist daher Privatpersonen oder Firmen ohne konkreten offiziellen Auftrag das Betreten und der Aufstieg in Türmen **nicht gestattet**.

**Ausnahmen** bestehen somit nur für Personen bzw. Firmen, die ausdrücklich im Auftrag der Pfarre oder der Erzdiözese Arbeiten verrichten.

Reines Besichtigungsinteresse rechtfertigt keinen Turmbesuch, auch dann nicht, wenn der Pfarre dafür irgendwelche Dokumentationen über die Glocken in Aussicht gestellt werden.

Mit Fragen und Klärungen zu Glocken ist ausschließlich der Glockenreferent der Erzdiözese Salzburg, Mag. Josef Kral, beauftragt.

Rückfragen oder Informationen bitte an ihn unter [josef.kral@eds.at](mailto:josef.kral@eds.at)

## 51. Personennachrichten

*Sofern nicht anders vermerkt, traten die folgenden Personalveränderungen mit 1. September 2024 in Kraft.*

- **Generalvikar**

Domkap. Mag. Harald Mattel

- **Pfarrprovisor**

*Großarl, Hüttschlag:* Mag. Stanislav Gajdos (bisher Pfarrprov. St. Ulrich/P., St. Jakob/H., Waidring)

*Ramingstein, Thomatal, Unternberg:* Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger (zus. zu St. Michael/Lg., St. Margarethen/Lg.)

*Kufstein-St. Vitus, Kufstein-Endach: Domkap. Mag. Roland Rasser (zus. zu Salzburg-Dompfarre, Salzburg-St. Andrä) (01.09.2024–31.08.2025)*  
*Taxenbach, Dienten, Embach, Eschenau, Lend: Mag. Michael Blassnigg (bisher Kufstein-St. Vitus, Kufstein-Endach)*  
*Brixlegg und Rattenberg: DDDr. Manfred Thaler (bisher Ramingstein, Thomatal, Unternberg)*  
*Radstadt, Forstau, Untertauern: Mag. Roman Michael Eder St. Ulrich/P., St. Jakob/H., Waidring: Mag. Christoph Josef Eder (zus. zu Fieberbrunn und Hochfilzen)*  
*Bad Vigaun und St. Koloman: Mag. Oswald Scherer (bisher Taxenbach, Dienten, Embach, Eschenau, Lend)*  
*St. Veit/Pg. und Goldegg: GR Mag. Josef Sams (bisher Hof bei Salzburg) (01.10.2024)*  
*Hof bei Salzburg: P. Shaju Varghese MSFS, MSc (bisher Priesterl. Mitarbeiter Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Leopoldskron-Moos, Salzburg-Morzg, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul) (01.10.2024)*

• **Kooperator**

*Henndorf, Köstendorf: Kintu Kumar Nayak*  
*Kirchbichl, Bad Häring, Schwoich: Mag. Nikolaus Pirchmoser*  
*Koppl: Jerry Magbanua Angeles*  
*Neukirchen/Grv., Bramberg, Krimml und Wald im Pinzgau: Mag. Stefan Scheichl BAC*  
*St. Georgen/S., Bürmoos: Jayaraju Sondi (bisher Priesterl. Mitarbeiter St. Johann/T., Oberndorf/T.)*  
*St. Michael/Lg., St. Margarethen/Lg., Ramingstein, Thomatal, Unternberg: P. Amar Yenabothula MSFS, BTh. (bisher Bad Vigaun, Golling, St. Koloman)*  
*Stumm, Hart/Z.: James Karunakar Talluri*  
*Tamsweg, Lessach, Seetal, Ramingstein, Thomatal, Unternberg: Mag. Michael Marschall*

• **Priesterlicher Mitarbeiter**

*Bischofshofen, Mühlbach/Hkg.: P. Paulus Sujianto SVD*  
*Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob/H., St. Ulrich/P. und Waidring: Siyam Georges (bisher Priesterl. Mitarbeiter Salzburg-Maxglan, Salzburg-Liefering, Salzburg-Mülln, Salzburg-St. Martin, Salzburg-Taxham)*

*Dekanat St. Georgen:* Jayaraju Sondi

*Dekanat Tamsweg:* P. Amar Yenabothula MSFS, B. Th

*Pastoral-seelsorgliche Aufgaben der Pallottiner:* P. Wilhelm Sytko  
SAC (bis 30.11.2024)

- **Pfarrassistent**

*Golling:* DGKP Kurt Fastner MSc (bisher Pfarrass. Bad Vigaun, St. Koloman)

- **Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten**

*Bad Vigaun und St. Koloman:* Ernest Lindenthaler

*Kitzbühel, Reith bei Kitzbühel:* Sr. Laura Shimti Mawlong

*Oberalm:* Mag. Birgit Leuprech

*Obertrum, Berndorf bei Salzburg, Seeham:* Mag. Etienne Nary

*Seniorenwohnhäuser Hellbrunn und Nonntal:* Mag. David Hees (bisher Past.ass. Grödig, Fürstenbrunn-Glanegg und Salzburg-Leopoldskron-Moos)

*St. Ulrich/P., St. Jakob in Haus, Hochfilzen, Fieberbrunn:*

Sr. Monika Gruber (bisher Past.ass. Radstadt und Seniorenwohnläume Altenmarkt und Radstadt)

- **Pastoralassistent in Ausbildung (BPAÖ)**

*Saalfelden:* DI Andreas Mayer

*Kirchbichl, Bad Häring, Schwoich:* Stefan Mair

- **Pastorale Mitarbeiterin**

*Kufstein-St. Vitus:* Renate Mumelter

*Zell am See-St. Hippolyt, Zell am See-Schütteldorf:*

Brigitta Wendorff

- **Pfarrhelferin**

*Goldegg:* Katharina Harlander

- **Dienstbeendigung**

Mag. P. Edwin Reyes SVD als Pfarrprovisor St.Veit/Pg. und Goldegg (30.09.2024)

Dipl.Theol. P. Francis Wumborti Bakilatob SVD als Kooperator in Bischofshofen und Mühlbach/Hkg. sowie Priesterlicher Mitarbeiter St. Veit/Pg. und Goldegg

Dr. Binumon John als Pfarrprovisor Brixlegg und Rattenberg

Mag. Frank Cöppicus-Röttger als Pfarrer Radstadt, Untertauern und Forstau sowie als Kirchenrektor Obertauern  
Josef Grünwald als Kooperator in Neukirchen/Grv., Bramberg, Krimml und Wald im Pinzgau  
P. Johannes Werder CPPS als Kirchenrektor im Exerzitienhaus Maria Hilf in Kufstein-Kleinholz  
Thomas Rejan MA als Priesterlicher Mitarbeiter in St. Georgen/S. und Bürmoos  
Mag. Peter Ebner als Pastoralassistent in den Seniorenheimen Hellbrunn und Nonntal  
Krisztina Albert als Krankenhauseelsorgerin am Tauernklinikum  
Anna Lettner als Pastoralassistentin in St. Georgen/S.  
Monika Kronberger als Verwaltungsassistentin in Seekirchen

• **Ruhestand**

GR Mag. Bernhard Rohrmoser (bisher Pfarrer Großarl und Pfarrprovisor Hüttenschlag)  
Mag. P. Hermann Wörgötter CPPS (bisher Priesterlicher Mitarbeiter im Exerzitienhaus Maria Hilf in Kufstein-Kleinholz)

• **Todesfall**

GR Mag. Egbert Piroth, Pfarrer i. R., geboren am 27.04.1948 in Bischofshofen, Priesterweihe am 29.06.1972, gestorben am 24.08.2024 in Salzburg

OSR P. Paulus Haidenthaler OSB, em. Prior, geboren am 09.07.1936 in Berndorf/S., Priesterweihe am 09.07.1961 in Salzburg, gestorben am 30.08.2024 in Michaelbeuern.

## 52. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Generalvikar  
Domkap. Mag. Harald Mattel  
Kapitelplatz 2  
5020 Salzburg  
0662 8047-1115  
0676 8746-1115

Domkap. Mag. Roland Rasser  
Kapitelplatz 7  
5020 Salzburg  
0676 8746-7951

Mag. P. Andreas Steiner MSC  
Steinerskirchen 1  
86558 Hohenwart  
Deutschland

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 10

Oktober

2024

---

## Inhalt

53. Feier des Heiligen Jahres 2025 in den Basiliken und in einigen besonderen Wallfahrtsorten der Erzdiözese. S. 82
54. Einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen. S. 83
55. Personalauskünfte. S. 83
56. Mitteilungen. S. 85

### **53. Feier des Heiligen Jahres 2025 in den Basiliken und in einigen besonderen Wallfahrtsorten der Erzdiözese**

*Aus dem Brief von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM an die Basiliken und einige besondere Wallfahrtssorte der Erzdiözese:*

*Pilger der Hoffnung* – unter diesem Leitmotiv lädt Papst Franziskus zur Feier des Heiligen Jahres 2025 ein.

Es ist mir ein großes Anliegen, dass insbesondere die Basiliken und besondere Wallfahrtssorte unserer Erzdiözese aus diesem Anlass ihre Anstrengungen in geeigneter Weise intensivieren, um hervorragende Orte der Gottesbegegnung zu werden, an denen die Menschen ihre Hoffnung wieder auflieben lassen können (vgl. *Spes non confundit 1*).

Zugleich bestimme ich die Basiliken und besondere Wallfahrtssorte unserer Erzdiözese zu solchen heiligen Stätten, an denen die Gläubigen bei Wallfahrten und frommen Besuchen den Jubiläumsablass erlangen können.

Schon jetzt darf ich auch herzlich zur Mitfeier der Eröffnung des Heiligen Jahres in unserer Erzdiözese einladen, die am 29. Dezember 2024, dem Fest der Heiligen Familie, im Dom zu Salzburg gefeiert werden wird.

Folgende Kirche wurde vom Herrn Erzbischof bestimmt:

Dom zu Salzburg

Basilika Maria Plain

Basilika Mariapfarr

Basilika Mariathal

Franziskanerkirche

Pfarrkirche Maria Alm

Pfarrkirche Dürrenberg

Pfarrkirche Böckstein

Pfarrkirche Altenmarkt im Pongau

Wallfahrtskirche Maria Bühel bei Oberndorf/S.

Wallfahrtskirche Maria Hilf – Kufstein-Kleinholz

Wallfahrtskirche Maria Kirchenthal

Wallfahrtskirche Maria Rast (Zell am Ziller)

Wallfahrtskirche Mariastein

Wallfahrtskirche St. Leonhard (Tamsweg)

## 54. Einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen

Jede Person, die eine „Anstellung“ bei der Erzdiözese Salzburg hat oder im Service Bereich der Informationstechnologie der Erzdiözese Salzburg ist, erhält ein zentrales Benutzerkonto, eine personalisierte E-Mail-Adresse (vorname.nachname@eds.at) und damit einen Zugang zum IT System der Erzdiözese Salzburg (Benutzer, Mail, MS Teams, Kalender, Kontakte, Räume, Mobilgerät, Zeiterfassung, ...)

Diese Adresse wird als Hauptadresse für eingehende und ausgehende Nachrichten verwendet.

Für die Einrichtung von Benutzerkonto und E-Mail-Adresse setzt sich der Fachbereich IT mit den Betroffenen in Verbindung.

## 55. Personalnachrichten

- **Diözesankirchenrat** (04.09.2024 bis 31.10.2026)  
*Mitglied:* Mag. Marlies Brunner

- **Bischöfliches Gremium Ständiger Diakonat** (12.09.2024 bis 12.09.2028)  
DGKP Kurt Fastner MSc  
Domkap. Mag. Ambros Ganitzer  
lic.iur.can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr  
Ernest Lindenthaler  
Domkap. Mag. Harald Mattel  
Christian Mühlbacher  
Jürgen Rauscher  
Domkap. Mag. Dr. Gerhard Viehhauser

- **Veranlagungsausschuss** (26.09.2024 bis 31.12.2025)  
*Mitglieder:*  
Mag. Johannes Dines  
Mag. Dr. Cornelius Inama  
Domdech. Dr. Gottfried Laireiter  
Mike Trettenbrein, MBA  
Dr. Maria Troyer, LL.M.

- **Dekanat Altenmarkt** (02.10.2024 bis 01.10.2030)  
*Dechant:* MMag. Bernhard Pollhammer  
*Stellvertreter:* Mag. Mag. Josef Hirnsperger

- **Dekanat Kufstein** (17.09.2024 bis 17.09.2030)  
*Dechant:* Dr. Stefan Schantl  
*Stellvertreter:* Domkap. Mag. Roland Rasser (bis 31.09.2025)
- **Kirchenrektor** (01.10.2024)  
*Wallfahrtskirche Mariahilf in Kufstein-Kleinholz:*  
Mag. Frank Cöppicus-Röttger
- **Pfarrhelferin**  
*Grödig:* Maria Gruber (01.10.2024 bis 30.09.2025)  
*Ramingstein und Thomatal:* Martha Graggaber-Doppler  
(01.09.2024 bis 31.08.2025)
- **Inkardinierung** (29.06.2024)  
Laurent Pierre Chardey  
Dr. Alphonse Fahin
- **Katholisches Bildungswerk – Vorstand** (24.09.2024 bis 23.09.2027)  
*Obfrau:* Prof. MMag. Dr. Katharina Anna Kaltenbrunner  
*Obfrau-Stellvertreterin:* Maria Aigner  
*Finanzreferent:* KR Mag. Simon Ebner  
*Vorstandsmitglieder:* KommR. Arch. DI Wilfried Haertl,  
Gabriela Graf-Wilhelm MSc, Jürgen Rauscher,  
Mag. Herwig Ortner, Christoph L. Schwaiger BEd,  
*Rechnungsprüfer:* Dr. Karl-Heinz Kammerer,  
Mag. Franz Unterkofler
- **Katholische Männerbewegung Salzburg** (26.08.2024)  
*Vorsitzender:* Herbert Wallmannsberger
- **Aktion Leben Salzburg** (26.08.2024)  
*Vorsitzender:* Dr. Wolfgang Filip
- **Verein „Jugendzentrum IGLU“**  
*Vorsitzender:* Mag. Peter Ruhmannseder

## 56. Mitteilungen

- **Informationstechnologie – geänderte Supportzeiten**  
Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Neue Adresse bzw. Telefonnummer**

Msgr. Mag. Georg Hager  
Dr.-Fritz-Rihl-Weg 2  
5340 St.Gilgen

GR Johann Karner  
Bahnhofstraße 9  
5580 Tamsweg

- **Literaturhinweise**

*Elisabeth Birnbaum: Schnellkurs Bibel. Eine Einführung in 30 Schritten, Verlag Kath. Bibelwerk 2024, ISBN 978-3-460-32632-3.*

Dieser Schnellkurs vermittelt die absoluten Grundlagen zur Bibel auf leicht verständlichem Niveau. In 30 kleinen Kapiteln erfahren Interessierte mit geringen oder fehlenden Vorkenntnissen grundlegende Basics zum Bibelverständnis: Interessantes zu den verschiedenen Textsorten der Bibel, zu Ereignissen, Motiven, Personen und Orten. Die Autorin gibt Tipps für eine aufschlussreiche Bibellektüre mit Gewinn und zeigt „Erste-Hilfe-Schritte“, wenn man mit dem Text nicht mehr weiterkommt.

Wieder ein sehr gelungenes Buch von Elisabeth Birnbaum, das einlädt und ermuntert, sich mit der Bibel zu beschäftigen.

*Bibel und Kirche 3/2024: Biblische Parallelwelten. Von Träumen, Sehnsüchten und imaginierten Fluchtpunkten*

Menschen, auch biblische Menschen, leben nicht immer ausschließlich in der sogenannten Realität. Dieses Heft beschäftigt sich damit, wie Menschen in der Bibel „abtauchen“, ihr Leben und ihren Lebensentwurf in Frage stellen. Es wird versucht, die biblischen Parallelwelten aufzuzeigen und Träumen und Sehnsüchten nachzugehen.

*Bibel heute 3/24: Pilgern*

Wer pilgert, entfernt sich von der Heimat, trifft fremde Menschen mit anderen Lebensentwürfen und erlebt sich selbst in ungewohntem Tun. Für eine begrenzte Zeit führt man ein anderes Leben und merkt, wer man sonst noch sein könnte. Pilgern und Wallfahren füh-

ren zu Erfahrungen, die uns mit Menschen der Bibel verbinden. In den biblischen Erzählungen oder Psalmgebeten begegnen wir ebenso Personen, die sich aufmachen, und die selbst schwierigen Lebenssituationen mit Aufbruch statt Resignation begegnen. Das Heft erzählt von modernen Pilgererfahrungen, präsentiert biblische Figuren, die unterwegs sind, und stellt Texte wie die Völkerwallfahrt zum Zion (Jesaja 2) oder die Wallfahrtspsalmen vor. Besondere Themen sind die poetisch-auffrüttelnde Weggeschichte der Sterndeuter im Dreikönigsoratorium des Komponisten Helge Burggrabe und ein Reisebericht zur derzeitigen Situation an den Pilgerzielen im Heiligen Land. Zahlreiche Impulstexte und Gebete geben Einblick in die Spiritualität des Pilgerns.

*Angelika Gassner: Eigene und fremde Grenzen achten. Spirituelle Impulse für einen guten Umgang mit mir selbst und anderen, ISBN 978-3-8436-1861-1*

Menschen, die in ihrem Engagement aufgehen und sich ganz in Dienst nehmen lassen, müssen auf ihre Grenzen achten, damit sie nicht irgendwann ausbrennen. Wer für andere da ist, soll gut zu sich selbst sein, auch Nein sagen lernen und sich helfen lassen. Das gilt ganz besonders auch in Kirche und Seelsorge. Wer die eigenen Grenzen nicht wahrnimmt und achtet, wird es schwerer haben, die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu achten. Fehlende Selbstfürsorge ist nicht nur unbiblisch; sie kann auch übergriffiges Verhalten begünstigen. Grenzen zu achten – bei mir und anderen – ist eine notwendige spirituelle Haltung, die sich durch alle Bereiche des Lebens zieht. Angelika Gassner zeigt aufgrund langjähriger Praxiserfahrung, wie wichtig dafür eine (selbst-)wertschätzende und (selbst-)fürsorgliche Haltung ist und wie sie sich einüben lässt.

### *Liturgie konkret*

Die Zeitschrift *Liturgie konkret* und ihre beiden Digitalausgaben *Messfeiern* für jeden Tag und *Wort-Gottes-Feiern* für jeden Tag liefern Monat für Monat ausgearbeitete Modelle für die tägliche Messfeier bzw. für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen, ergänzt um Ideen und Materialien für werktägliche Wort-Gottes-Feiern.

*Liturgie konkret* bietet kompetente Hilfestellungen, kreative Anregungen und – dank der erfahrenen Autorinnen und Autoren – Sicherheit für eine ansprechende und liturgisch korrekte Gottesdienstgestaltung. Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM hat für die Ausgabe 10/2024 ein Editorial beigesteuert. Die Oktober-Ausgabe

steht unter [www.liturgie-konkret.de](http://www.liturgie-konkret.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

*SCHOTT Messbuch – Für die Wochentage - Band 2: Jahreskreis 1.–17. Woche, Verlag Herder, ISBN 978-3-451-38241-3*

Der SCHOTT enthält die Originaltexte der authentischen Ausgabe des Messbuchs und des Messlektionars. Mit Einführungen herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron.

Das SCHOTT Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Es dient darüber hinaus allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Oktober 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 11

November

2024

---

## Inhalt

57. Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: Öffentlicher Kirchlicher Verein: Errichtungsdekret. S. 90
58. Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: Öffentlicher Kirchlicher Verein: Satzung. S. 90
59. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not. S. 96
60. Adventeinläuten. S. 98
61. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 24. November 2024. S. 98
62. Personennachrichten. S. 98
63. Mitteilungen. S. 99

## 57. Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: Öffentlicher Kirchlicher Verein: Errichtungsdekre

Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit (can. 312 § 1, 3° CIC) errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 2024, dem Hochfest Allerheiligen, den **öffentlichen kirchlichen Verein Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf**. Gemäß can. 313 CIC wird dieser öffentliche Verein damit auch als kirchlich juristische Person begründet und erhält damit den Sendungsauftrag für die Ziele, die er im Namen der Kirche verwirklichen will und die in seiner Satzung festgelegt sind.

Möge dem Oratorium auf die Fürbitte der Jungfrau und Gottesmutter Maria ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

*Th. E. K. Lechner*  
Ordinariatskanzler

*franz. ferd. er. opm*  
Erzbischof

## 58. Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: Öffentlicher Kirchlicher Verein: Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf**. Der Sitz ist in 6330 Kufstein in der Erzdiözese Salzburg.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Die Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke in allen Aspekten der kirchlichen Lehre und Religionsausübung,
  - b) die Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen (Altenfürsorge),
  - c) der mildtätige Zweck der Unterstützung von Personen, die sich in materieller Not aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage befinden, oder Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - d) die Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Eventuelle nicht begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO werden im völlig untergeordneten Ausmaß verfolgt (höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtätigkeit, § 39 Z 1 BAO).

### § 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist im Sinne des Vereinszweckes selbstlos tätig, da den Mitgliedern wie auch der Personen, die Angebote auf Dauer oder auf Zeit in Anspruch nehmen, geistlich, pastoral, spirituell, ganzheitlich Gutes zugewendet wird; er verfolgt daher nicht wirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Gründung und Förderung einer Gemeinschaft von Patres und Fratres, das sind Priester und Brüder, im Rahmen des Oratoriums als Lebens- und Tätigkeitsgemeinschaft,
  - b) Anmietung und/oder Erwerb und den Erhalt einer Unterkunft für die Priester und Brüder,
  - c) Kulturelle und seelsorgerische Begleitung der Priester und Brüder (Patres und Fratres),
  - d) Ärztliche Betreuung und Pflege der kranken und alten Priester und Brüder (Patres und Fratres),
  - e) Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft der Priester und Brüder (Patres und Fratres).
  - f) Seelsorgerische, spirituelle und geistliche Begleitung von Menschen (in allen Lebensfragen und Krisensituationen, wie Burn-Out-Situationen),
  - g) Ausüben der Seelsorge in allen Bereichen, wie das Abhalten von Gottesdiensten, kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen (Exerzitien und Einkehrtagen),
  - h) Unterbringung und Verköstigung von Teilnehmern an religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen,
  - i) Erstellung von künstlerischen und wissenschaftlichen Erzeugnissen zum besseren Verständnis der Heiligen Schrift,
  - j) Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Bewusstseinsbildung für die vom Verein verfolgten Zwecke,
  - k) Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Diskussionsabende, Vorträge),
  - l) Kooperation mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern (der Verein hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO (Unmittelbarkeitsgebot) sicherzustellen),

- m) Herausgeben von Publikationen (Zeitschriften, Bücher, Newsletter, Informationsbroschüren und -folder u.ä.) sowie verbreiten einschlägiger Information in und auf elektronischen Medien (Internet, E-Mail-Newsletter, CD-ROM, DVD, Podcasts u.ä.) zur Information und Bewusstseinsbildung für die vom Verein verfolgten Zwecke,
  - n) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Vereinszweckes; der Verein hat dabei die Einhaltung des § 40a BAO sicherzustellen,
  - o) Teilweise, aber nicht überwiegende entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines vom Verein verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden (Ehrenamt),
  - b) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (insbesondere aus Unterbringungs- und Verpflegungsbeiträgen, Verkauf von Devotionalien etc),
  - c) Spenden, Schenkungen, Subventionen und Förderungen, Erbschaften, Vermächtnisse und andere Arten von Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern,
  - d) Beiträge aus dem Einkommen der Patres und der Fratres, Sponsorings und Werbeeinnahmen,
  - e) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vorträgen,
  - f) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art,
  - g) Einnahmen aus eigenen künstlerischen Erzeugnissen, insbesondere in Zusammenhang mit dem im Oratorium offerierten geistlichen Angebot.
  - h) Erträge aus der Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).
- (4) Der Verein erfüllt seinen gemeinnützigen Zweck selbst. Der Verein kann sich für die Durchführung seiner Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

- (5) Die finanziellen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden.
- (8) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Finanzierung des gemeinsamen Lebens.
- (9) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner
  1. durch Tod, oder
  2. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes (mit absoluter Mehrheit), wenn das Mitglied den Vereinsinteressen trotz Mahnung zuwiderhandelt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind bereit, die Priester und Brüder (Patres und Fratres) des Oratoriums uneigennützig und unentgeltlich bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (6) Der Verein schreibt keine Mitgliedsbeiträge vor.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen können auch via Onlinemeeting erfolgen.  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und
  - e) Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins, wobei diese beiden Beschlüsse der Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg bedürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder erschienen sind.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Soweit der Jahresabschluss nicht durch eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wurde, ist der Jahresabschluss vor Vorlage an den Vorstand durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über den § 2 (Zweck) oder die Auflösung des Vereins (§ 11) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- (2) Dem Vorstand obliegt die Planung der Aktivitäten des Vereins im Sinne seiner Aufgaben und Möglichkeiten, bezogen auf den Zweck und die Einbindung in das Leben der Katholischen Kirche.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- (5) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zwei der drei Genannten gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (7) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen. Vorstandssitzungen können auch via Onlinemeeting erfolgen.

### **§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten oder Unklarheiten**

Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet ein Schiedsgericht, das im konkreten Fall einberufen wird. Jede der beiden Partei nennt eine/n Unparteiischen (d.h. kein Vereinsmitglied), die in der Folge gemeinsam eine dritte Person als Leitung erwählen. Der Spruch des Schiedsgerichts (einstimmig oder mehrheitlich) bindet die betroffenen Parteien endgültig.

### **§ 11 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gesondert einberufene Mitgliederversammlung, die mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden muss und zugleich eine geeignete Person mit der Abwicklung der offenen Themen beauftragt, die als Liquidator/in tätig wird. Dieser Beschluss bedarf zudem der Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg.

### **§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

### **§ 13 Rechtskraft**

Die vorliegende Satzung wird nach Beratung im Konsistorium am 30. Oktober 2024 mit 1. November 2024 auf drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.

*Ta. E. K. Wehray*  
Ordinariatskanzler

*haut jeder offen*  
Erzbischof

## **59. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not**

Die Adventsammlung stellt dieses Jahr das Thema Hilfe zur Selbsthilfe in den Mittelpunkt. Wir arbeiten mit erfahrenen Partnerorganisationen daran, Kindern, Jugendlichen und armen Frauen in Afrika die Möglichkeit auf ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Zum Beispiel in Tansania, wo wir gemeinsam mit den Schwestern vom Kostbaren Blut

Jugendlichen die Ausbildung sichern. Oder in Äthiopien, wo wir gemeinsam mit den Spiritanern armen Frauen mit landwirtschaftlichen Kursen, Ziegen und Hühnern eine wirtschaftliche Lebensgrundlage geben.

Bitte beachten Sie folgende Durchführungshinweise:

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Ausstellen der Adventkalender.
2. Am 2. Adventsonntag bitte das Hirtenwort des Erzbischofs verlesen und die Sammelsäckchen verteilen.
3. Liturgiebehelf, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die inhaltliche Befassung in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen ebenfalls zur inhaltlichen und meditativen Begleitung durch den Advent. Sie sind heuer wieder als beliebter Türchenkalender zum Aufstellen gestaltet.
4. Es wird ersucht, den Opferstock im Advent gut sichtbar aufzustellen.
5. Die Kollekte, die Spenden der Sammelsäckchen und aus dem Opferstock (auch ganzjährig) bitte mit dem Vermerk „Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not“ und dem Namen der einzahlen den Pfarre auf folgendes Konto überweisen: AT51 2011 1842 3156 7400.
6. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
7. Es kommt manchmal vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Wir bitten daher um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
8. Spenden an SEI SO FREI sind von der Steuer absetzbar. Möchte jemand eine Spende im Rahmen der Kollekte von der Steuer absetzen, bitte Betrag und persönliche Daten in die Liste für Spendenbestätigungen eintragen. Diese Liste liegt den Unterlagen zur Adventsammlung bei. Die ausgefüllte Liste bitte ans Diözesanbüro von SEI SO FREI senden: Kapitelpfarramt 6, 5020 Salzburg.
9. Sollten Sie zur Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557, Wolfgang.Heindl@eds.at

Alle Infos zur Adventsammlung finden Sie auch unter  
[www.seisofrei.at/advent](http://www.seisofrei.at/advent)

## 60. Adventeinläuten

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres soll nach Möglichkeit in allen Kirchen am Samstag, 30. November 2024, von 18.00 bis 18.05 Uhr oder länger, mit allen Glocken geläutet werden.

## 61. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 24. November 2024

Am 24. November 2024, um 14:30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Diakon (Ständiger Dia- konat) geweiht:

- Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl
- Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl
- Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling
- Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Liefering
- Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr
- Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumarkt am Wallersee

Die Weihekandidaten sollen am Sonntag, 17. November 2024, bei den Gottesdiensten den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Weihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten gedacht werden.

## 62. Personennachrichten

- **Promotion**

Alphonse Fahin, M.A.  
Laurent Pierre Chardey

- **Bischofsvikar für die Ständigen Diakone (01.11.2024 bis 31.10.2029)**

Domkap. KR Mag. Dr. Gerhard Viehhauser

- **Betreuung der Wallfahrtsseelsorger und Wallfahrtsorte (01.09.2024)**

Bischofsvikar Domdech. Dr. Gottfried Laireiter

- **Kooperator (01.09.2024)**

Bischofshofen und Mühlbach: Mag. P. Paulus Sujianto SVD

- **Pfarrhelferin (01.11.2024)**

*Seekirchen:* Elisabeth Aichinger

- **Verwaltungsassistent (01.09.2024)**  
*Seekirchen: Ing. Thomas Ensinger*
- **Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten (01.11.2024 bis 31.10.2029)**  
*Mitglieder: Dr. Tamara Reiter, Mag. Sr. Christine Nigg, Mag. Josef Kandler*
- **Dienstbeendigung**  
*Sylvia Fritzenwallner als Pastorale Mitarbeiterin Pfarre Großarl (31.08.2024)*

## 63. Mitteilungen

### • Literaturhinweise

*Eizinger, Werner: Wie Weihrauch steige mein Gebet vor dir auf. Meditative Gottesdienste mit Symbolen, Verlag Pustet, ISBN 9783791721378*

Mit liturgischen Symbolen – z. B. Asche, Kerzen und Weihrauch – sowie mit alltäglichen Symbolen – Steine, Stundenglas, Schlüssel u. v. m. – gestaltet Werner Eizinger meditative Gottesdienste, die von Laien ohne große Vorbereitungszeit geleitet werden können. Die Modelle mit einer schllichten Inszenierung des jeweiligen Symbols, einem biblischen Impuls, einer kurzen Meditation und einem Gebetsteil eignen sich besonders für die unterschiedlichen Gruppen in der Gemeinde, für Einkehrtage oder Kurzandachten mit Schülern.

*Fuchs, Gotthard: Gottvorkommen. Mystik im Alltag, Verlag Herder, ISBN 978-3-451-39884-1*

Was lässt uns hoffen in Zeiten vielfältiger Krisen? Wie können wir gut zusammenleben und die großen Herausforderungen bewältigen? Welche Quellen und Impulse sind dafür hilfreich?

Gotthard Fuchs hebt in 52 spirituellen Kurzessays Schätze von Alltagsmystik und entdeckt das Gottvorkommen in und „hinter“ den Dingen. Mit dieser Ressource lässt es sich bewusster, solidarischer und wohl auch glücklicher durchs Leben gehen.

*Claussen, Johann Hinrich: Gottes Bilder. Eine Geschichte der christlichen Kunst. C. H. Beck Verlag, ISBN 978-3-406-82216-2*

Das Christentum hat seit der Antike faszinierende Bilder hervorgebracht, die die Heilsgeschichte vergegenwärtigen und die Betrachter religiös inspirieren wollen. Johann Hinrich Claussen erzählt anhand

herausragender und teils überraschender Beispiele die Geschichte der christlichen Bilder. Er erklärt, warum sie zu Objekten der Anbetung oder der Zerstörung wurden und wie in der Moderne ganz neue Bildsprachen gefunden wurden, die doch an die großen Traditionen anknüpfen. Das meisterhaft geschriebene Buch zeigt, wie wir christliche Bilder entschlüsseln können und was sie uns bis heute über Grundfragen des Menschseins verraten.

*Birnbaum, Elisabeth: CRASHKURS Who is who der Bibel, Wiener Domverlag, ISBN 978-3-85351-331-6*

Wer war noch gleich Zachäus? Wie war das mit Judit und Holofernes? Das Wissen um die zentralen Personen der Bibel nimmt rapide ab. In unserem Kulturraum sind sie aber omnipräsent und gehören schon deshalb zur Allgemeinbildung.

Mit dem neuen Buch von Bibelwerksdirektorin Elisabeth Birnbaum lassen sich eventuelle Wissenslücken leicht schließen. Es erzählt theologisch fundiert und sprachlich pointiert von den 50 wichtigsten Personen der Bibel, ihren Besonderheiten, ihren Erlebnissen und ihren wichtigsten Erkennungsmerkmalen. Die originelle Bildsprache stammt wie bei den ersten CRASHKURS-Büchern von Illustrator David Kassl.

Ein ebenso unterhaltsames wie lehrreiches Buch für Bibel-Einsteiger und Bibel-Wissbegierige mit Sinn für Bildung und Humor.

### **Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
www.eds.at  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 12

Dezember

2024

---

*Fällt mit Danken, fällt mit Loben,  
Vor des Höchsten Gnadenthron!  
Gottes Sohn will der Erden  
Heiland und Erlöser werden.*

(aus J. S. Bach, Weihnachtsoratorium IV)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Auxiliarbischof

Mag. Harald Mattel  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzlerin

## Inhalt

64. Papst Franziskus: Enzyklika „Dilexit nos“. S. 103
65. Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode. S. 103
66. Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 in der Erzdiözese Salzburg. S. 103
67. Statut der Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“. S. 103
68. Verein Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 115
69. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung. S. 115
70. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 116
71. Zählbogen. S. 117
72. Personalnachrichten. S. 117
73. Mitteilungen. S. 118

## **64. Papst Franziskus: Enzyklika „Dilexit nos“**

Die Enzyklika „*Dilexit nos. Über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi*“ von Papst Franziskus ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/20241024-enciclica-dilexit-nos.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/20241024-enciclica-dilexit-nos.html)

## **65. Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode**

Das Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.bischofskonferenz.at/dl/K1NpJmoJLLnJqx4KJKJKL0okm/Abschlussdokument\\_TED\\_pdf](http://www.bischofskonferenz.at/dl/K1NpJmoJLLnJqx4KJKJKL0okm/Abschlussdokument_TED_pdf)

## **66. Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 in der Erzdiözese Salzburg**

Am Fest der Heiligen Familie, 29. Dezember 2024, wird das Heilige Jahr 2025 in der Erzdiözese Salzburg eröffnet. Die Liturgie beginnt um 10:00 Uhr mit einer Statio in der Franziskanerkirche Salzburg.

Aus diesem Anlass sind alle Gläubigen, besonders die Familien, herzlich zur Mitfeier eingeladen. Für alle, die nicht nach Salzburg kommen können, wird es eine Übertragung via Livestream geben:

[www.salzburger-dom.at/live](http://www.salzburger-dom.at/live).

## **67. Statut der Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“**

### **1. Präambel**

Die Stiftung „Collegium Borromäum“ wurde im Jahre 1840 als Betreiberin des Gymnasiums Borromäum errichtet. Sie war und ist Ausdruck der Betonung der religiösen Dimension von Bildung und Erziehung und des pastoralen Auftrages der Kirche, in ihren Schulen auf Grundlage des christlichen Glaubens die Entfaltung der jungen Menschen und ihre verantwortungsvolle Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

Der Stiftung kommt seit dem Gründungsjahr der Status einer juristischen Person auch im zivilen Rechtsbereich zu, sie hat den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Um den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an Katholische Privatschulen in diözesaner Trägerschaft zweckdienlicher gerecht zu werden und eine zeitgemäße Grundlage für die gesamte Tätigkeit zu bieten, wird das bisherige Statut novelliert und der bisherige Name ergänzt.

Der ursprüngliche Stiftungszweck wird damit fortgeschrieben und eine entsprechende geistliche und religiöse Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Fokus bleiben. Die Tätigkeit der Stiftung „Collegium Borromäum“ wird als Stiftung „**Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg**“ gemäß dem neuen Statut mit dem nun bezeichneten Zweck fortgesetzt und in Wahrung der Tradition weitergetragen.

Die katholische Privatschule Borromäum als Gründungselement des Collegium Borromäum behält ihre Sonderrolle in der nun erweiterten Stiftung bei, so wird auch der Stifterwille und der Stiftungszweck in erneuerter Weise gewahrt, um den Veränderungen der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Sie richtet sich in ihrer Tätigkeit nach den Grundsätzen der Statuten 1963 in der jeweils gelgenden Fassung, welche auf die Grundsätze der Schule (vgl. unten 8.2.d) und ihr Leitbild verweisen, soweit sie nicht durch die Regelungen dieses Status ersetzt werden.

## **2. Name, Weiterführung und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ und hat ihren Sitz in 5020 Salzburg. Der Stiftung kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl II, Nr. 1934/2, Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich zu. Die Rechtsform ist „Körperschaft öffentlichen Rechts“.

## **3. Zweck, Aufgabe und Mittel der Stiftung**

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendfürsorge, insbesondere in den Bereichen der Schulbildung und Erziehung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Erhaltung und Führung von bestehenden katholischen Privatschulen, insbesondere dem Borromäum, oder neu zu gründenden katholischen Privatschulen, Halbinternaten, Internaten und Kindertagesheimen in der Trägerschaft der Erzdiözese Salzburg, jeweils nach Anerkennung durch den Erzbischof von Salzburg als zuständiger kirchlicher Oberbehörde im Sinne § 17 Abs. 2 PrivSchG.

Damit ist die Schule als Institut gemeint, nicht das Eigentum an den jeweiligen Grundstücken, auf denen Schulen stehen.

Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Erzdiözese Salzburg, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen.

- (2) Die Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO und § 5 Z. 6 KStG und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung wird diese Aufgaben mit den in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mitteln erfüllen.
- (4) Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats-, Internats- und Kindergartenbeiträge);
  - b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
  - c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Stiftung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
  - d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
  - e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
  - f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- Die finanziellen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.
- Die Stiftungsbeteiligten erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stiftungsbeteiligte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Zwecke der Stiftung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - a) Fachliche und ideelle Betreuung bei Betrieb und Erhaltung der in der Stiftung erfassten Schulen;

- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Stiftung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in den beteiligten Schulen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes, dies auf Anfrage für alle katholischen Privatschulen in der EDS;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern;
- j) Werbe- und Informationstätigkeit in Zusammenhang mit dem Betrieb der beteiligten Schulen, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a BAO sicherzustellen;
- l) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).

Die Stiftung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist.

#### 4. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Protektor
- die Geschäftsführung
- der Stiftungsrat
- der Beirat.

Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus paterfamilias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder und Jugendlichen, an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

#### 5. Der Protektor

- 5.1. Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Salzburg. Ihm kommt - unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche - gemäß cc. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu. Er benennt u.a. die Vertreter des Schulerhalters, Rektor(en) und Schulseelsorger, die grundsätzlich in Schulen tätig werden können, und beschreibt deren Funktionen und ihre Aufgabenbereiche, ebenso die vorgesehene Zusammenarbeit mit zentralen Fachbereichen.
- 5.2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übertragung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.
- 5.3. Die Errichtung, Übernahme und Aufgabe der Trägerschaft einer Einrichtung (insbesondere Schule, Halbinternat, Internat oder Kindertagesheim) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Stiftungsrat und der diözesan zuständigen Gremien und Räte (vgl. Akte der außerordentlichen Verwaltung in der EDS idjgF) auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.
- 5.4. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

#### 6. Die Geschäftsführung

- 6.1. Die Stiftung hat eine Geschäftsführung, d.h. einen oder mehrere Geschäftsführer.

rere Geschäftsführer\*innen, die nach Anhörung des Stiftungsrates der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Erzbischof ernannt werden.

Bei Auswahl und Beauftragung der Geschäftsführung ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte, im Falle von mehreren Ernannten auch wenigstens eine/einer von ihnen über die nötige pädagogische Kompetenz, insbesondere zur Bearbeitung der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Schulpastoral verfügt. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen.

- 6.2. Sind zwei oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführung im Bestellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern\*innen regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 6.3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:
  - a) Die Führung der Geschäfte der Stiftung im Sinne von Pkt. 3 dieses Statuts; dies umfasst auch die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit sie ihr im Rahmen der diözesanen Vorgaben oder durch das Statut übertragen werden;
  - b) Die Vertretung der Stiftung nach außen;
  - c) Die Erstellung von spezifischen Ordnungen für die einzelnen Schulstandorte, gemäß den Vorgaben, die vom Stiftungsrat erlassen oder durch bereits bestehende Ordnungen fortgesetzt werden;
  - d) Der Abschluss von Verträgen nach Maßgabe i.S.v. 6.3.;
  - e) Die Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen diözesanen oder pfarrlichen Organen sowie zivilen, anderen Organen öffentlicher Hand;
  - f) Die Erstellung der Haushaltspläne/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
  - g) Die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
  - h) Der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
  - i) Die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung;
  - j) Weitere vom Stiftungsrat übertragene Aufgaben.

- 6.5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit der Jahresabschluss nicht durch eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wurde, kann laut Revisionsordnung der EDS der Jahresabschluss vor Vorlage an den Stiftungsrat durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung geprüft werden und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- 6.6. Die Geschäftsführung hat außerdem dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtungen im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Stiftungsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- 6.7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Salzburg. Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Diözesankirchenrat als Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg (c. 1287 § 1 CIC), zusätzlich wird auch das Konsultorenkollegium damit befasst.
- 6.8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen.

### 6.9. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Stiftungsrates einzuholen:

- a) Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- b) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
- c) Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
  - Errichtung, Übernahme und Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen (Schule, Halbinternat, Internat, Kindergarten) im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
  - Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten (z.B. einer Mensa) oder Beteiligung daran;
  - Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
  - Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw. in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
- d) Entscheidungen, welche den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers oder eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- g) Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger i.S.v. Pkt. 3 (4)c;
- h) alle sonstigen Handlungen, die durch Stiftungsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und der jeweils zuständigen diözesanen Gremien bzw. Räte, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

## 7. Der Stiftungsrat

Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

- 7.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, wobei im Sinne der Ausrichtung der Stiftung eine angemessene und ausgewogene Beteiligung von Frauen sowie eine ausreichende Repräsentanz von pädagogischer und theologischer Qualifikation gewahrt sein muss bzw. anzustreben ist.
- 7.2. Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Stiftungsrat der Generalvikar der Erzdiözese Salzburg, der Leiter / die Leiterin des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg und der Ökonom / die Ökonomin der Erzdiözese Salzburg sowie die Leitung der Stabsstelle Bildung als amtliche Mitglieder an. Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat an geeignete Mitarbeiter\*innen zu delegieren. Bis zu zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg, wobei Vorschlag und Benennung durch den Beirat erfolgen können (vgl. Pkt. 10). Die Funktionsdauer der nicht amtlichen Mitglieder wird jeweils mit dem Bestellungsdekret auf die Dauer von maximal 5 Jahren festgelegt.
- 7.3. Die Bestellung der nicht amtlichen Stiftungsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom Erzbischof von Salzburg widerrufen werden.
- 7.4. Jedes ernannte Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zurücklegen. Diese Rücklegung ist nicht annahmebedürftig, muss jedoch schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bestätigt werden. Dieser / diese hat auch dem Erzbischof von Salzburg davon umgehend zu berichten.
- 7.5. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Zahl von vier Mitgliedern des Stiftungsrates unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.
- 7.6. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates fort, dieser ist Zug um Zug mit der Abberufung zu ernennen und zu konstituieren.

## 8. Aufgaben des Stiftungsrates

- 8.1. Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er kann der Geschäftsführung Arbeitsaufträge erteilen, hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher / Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 8.2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
  - a) Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
  - b) Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Stiftung zu bieten; ebenso zu Änderungen des Vertrages mit der Geschäftsführung;
  - c) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - d) Erlassung spezieller Regelungen zu einzelnen Schulen der Stiftung nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung;
  - e) Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
  - f) Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
  - g) Entlastung des/der Geschäftsführers\*in;
  - h) Mögliche Bestellung eines/einer Abschlussprüfers\*in;
  - i) Entscheidung über die dem Stiftungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Pkt 7 und 8 dieses Statuts.

## 9. Arbeitsweise des Stiftungsrates

- 9.1. Der Stiftungsrat hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. In den ersten 3 Jahren ab Gültigkeit des Statuts wird der Vorsitz des Stiftungsrates von dem Leiter / der Leiterin des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg oder durch das von diesem/ dieser delegierte Mitglied bis 31. Dezember 2027 ausgeübt. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz des/der Vor-

sitzenden des Stiftungsrates im Rotationsprinzip alle 3 Jahre zwischen den hauptamtlichen Stiftungsratsmitgliedern Generalvikar, Leitung des Amtes für Schule und Bildung und Ökonom/in.

- 9.2. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.3. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreter\*in, anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.4. Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter\*in mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 9.5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stiftungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- 9.6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige beizogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht kommt.
- 9.7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.
- 9.8. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Salzburg, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9.9. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter\*in vorgenommen.
- 9.10. Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Salzburg als Protektor verantwortlich und hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, ihn und das Konsistorium der Erzdiözese Salzburg über die Stiftung zu informieren.

- 9.11. Der Stiftungsrat kann einzelne oder mehrere Mitglieder benennen, um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ihnen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
- 9.12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

## 10. Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der Leitung der beteiligten Schulen oder von diesen Entsandten besteht und im Wesentlichen bei strategischen Themen und Fragestellungen beratend tätig wird. Der Beirat wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Stiftungsrat zu stellen.

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Beirates obliegt der Geschäftsführung.

## 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## 12. Auflösung der Stiftung

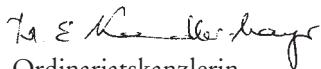
Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Schulen und pädagogischen Einrichtungen zu verwenden, zu übergeben.

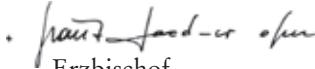
Für alle Schulen, die unter dem Dach der Stiftung erfasst sind bzw. in ihr aufgenommen wurden, muss die Entscheidung über den Fortbestand und ihre Rechtsform, bezogen auf den Status der Trägerschaft zur Zeit ihrer Beteiligung an der Stiftung, im Jahr vor der geplanten Auflösung der Stiftung geklärt und mit entsprechenden Rechtsakten abgesichert sein.

**13. Rechtskraft**

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 13. November 2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.01.2025 in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzlerin



Erzbischof

**68. Verein Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: staatliche Rechtspersönlichkeit**

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 30. Oktober 2024 über die Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereins „Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf“, langte am 5. November 2024 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass der kirchliche Verein „Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf“, aufgrund der am 5. November 2024 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

**69. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung**

Ministrant/innen übernehmen in unseren liturgischen Feiern einen wichtigen Dienst. Manche von ihnen sind schon viele Jahre dabei, einige von ihnen beenden ihren Dienst, weil sie vielleicht der Ansicht sind, dass sie dieser Aufgabe langsam „entwachsen“. Deshalb gibt es speziell für gefirmte Jugendliche ab 15 Jahren mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung die Möglichkeit zur Ausbildung als Kommunionhelfer/in und als Lektor/in. Diese besteht aus folgenden zwei Modulen:

- **Modul 1:** Ausbildung zum/zur Kommunionhelfer/in  
Samstag, 25. Jänner 2025, 10.00 bis 17.00 Uhr und
- **Modul 2:** Ausbildung zum/zur Lektor/in  
Samstag, 5. April 2025, 10.00 bis 16.30 Uhr

- **Ort:** Priesterseminar Salzburg  
Dreifaltigkeitsgasse 14, 5020 Salzburg
- **Kosten:** kein Beitrag

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 9. Jänner 2025 an die Katholische Jungschar Salzburg zu richten (Achtung: Beschränkte Teilnehmer/innen-Zahl).**

Das Angebot möge bei den jugendlichen Ministrant/innen beworben und ihnen diese Ausbildung ermöglicht werden. Die Ausbildung ist eine Kooperationsveranstaltung von Liturgiereferat, Katholischer Jungschar und Junge Kirche. Mehr Informationen und Einladungsfolter mit dem Anmeldeformular gibt es im Jungscharbüro oder unter:

<https://salzburg.jungschar.at/ministrieren/aktuelles-veranstaltungen>

**Kontakt:** Katholische Jungschar der Erzdiözese Salzburg, Kaigasse 26, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8047-7580, Mail: minis@eds.at

## **70. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche**

Gesuche um Versetzung in den dauernden **Ruhestand** von Priestern mögen bis spätestens 31. Jänner 2025 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über den Generalvikar einzureichen.

Das Generalvikariat ist in Kooperation mit dem Amt für Finanzen und Wirtschaft gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

**Veränderungswünsche** von Priestern mögen bis 15. Jänner 2025 dem Generalvikar schriftlich mitgeteilt werden.

**Veränderungswünsche** von Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 15. Jänner 2025 dem Amt für Personal schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für **Ansuchen um Anstellung** von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat (0662 8047-1600) erhältlich.

## 71. Zählbogen

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens 15. Jänner 2025 an das Matrikenreferat (matrike@eds.at) zurückzusenden.

Der Zählbogen ist als Excel-Datei abrufbar:  
[www.eds.at/ordinariat](http://www.eds.at/ordinariat) --> Formulare

## 72. Personennachrichten

- **Bischofsvikar für die Seelsorge an Ehe und Familie**

(01.12.2024 bis 30.11.2029)

Domkap. Mag. Dr. Gerhard Viehhauser

- **Pfarrer (01.12.2024)**

*Bad Häring*: Dr. Stefan Schantl (bisher Pfarrprov. dort)

- **Pfarrassistentin (01.11.2024)**

*Angath-Angerberg-Mariastein*: Monika Mraz (bisher Pastorale Mitarbeiterin dort)

- **Dienstbeendigung**

KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer als Aushilfspriester in Golling (07.11.2024)

GR Mag. P. Alois Kremshuber SAC als Seelsorger im Seniorenwohnhaus Lehen (11.11.2024)

Dipl.-Ing. Josef Wörndl als Pfarrvermögensverwalter in St. Koloman (21.11.2024)

- **Todesfälle**

Mag. Ernst Ellinger, Pfarrer i. R., geboren am 25.04.1937 in Kirchbichl, Priesterweihe am 29. Juni 1967 in Salzburg, gestorben am 07.11.2024.

KR P. Nicolaus Wagner OSB, em. Abt von Michaelbeuern, geboren am 19.08.1936 in Dorfbeuern, Priesterweihe am 26.08.1962 in Michaelbeuern, Abtsbenediktion 30.01.1983, gestorben am 02.12.2024.

## 73. Mitteilungen

### • Geschlossene Dienststelle

Kirche Direkt: 23.12.2024–04.01.2025

### • Literaturhinweise

*Messfeiern für das Heilige Jahr 2025. Deutsches Liturgisches Institut „Pilger der Hoffnung“* ist das Leitwort für das Heilige Jahr 2025. Die vorliegende Publikation umfasst drei Messformulare mit eigenen Präfationen, die zum Kantillieren eingerichtet sind: Christus, einzige Hoffnung; Christus, wahre Hoffnung; Christus, Gott und Mensch, der Retter aller Menschen. Enthalten sind außerdem Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern stattfinden.

Die Texte der Messformulare wurden erstellt im Auftrag der Konferenz Liturgie der Kirche im deutschen Sprachgebiet (KLD) auf der Grundlage der Veröffentlichung der Liturgischen Texte zum Heiligen Jahr 2025 durch das Dikasterium für Evangelisierung und das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung.

*Christian Lange/Dietmar W. Winkler/Karl Pinggéra (Hg.): Die katholischen Ostkirchen. Herkunft - Geschichte – Gegenwart. Verlag Herder. ISBN: 978-3-451-38200-0*

Am 21. November 1964 wurde das Ostkirchendekret des Zweiten Vatikanischen Konzils, *Orientalium Ecclesiarum*, in Rom promulgiert. Mit ihm erfuhr das reiche ostkirchliche Erbe innerhalb der katholischen Kirche eine besondere Wertschätzung.

Internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen das 60-jährige Jubiläum des Dekretes zum Anlass, um Herkunft, Geschichte und Gegenwart dieser Kirchen darzustellen.

*Welt und Umwelt der Bibel 4/24 (Nr. 114): Die Bibel und der Krieg. Lebenswelten - Schicksale - Deutungen*

Viele biblische Texte sind aus Kriegserfahrungen entstanden. Sie rücken das Leid der Opfer und der Besiegten in den Mittelpunkt. Was hieß es in antiker Zeit, Krieg zu führen - und was hieß es, zu den Opfern zu zählen? Wie lebte es sich zur Zeit Jesu unter der Besatzungsmacht Rom? Welches Verhältnis entwickelte das frühe Christentum zum Militär? Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ nimmt die Lebenswelten von Soldaten und Zivilisten auf und fragt danach, wie die Bibel solche Gewalttaten reflektiert.

*Bibel und Kirche 4/2024: Der Zauber des Anfangs. Biblische Kindheitserzählungen*

Kindheitserzählungen quer durch die Bibel erzählen von Grundbedingungen des Menschseins, von Anfängen und Krisen - und von der Geschichte des Volkes Israel.

Der Zauber des Anfangs ist aus biblischer Sicht eng mit der Geburt verbunden. Die Ankunft von Kindern ist ein magischer Moment, der voller Hoffnung, Freude und neuer Möglichkeiten steckt. Die Geburt von Kindern wird in der Bibel als ein wunderbarer und gesegneter Prozess geschildert. Gerade das Alte Testament ist voller Anfangsgeschichten. Mit diesem Schwerpunkt im aktuellen Heft öffnen sich weite Teile der Bibel.

• **Monatsaussendungstermine 2025**

*Um zu gewährleisten, dass Beilagen zur Monatsaussendung mitgesandt werden, ist eine Einlage in den Pfarrfächern bis 10. des jeweiligen Monats nötig.*

15.01.2025	17.02.2025	17.03.2025
15.04.2025	15.05.2025	16.06.2025
15.07.2025	14.08.2025	15.09.2025
15.10.2025	17.11.2025	16.12.2025

**Erzb. Ordinariat****Salzburg, 10. Dezember 2024****lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG



# Fastenhirtenbrief 2024

## von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs wurde der Hirtenbrief am 1. Sonntag der Vierzig Tage, dem 18. Februar 2024, in den Gottesdiensten verlesen und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## Freude, die Wirklichkeit werde!

Liebe Schwestern und Brüder,

der kirchliche Jahreskreis kennt zwei große Zeiten der inneren Einkehr und Umkehr: Zum einen den Advent, jene Zeit, in der wir uns auf das Ankommen Gottes in dieser Welt einstimmen; dann die Fastenzeit, da uns Leid und Kreuz in Erinnerung gebracht werden, um schließlich in rechter Weise die Frohe Botschaft der Auferstehung zu vernehmen. Die Menschwerdung Gottes und die wunderbare Erlösung durch unseren Herrn Jesus Christus stehen im Zentrum unseres Glaubens. Auf diesen beiden Säulen stehen zwei biblische Gestalten, die Gottesmutter Maria, Sinnbild für das Ja zu Gott, und Johannes der Täufer.

Am ersten Fastensonntag wird der „Rufende in der Wüste“ im Evangelium genannt. Jesus und er waren verwandt, sie standen von Anfang an in einem besonderen Naheverhältnis; Johannes spürte die Anwesenheit dessen, der nach ihm kommen sollte, schon im Schoß seiner Mutter Elisabeth. Jesus begab sich, bevor sein öffentliches Wirken begann, vierzig Tage lang in die Wüste – nicht nur Wirkungs-, sondern auch Wohnort des Johannes. Beide begannen ihre Predigtätigkeit mit einem Aufruf zur Umkehr.

Hier wird jedoch ein Unterschied sichtbar: Johannes droht – „*Schon ist die Axt an die Wurzel der Bäume ge-*

*legt“ (Mt 3,10). Er predigt das Gericht, die Feuertaufe. Jesus hingegen verkündet die erfüllte Zeit – „*das Reich Gottes ist nahe ... glaubt an das Evangelium!*“ Hat Johannes sich etwa bei seiner Predigt im Ton vergriffen? Bei der direkten Begegnung der beiden zeigt sich der wahre Sachverhalt: Jesus steht in der Reihe derer, die sich von Johannes taufen lassen wollen. Johannes verweigert es zunächst; er erkennt den, dessen Vorläufer er sein wollte, und sagt: „*Ich müsste von dir getauft werden, und du kommst zu mir?*“ Jesus aber ermutigt ihn: „*Lass es nur zu! Nur so können wir die Gerechtigkeit ganz erfüllen.*“ (Mt 3,15)*

Die Rede des Täufers vom Gericht war keine Themenverfehlung. Getroffen hat dieses Gericht jedoch nicht die Menschen, sondern nur ihn, der ohne Schuld war – Jesus selbst. Er hat die ganze Last der Sünde, die ganze Gerechtigkeit zu tragen bekommen, um uns zu erlösen.

Nun könnte man meinen, damit sei die Erlösungstat für alle Zeiten getan. Dem ist jedoch nicht so – wenn Jesus von der „ganzen Gerechtigkeit“ spricht, so sind wir in sie und in das Gericht mit hineingenommen. Das Kreuz wirft hier für den Erlöser wie für alle Menschen seinen Schatten voraus. Was Johannes angekündigt hat, gilt also sowohl Jesus als auch, seiner Spur folgend, uns. Jesus selbst sagt es im Evangelium deutlich: „*Wer mein Jünger sein will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach.*“ (Lk 9,23)

Unser Weg ist somit auch jener des Täufers. Auch wir sind heute, im Hier und Jetzt, Vorläufer und zugleich Wegbereiter Jesu, Rufende in einer Wüste. Unter Einsatz seines ganzen Lebens hat Johannes auf den hin gewiesen, der nach ihm kommt und zur gleichen Zeit doch schon immer mitten unter den Menschen ist. Die Größe der Bekenntniskraft des Täufers zeigt sich darin, dass er zuerst sagt, was und wer er nicht ist. Im Evangelium heißt es, er „*bekannte und leugnete nicht*“ (Joh 1,20), und weiter: „*Ich habe gesagt: Ich bin nicht der Christus, sondern nur ein Gesandter, der ihm vor ausgeht.*“ (Joh 3,28)

Wir leben in einer Zeit, in welcher der Sinn des Besonderen und Ergänzungsbedürftigen im Gemeinsamen vielfach verloren gegangen ist, gerade auch in der Kirche. Weithin ist man der Ansicht, man könne alles tun, alles werden, ja – man müsse es sogar. Das Bekennen dessen, was man nicht ist, hat jedoch ebenso Gewicht wie jenes dessen, was man ist. Auf der Spur Johannes‘ sind wir gerufen, uns selbst zurückzunehmen, beiseite zu treten und Christus Weg und Raum zu bereiten. „*Er muss wachsen, ich aber kleiner werden*“, sagt der Täufer im Evangelium über Jesus (Joh 3,30).

In der Nachfolge Jesu hat jeder seine Aufgabe, die ihm aufgrund der Taufgnade und aufgrund von besonderer Berufung zukommt. In der Erfüllung dieser Gnade liegt Seligkeit. Der Apostel Paulus spricht von den vielen

Gliedern im nur einen Leib, der Christus ist. Johannes der Täufer hat seine Aufgabe erfüllt. Was ist geschehen? Der Bußprediger, der Wegbereiter wird schließlich zum Freund, wie er selbst sagt. „*Der Freund des Bräutigams aber, der dabeisteht und ihn hört, freut sich über die Stimme des Bräutigams. Diese Freude ist nun für mich Wirklichkeit geworden.*“ (Joh 3,29)

Keiner unter den Menschen war größer als Johannes, sagt Jesus (Mt 11,11) – und doch hat er sich in Demut kleiner gemacht gegenüber ihm, dem er vorausgegangen war. Blicken wir auf ihn und sein Zeugnis. Bekennen wir, was und wer wir sind und nicht sind. Üben wir uns in der Bescheidenheit und in der Zurücknahme, gerade in den nun angebrochenen Tagen der Vorbereitung. So mögen wir auf Ostern hin die Stimme des Auferstandenen wahrnehmen, auf dass Freude unter uns Wirklichkeit werde.

Mit meinen herzlichsten Segenswünschen für eine gesegnete und gnadenbringende Fastenzeit bin ich

Euer

+ *franz fadriz ofm*

Erzbischof



---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Foto: John Reves, Byzantinisches Gebetszentrum

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg

Salzburg, 10. Februar 2024



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernummer Nr. 2/1   Februar

2024

---

**Betriebsvereinbarung**

**betreffend**

**Arbeitszeit**

**(in der Fassung vom 24. Jänner 2024)**

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	3
<b>I. Geltungsbereich</b>	4
<b>II. Arbeitszeitmodelle</b>	4
1. Fixe Arbeitszeit	5
2. Gleitzeitmodell 2	5
3. Gleitzeitmodell 3	7
4. Gleitzeitmodell 4	8
5. Gleitzeitmodell 5	10
6. Gleitzeitmodell 6	11
7. Ampelkonto bei Gleitzeit	13
8. Öffnung des Gleitzeitrahmens	13
<b>III. Allgemein gültige Bestimmungen</b>	14
<b>Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit</b>	16

## Vorwort

Nachstehende Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit ist in den Bereichen Ordinariat und Diözesanes Kirchenbeitragsreferat am 01.07.2021 in Kraft getreten.

Aufgrund der Einführung der elektronischen Zeiterfassung wird diese Betriebsvereinbarung nunmehr angepasst und in ihrer Gesamtheit neu abgefasst.

Folgende Punkte werden beginnend mit 24. Jänner 2024 neu geregelt:

1. Gleitzeitperiode des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates nunmehr ebenfalls: 01.09. – 31.08.
2. Der Monatsabschluss bzw. die Abgabe der Arbeitszeitaufzeichnung hat nunmehr spätestens am 10. des Folgemonates zu erfolgen.

Die Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit gilt für alle DienstnehmerInnen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes

- des Ordinariates und
- des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates in der Erzdiözese Salzburg.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung **gelten** daher **nicht**

- für Priester
- für leitende Angestellte sowie
- für DienstnehmerInnen der einzelnen Pfarren (z.B. Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen, Reinigungskräfte etc.) und
- für DienstnehmerInnen, die direkt bei selbstständigen juristischen Personen angestellt sind (St. Virgil, Borromäum, ...).

Als zuständige Auskunftspersonen stehen Ihnen die gewählten Betriebsräte und die MitarbeiterInnen des Amtes für Personal zur Verfügung.

Für rechtliche Auskünfte:

**Dr. Tamara Reiter**, Tel. 0676 8746-1606 (vormittags),  
tamara.reiter@eds.at

Für Auskünfte im pastoralen Bereich:

**Mag. Denis Stürzl**, Tel. 0662 8047-1602  
denis.stürzl@eds.at

## I. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle DienstnehmerInnen – im Sinne des Arbeitszeitgesetzes – des Ordinariates und des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates in der Erzdiözese Salzburg.

Bei allen in dieser Betriebsvereinbarung verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## II. Arbeitszeitmodelle

Die gesetzliche Normalarbeitszeit beträgt derzeit 8 Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche.

Für DienstnehmerInnen, für welche die **DBO 2021** zur Anwendung gelangt, gilt eine wöchentliche Normalarbeitszeit von **38 h bei Vollzeitbeschäftigung**.

Für DienstnehmerInnen, die weiterhin der **DBO 1993 und früheren Fassungen** unterliegen und für die somit die wöchentliche Normalarbeitszeit weiterhin **40 h pro Woche bei Vollbeschäftigung** beträgt, gelten die in den **Fußnoten** festgelegten abweichenden Regelungen.

Es kommen verschiedene Arbeitszeitmodelle zur Anwendung:

1.	<b>Fixe Arbeitszeit:</b>	für MitarbeiterInnen, die nach Dienstplan arbeiten
2.	<b>Gleitzeitmodell 2:</b>	in der Regel für MitarbeiterInnen <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Verwaltung des Ordinariates und</li> <li>• in der Verwaltung des Kirchenbeitragsreferates und</li> <li>• für MitarbeiterInnen in Sekretariaten</li> </ul>
3.	<b>Gleitzeitmodell 3:</b>	in der Regel für MitarbeiterInnen mit regelmäßig erforderlichen Arbeiten am Abend (nicht Pfarrpastoral)
4.	<b>Gleitzeitmodell 4:</b>	in der Regel für MitarbeiterInnen <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Pfarrpastoral</li> <li>• in der Erwachsenenbildung und</li> <li>• für MitarbeiterInnen mit regelmäßig erforderlichen Arbeiten an Feiertagen und Wochenenden</li> </ul>
5.	<b>Gleitzeitmodell 5:</b>	in der Regel für direkte MitarbeiterInnen des Erzbischofes und des Weihbischofes
6.	<b>Gleitzeitmodell 6</b>	in der Regel für Zeremoniare

Im Bedarfsfall können im Einvernehmen zwischen Dienstgeberin und DienstnehmerIn den jeweiligen Arbeitszeitmodellen auch DienstnehmerInnen aus anderen Arbeitsbereichen zugeordnet werden.

## 1. Fixe Arbeitszeit

Fixe Arbeitszeiten sind Arbeitszeitmodelle mit täglich regelmäßig oder auf die Woche unregelmäßig verteilten genau festgelegten Arbeitszeiten.

Die **tägliche Gesamtarbeitszeitsgrenze** beträgt 9 Stunden. Bei einer 4-Tage-Woche sowie bei teilzeitbeschäftigen DienstnehmerInnen auch bei einer 1-, 2- oder 3-Tage-Woche ist eine tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden möglich.

Die Verteilung der Normalarbeitszeit wird nach den jeweiligen Bedürfnissen der Dienststelle festgelegt.

Die einvernehmliche Einarbeitung von Fenstertagen ist gem. § 4 Abs. 3 AZG idgF möglich.

Der Dienstvertrag bei einem fixen Arbeitszeitmodell hat zu enthalten:

- die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit
- die Lage der Arbeitszeit respektive den Hinweis auf einen Dienstplan

## 2. Gleitzeitmodell 2

Für das Modell Gleitzeit 2 gilt:

- die Gleitzeitperiode von 12 Monaten jeweils von 01.09. – 31.08.

- **der Gleitzeitrahmen:**

MO bis FR: 6:30 bis 20:00 Uhr

Im Bereich des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates wird der Beginn des Gleitzeitrahmen für LeiterInnen und stellvertretende LeiterInnen der Kirchenbeitragsstellen auf 6:00 Uhr festgelegt.

Die Normalarbeitszeitgrenze von 10 Stunden pro Tag sowie 50 Stunden die Woche darf nicht überschritten werden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen darf 48 Stunden nicht überschreiten.

- **die fixe Kernzeit**, je nach Dienststelle:

Für die Dienststellen des Eb. Ordinariates und des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates gelten folgende Kernzeiten:

Im Bereich Eb. Ordinariat gilt folgende Kernzeit:  
MO bis FR: 9:00 bis 12:00 Uhr und MO bis DO: 14:00 bis 16:00 Uhr.

Im Bereich des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates gilt folgende Kernzeit:  
MO bis FR: 7:45 bis 12:00 Uhr und MO bis DO: 13:00 bis 15:00 Uhr.

Bei teilzeitbeschäftigten DienstnehmerInnen ist eine allfällige Kernarbeitszeit im jeweiligen Dienstvertrag festzulegen.

Bei teilzeitbeschäftigten DienstnehmerInnen, die in die DBO 2021 umsteigen, ist eine allfällig festgelegte Kernarbeitszeit gegebenenfalls anzupassen.

- **das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode:**

- von Zeitguthaben in Höhe der doppelten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 40 Stunden, und
- von Zeitschulden in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.

- **die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit:**

Im Bereich Eb. Ordinariat:

MO bis FR: 7:54 bis 16:00 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>1</sup>

Im Bereich des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates:

MO bis FR: 7:30 bis 15:36 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>2</sup>

Bei teilzeitbeschäftigten DienstnehmerInnen ist die jeweilige fiktive Normalarbeitszeit jeweils im Dienstvertrag festzulegen.

Bei der Zeiteinteilung haben die DienstnehmerInnen stets darauf zu achten, dass zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag eine **Ruhezeit** von (derzeit) mindestens 11 Stunden liegt.

**Ersatzruhe:** DienstnehmerInnen, welche während der wöchentlichen Ruhezeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ARG idjgF beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die

<sup>1</sup> Die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit von MO bis FR: 7:30 bis 16:00 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

<sup>2</sup> Die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit von MO bis FR: 7:30 bis 16:00 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

**Wochenruhe:** Gemäß § 4 ARG idjgF haben DienstnehmerInnen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

Diese Wochenruhe hat einen ganzen Kalendertag zu umfassen, dem ein freier halber Tag (12 Stunden) anzuschließen ist oder vorauszugehen hat.

Der Betriebsrat des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates hat das Recht, eine Betriebsversammlung jährlich, die unter dienstliche Abwesenheit fällt, auf einen Freitag legen zu lassen.

### 3. Gleitzeitmodell 3

Für das Modell Gleitzeit 3 gilt:

- die Gleitzeitperiode von 12 Monaten jeweils von 01.09. bis 31.08.
- der Gleitzeitrahmen:  
MO bis FR: 7:30 bis 22:00 Uhr

Die Normalarbeitszeitgrenze von 10 Stunden pro Tag sowie 50 Stunden die Woche darf nicht überschritten werden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen darf 48 Stunden nicht überschreiten.

- Das freie Zeiteinteilungsrecht des/der DienstnehmerIn wird dahingehend begrenzt, dass sicherzustellen ist, dass entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Dienststelle eine betriebsbedingt erforderliche Besetzung für die Dauer der fiktiven Normalarbeitszeit gegeben ist. Besetzungszahl sowie Besetzungszeit wird dabei von der jeweiligen Dienststelle festgelegt. Dieser bleibt es auch vorbehalten, eine andere Besetzungszeit oder Besetzungszahl festzusetzen oder von dieser ganz abzusehen.
- das Höchstmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode:

- von Zeitguthaben in Höhe der doppelten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 40 Stunden, und
- von Zeitschulden in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.

- **die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit**

von MO bis FR: 9:00 bis 17:06 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>3</sup>

Bei teilzeitbeschäftigte DienstnehmerInnen ist die jeweilige fiktive Normalarbeitszeit jeweils im Dienstvertrag festzulegen.

Bei der Zeiteinteilung haben die DienstnehmerInnen stets darauf zu achten, dass zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag eine Ruhezeit von (derzeit) mindestens 11 Stunden liegt.

**Ersatzruhe:** DienstnehmerInnen, welche während der wöchentlichen Ruhezeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ARG idjgF beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

**Wochenruhe:** Gemäß § 4 ARG idjgF haben DienstnehmerInnen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

Diese Wochenruhe hat einen ganzen Kalendertag zu umfassen, dem ein freier halber Tag (12 Stunden) anzuschließen ist oder vorauszugehen hat.

## 4. Gleitzeitmodell 4

Dem Gleitzeitmodell 4 werden/sind in der Regel DienstnehmerInnen der Pfarrpastoral und der Erwachsenenbildung sowie DienstnehmerInnen mit regelmäßig erforderlichen Arbeiten an Feiertagen und Wochenenden zugeordnet.

Unter Regelmäßigkeit wird hier ein Dienst an durchschnittlich mindestens 50 % der Wochenenden im Jahr verstanden.

---

<sup>3</sup> Die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit von MO bis FR: 9:00 bis 17:30 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

Für das Modell Gleitzeit 4 gilt:

- die Gleitzeitperiode von 12 Monaten jeweils von 01.09. bis 31.08.
- der Gleitzeitrahmen:  
MO bis FR: 7:30 bis 22:00 Uhr, SA: 8:00 bis 21:00 Uhr, SO: 8:00 bis 12:00 Uhr.

Die Normalarbeitszeitgrenze von 10 Stunden pro Tag sowie 50 Stunden pro Woche darf nicht überschritten werden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen darf 48 Stunden nicht überschreiten.

- die den Erfordernissen der Dienststelle entsprechenden **verbindlichen Anwesenheitszeiten (Kernzeiten)** am Arbeitsplatz (max. 20% des Anstellungsausmaßes). Diese sind jeweils schriftlich festzuhalten.
- für jedes Arbeitsjahr ist ein **fixer freier Kalendertag** zu vereinbaren, dem sich ein freier halber Tag (12 Stunden) anzuschließen oder vorzuziehen hat. Erfolgt eine Änderung des fixen freien Tages, ist darüber das Amt für Personal zu informieren, damit die jeweilige fiktive Arbeitszeit entsprechend angepasst werden kann.
- das **Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode**:
  - von Zeitguthaben in Höhe der doppelten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 40 Stunden, und
  - von Zeitschulden in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.
- die **Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit** ist jeweils im Dienstvertrag festzulegen. Diese hat 38 Stunden<sup>4</sup> pro Woche zuzügl. der unbezahlten Pause von je 30 Minuten täglich zu betragen. Bei teilzeitbeschäftigte DienstnehmerInnen ist die davon abweichende fiktive Normalarbeitszeit festzulegen.  
Sollte – aus welchen Gründen immer – keine Festlegung der fiktiven Arbeitszeit im Dienstvertrag erfolgen, so gilt bei Vollbeschäftigung eine fiktive Arbeitszeit von DI bis SA von 9:00 bis 17:06 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> 40 h

<sup>5</sup> DI bis SA: 9:00 bis 17:30 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

Bei der Zeiteinteilung haben die DienstnehmerInnen stets darauf zu achten, dass zwischen Arbeitende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag eine **Ruhezeit** von (derzeit) mindestens 11 Stunden liegt.

**Wochenruhe:** Gemäß § 4 ARG idjgF haben DienstnehmerInnen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

Zu diesem Zweck wird für jedes Arbeitsjahr ein fixer freier Kalentertag vereinbart, dem ein freier halber Tag (12 Stunden) sich anzuschließen oder vorauszugehen hat, damit die derzeit gesetzlich geforderte ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist.

**Ersatzruhe:** DienstnehmerInnen, welche während der wöchentlichen Ruhezeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ARG idjgF beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

## 5. Gleitzeitmodell 5

Für das Modell Gleitzeit 5 gilt:

- die Gleitzeitperiode von 12 Monaten jeweils von 01.09. bis 31.08.
- der Gleitzeitrahmen:  
MO bis FR: 6:30 bis 22:00 Uhr und SA: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Die Normalarbeitszeitgrenze von 10 Stunden pro Tag sowie 50 Stunden die Woche darf nicht überschritten werden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen darf 48 Stunden nicht überschreiten.
- das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode:
  - von Zeitguthaben in Höhe der doppelten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 40 Stunden, und
  - von Zeitschulden in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.

- **die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit**  
von MO bis FR: 8:30 bis 16:36 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>6</sup>

Bei teilzeitbeschäftigen DienstnehmerInnen ist die jeweilige fiktive Normalarbeitszeit im Dienstvertrag festzulegen.

Bei der Zeiteinteilung haben die DienstnehmerInnen stets darauf zu achten, dass zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag eine **Ruhezeit** von (derzeit) mindestens 11 Stunden liegt.

**Ersatzruhe:** DienstnehmerInnen, welche während der wöchentlichen Ruhezeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ARG idjgF beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

**Wochenruhe:** Gemäß § 4 ARG idjgF haben DienstnehmerInnen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

Diese Wochenruhe hat einen ganzen Kalendertag zu umfassen, dem ein freier halber Tag (12 Stunden) anzuschließen ist oder vorauszugehen hat.

## 6. Gleitzeitmodell 6

Für das Modell Gleitzeit 6 gilt:

- **die Gleitzeitperiode** von 12 Monaten jeweils von 01.09. bis 31.08.
- **der Gleitzeitrahmen:**  
DI bis SO: 6:30 bis 22:00 Uhr

Die Normalarbeitszeitgrenze von 10 Stunden pro Tag sowie 50 Stunden die Woche darf nicht überschritten werden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungs-

---

<sup>6</sup> MO bis FR: 8:30 bis 17:00 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

zeitraumes von 17 Wochen darf 48 Stunden nicht überschreiten. Dem *freien Montag* haben bis zu 12 Stunden Freizeit voran- oder nachzugehen.

- das Höchstmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten in die nächste **Gleitzeitperiode**:
  - von Zeitguthaben in Höhe der doppelten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 40 Stunden, und
  - von Zeitschulden in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit.
- die **Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit**  
von DI bis SA: 8:30 bis 16:36 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).<sup>7</sup>

Bei teilzeitbeschäftigten DienstnehmerInnen ist die jeweilige fiktive Normalarbeitszeit im Dienstvertrag festzulegen.

Bei der Zeiteinteilung haben die DienstnehmerInnen stets darauf zu achten, dass zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag eine **Ruhezeit** von (derzeit) mindestens 11 Stunden liegt.

**Wochenruhe:** Gemäß § 4 ARG idjgF haben DienstnehmerInnen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

Diese Wochenruhe hat einen ganzen Kalendertag zu umfassen, dem ein freier halber Tag (12 Stunden) anzuschließen ist oder vorauszugehen hat.

**Ersatzruhe:** DienstnehmerInnen, welche während der wöchentlichen Ruhezeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ARG idjgF beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

---

<sup>7</sup> DI bis SA: 8:30 bis 17:00 Uhr (inklusive der unbezahlten Pause von 30 Minuten).

## 7. Ampelkonto bei Gleitzeit

Bei den Arbeitszeitmodellen „*Gleitende Arbeitszeit*“ ist darauf zu achten, dass während der Gleitzeitperiode *Zeitguthaben* in Höhe der dreifachen vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, jedoch maximal 80 Stunden erworben werden dürfen. Das Höchstmaß von 40 Stunden Zeitschulden darf während einer Gleitzeitperiode nicht überschritten werden. Drei Monate vor Ablauf einer Gleitzeitperiode hat der/die Vorgesetzte eine Bestandsaufnahme samt Wahrscheinlichkeitsprognose zu erstellen. Wenn die genannten Ausmaße überschritten werden, ist der Betriebsrat, bei pastoralen Diensten auch das Amt für Personal zu konsultieren und mit dem/der MitarbeiterIn schriftlich ein „*Mehrzeiten-Abbauplan*“ bzw. ein „*Fehlzeiten-Abbauplan*“ zu vereinbaren. Ist ein Abbau auf das jeweils übertragbare Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode aus wichtigen, bedeutsamen Gründen nicht möglich, so hat der/die Dienstvorgesetzte dies zeitgerecht der Personalkommission für die rechtmäßige Auszahlung der Mehr-/Überstunden vorzubringen/vorzulegen.

## 8. Öffnung des Gleitzeitrahmens

Bei den Arbeitszeitmodellen „*Gleitende Arbeitszeit*“ kann unter nachfolgenden Bedingungen der jeweilige Gleitzeitrahmen für die jeweils erforderlichen DienstnehmerInnen von **MO bis SA von 6:00 bis 24:00 Uhr** geöffnet werden:

**Öffnungsanlässe:** Organisation von Schulungsserien, Seminarzyklen, periodische pastorale und verwaltungstechnische Notwendigkeiten (wie z.B. Lange Nacht der Kirchen, Firmungsprojekte in der Jugendseelsorge), Jungscharlager, Feier von Schulgottesdiensten, liturgische Feiern wie z.B. Rorate im Advent, schriftliche und bildliche Dokumentation von Feierlichkeiten, offizielle Termine und gebundene Anlässe (z.B. Papstbesuch), o.Ä.

**Information:** Der Betriebsrat ist über die Öffnung des Gleitzeitrahmens zu informieren und er kann in begründeten Fällen einen Einspruch erheben. Zu Beginn des Arbeitsjahres ist von den Einrichtungen dem Betriebsrat eine Jahresplanung vorzulegen, in der die voraussichtlichen Wünsche nach Öffnung des Gleitzeitrahmens ersichtlich sind. Öffnungsanlässe, die erst im laufenden Arbeitsjahr bekannt werden, sind spätestens 1 Monat vor Anlass dem Betriebsrat bekanntzugeben.

In begründeten Fällen kann Einspruch erhoben werden.

Den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen ist die Änderung des Gleitzeitrahmens mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

In den Fällen der Öffnung des Gleitzeitrahmens gelten allfällige festgelegte Kernarbeitszeiten nicht.

### **III. Allgemein gültige Bestimmungen**

Arbeitet der/die betreffende DienstnehmerIn länger als 6 Stunden, sind **Pausen** nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten).

Im Falle einer **Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses** infolge Karrenantritt oder Wehr- oder Zivildienst ist ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitschuld bis zum Beginn der Unterbrechung auf Null auszugleichen.

Im Falle der **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** sind offene Zeitguthaben und offene Zeitschulden rechtzeitig auf Null auszugleichen.

Der Monatsabschluss (Antrag Abrechnung) der BMD-Zeiterfassung ist bis zum 10. des Folgemonats durchzuführen.

Sollten Arbeitszeiten von DienstnehmerInnen nicht elektronisch erfasst werden, so ist eine entsprechende Arbeitszeitaufzeichnung bis zum 10. des Folgemonats der/dem Vorgesetzten vorzulegen und sind die letzte Zeitaufzeichnung der Gleitzeitperiode (= August-Aufzeichnung) sowie die Arbeitszeitaufzeichnung Dezember der Personalverrechnungsstelle zu übermitteln.

Bei **werdenden und stillenden Müttern** darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht übersteigen (§ 8 MSchG).

Werdende und stillende Mütter dürfen von 20:00 bis 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 6 MSchG).

Mehr- und Überstunden werden in der Regel durch Gewährung von **Zeitausgleich** abgegolten.

Festgehalten wird, dass im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten Zeitausgleich auch in ganzen Tagen genommen werden kann.

Die Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit wird den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen übermittelt und gemäß § 25 AZG im Betrieb ausgelegt.

Diese Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 24. Jänner 2024 ersetzt zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle anderen geltenden Betriebsvereinbarungen zu diesem Regelungsgegenstand. Die Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit vom 22.06.2021 – zur Festlegung der Vorgehensweise bei allen teilzeitbeschäftigen DienstnehmerInnen, DienstnehmerInnen in Altersteilzeit/Teilpension sowie DienstnehmerInnen in Vollzeit, die dem Gleitzeitmodell 4 zugeordnet sind, aufgrund der Reduzierung des Vollzeitbeschäftigungsausmaßes im Rahmen der Neuordnung der DBO 2021 – bleibt jedoch vollinhaltlich gültig.

Die Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 24. Jänner 2024 tritt in den Bereichen Ordinariat und Diözesanes Kirchenbeitragsreferat am 24. Jänner 2024 in Kraft und ist bis 30.06.2025 befristet. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine/r der VertragspartnerInnen schriftlich und nachweislich bis längstens 3 Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer (Zeitpunkt des Einganges beim/bei der VertragspartnerIn) gegenüber dem/der anderen VertragspartnerIn erklärt, die Betriebsvereinbarung über die Geltungsdauer nicht fortsetzen zu wollen. Während dieser Kündigungsfrist sind Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zu führen.

Salzburg, am 24. Jänner 2024

Für die Dienstgeberin

Für die  
DienstnehmerInnenvertretung

Ordinariatskanzlerin KR lic.iur.can.

Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr  
Vorsitzende der Personalkommission

Johann de Lorenzo  
Vorsitzender des Betriebsrates  
Diözesanes Kirchenbeitragsreferat

Felix Kaiblinger, LL.M.  
Vorsitzender des Betriebsrates Ordinariat

## Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit

**Festlegung der Vorgehensweise bei allen teilzeitbeschäftigen DienstnehmerInnen, DienstnehmerInnen in Altersteilzeit/Teilpension sowie DienstnehmerInnen in Vollzeit, die dem Gleitzeitmodell 4 zugeordnet sind, aufgrund Reduzierung des Vollzeitbeschäftigungsausmaßes.**

**Geltungsbereich:** für alle DienstnehmerInnen in Teilzeit, DienstnehmerInnen in Altersteilzeit/Teilpension sowie DienstnehmerInnen in Vollzeit, die dem Gleitzeitmodell 4 zugeordnet sind, des Ordinariates und des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates in der Erzdiözese Salzburg, welche auf die DBO 2021 umsteigen.

Mit Einführung der DBO 2021 wird das Beschäftigungsausmaß für Vollzeitbeschäftigte mit 38 Wochenstunden festgelegt. Es kommt so hin zu einer Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit um 5% von 40 auf 38 Stunden pro Woche.

### 1. Vorgehensweise bei allen Teilzeitbeschäftigen / Festlegung fiktive Normalarbeitszeit:

Die Reduktion des Vollzeitbeschäftigungsausmaßes hat auch Auswirkungen auf die DienstnehmerInnen in Teilzeit, zumal dadurch Anpassungen des Beschäftigungsausmaßes erforderlich werden, und legen die Vertragsteile diesbezüglich folgende Vorgehensweise fest:

Für jede Teilzeitkraft wird das neue Beschäftigungsausmaß unter Berücksichtigung der 5%igen Reduzierung ermittelt, wobei die wöchentliche Arbeitszeit aus administrativen Gründen auf halbe oder ganze Stunden aufgerundet wird.

Die sich dadurch ergebende Arbeitszeit wird sodann dem bisherigen Beschäftigungsausmaß gegenübergestellt und die sich ergebende Differenz zwischen altem und neuem Beschäftigungsausmaß gleichmäßig auf die festgelegten Arbeitstage verteilt und von der bisherigen Tagesarbeitszeit in Abzug gebracht und zwar jeweils am fiktiv festgelegten Ende der täglichen Arbeitszeit. Fällt die tägliche fiktive Arbeitszeit dabei unter 6 h, so ist bei der fiktiven Arbeitszeit keine unbezahlte Pause von 30 min mehr zu berücksichtigen. Den DienstnehmerInnen wurde eine Aufstellung zur Verfügung gestellt, wie sich die 5% Reduzierung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Aufrundung der Arbeitszeit auf eine halbe bzw. ganze Stunde auf die zu erbringende Arbeitszeit auswirkt (pdf - Dokument „Arbeitszeit neu“).

Bei Teilzeitkräften mit Gleitzeitregelung gilt das „neue“ Beschäfti-

gungsausmaß (samt Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage) als fiktive Normalarbeitszeit.

Beispiel:

Arbeitszeit alt: 16 Stunden / Arbeitszeit neu: 15,5 Stunden

→ Differenz 30 min wöchentlich → bei 5 Arbeitstage → 6 min täglich:

Fiktive Arbeitszeit alt: Montag bis Freitag, 08:00 – 11:12 Uhr

Fiktive Arbeitszeit neu: Montag bis Freitag, 08:00 – 11:06 Uhr

## 2. Vorgehensweise bei DienstnehmerInnen in Vollzeit, die dem Gleitzeitmodell 4 zugeordnet sind / Festlegung fiktive Normalarbeitszeit:

Für DienstnehmerInnen, die dem Gleitzeitmodell 4 zugeordnet und vollzeitbeschäftigt sind, gilt: Die Differenz zwischen altem und neuem Beschäftigungsausmaß von 2 h/Woche wird gleichmäßig auf die 5 festgelegten Arbeitstage verteilt (also 24 min/Tag) und von der bisherigen Tagesarbeitszeit in Abzug gebracht, und zwar jeweils am fiktiv festgelegten Ende der täglichen Arbeitszeit. Das „neue“ Beschäftigungsausmaß (samt Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage) gilt als fiktive Normalarbeitszeit.

Beispiel:

Arbeitszeit alt: 40 Stunden / Arbeitszeit neu: 38 Stunden

→ Differenz 2 h wöchentlich → bei 5 Arbeitstage → 24 min täglich:

Fiktive Arbeitszeit alt: Dienstag bis Samstag, 09:00 – 17:30 Uhr

(inkl. unbezahlte Pause von 30 min)

Fiktive Arbeitszeit neu: Dienstag bis Samstag, 09:00 – 17:06 Uhr

(inkl. unbezahlte Pause von 30 min)

## 3. Für DienstnehmerInnen in laufender Altersteilzeit und Teinpension / Festlegung fiktive Normalarbeitszeit:

Das neue Beschäftigungsausmaß wird unter Berücksichtigung der 5%igen Reduzierung ermittelt, wobei die wöchentliche Arbeitszeit aus rechtlichen Gründen nicht auf halbe oder ganze Stunden aufgerundet wird. Die sich dadurch ergebende Arbeitszeit wird sodann dem bisherigen Beschäftigungsausmaß gegenübergestellt und die sich ergebende Differenz zwischen altem und neuem Beschäftigungsausmaß gleichmäßig auf die festgelegten Arbeitstage verteilt und von der bisherigen Tagesarbeitszeit in Abzug gebracht und zwar jeweils am fiktiv festgelegten Ende der täglichen Arbeitszeit. Fällt die tägliche fiktive Arbeitszeit dabei unter 6 h, so ist bei der fiktiven Arbeitszeit keine unbezahlte Pause von 30 min mehr zu berücksichtigen.

Das „neue“ Beschäftigungsausmaß (samt Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage) gilt als fiktive Normalarbeitszeit.

Beispiel:

Altersteilzeit Reduzierung Beschäftigungsausmaß um 40 % auf 24 Stunden / Arbeitszeit neu 22,8 Stunden

Fiktive Arbeitszeit alt: Montag bis Donnerstag, 08:00 – 14:00 Uhr

Fiktive Arbeitszeit neu: Montag bis Donnerstag, 08:00 – 13:42 Uhr

Salzburg, am 22. Juni 2021

Für den Dienstgeber

Generalvikar Mag. Roland Rasser  
Vorsitzender der Personalkommission

Für die  
DienstnehmerInnenvertretung

Franz Kreuzberger  
Vorsitzender des Betriebsrates  
Diözesanes Kirchenbeitragsreferat

Mag. Bertram Gereon Neuner  
Vorsitzender des Betriebsrates Ordinariat



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Februar 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernummer Nr. 4/1      April

2024

---



**Dr. Alois Kothgasser SDB**

em. Erzbischof von Salzburg

† 22. Februar 2024

## Inhalt

1. Parte	3
2. Predigt von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM beim Begräbnisgottesdienst	5
3. Beileidstelegramm aus dem Staatssekretariat	9

## 1. Parte

### VERITATEM FACIENTES IN CHARITATE

Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM und das Metropolitankapitel der Erzdiözese Salzburg teilen in tiefer Trauer mit, dass

der Hochwürdigste Herr Erzbischof emeritus

#### **Dr. Alois Kothgasser SDB**

Primas Germaniae, Legatus natus, 89. Nachfolger des hl. Rupertus, 78. Erzbischof von Salzburg, em. Metropolit der Kirchenprovinz Salzburg, Großprior des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem, Generalpräsident der „Catholica Unio Internationalis“

Träger zahlreicher hoher Auszeichnungen der Republik Österreich und der Bundesländer Salzburg, Tirol und Steiermark,

am 22. Februar 2024 im 87. Lebensjahr im Kreise seiner Familie, der Hausgemeinschaft des Priesterseminars und im Beisein seines Nachfolgers im Gebet zu Gott heimgegangen ist.

Alois Kothgasser ist am 29. Mai 1937 in Lichtenegg im heutigen Bezirk Südoststeiermark geboren.

Seine Heimatpfarre war St. Stefan im Rosental. 1955 trat er in den Orden der Salesianer Don Boscos (SDB) ein. Sein philosophisch-theologisches Studium absolvierte Kothgasser an der Päpstlichen Hochschule der Salesianer Don Boscos in Turin-Crocetta, seine Promotion zum Doktor der Theologie erfolgte 1968. Am 9. Februar 1964 empfing er die Priesterweihe. Von 1969 bis 1977 war er Dozent für Dogmatik an der Università Pontificia Salesiana in Rom, 1978 bis 1982 außerordentlicher Professor ebenda. Mehrere Gastprofessuren führten ihn unter anderem an die Salesianerhochschule in Bethlehem. Ab 1982 lehrte Kothgasser Dogmatik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern und war in verschiedenen akademischen Funktionen dort tätig, von 1982 bis 1988 sowie 1994 bis 1997 als Rektor dieser Hochschule.

Erzbischof Franz Lackner erinnert sich: „Auf das Leben und Wirken meines Vorgängers, aus dessen Händen ich vor zehn Jahren den Hirtenstab Salzburgs erhalten habe, blicken wir als Diözese und auch ich persönlich trauernd, aber auch in tiefer Dankbarkeit zurück. Alois Kothgasser verstand es, Brücken zu bauen, an seinem Tisch war Platz für alle – er handelte in Liebe für die Wahrheit. Die Spur, die er als Bischof vorzeichnete, durfte ich nach ihm weitergehen.“

Die Ernennung zum Diözesanbischof von Innsbruck erfolgte am 10. Oktober 1997. Die Bischofsweihe empfing er am 23. November 1997 im Dom zu St. Jakob in Innsbruck. Von der Amtsübernahme am 10. Jänner 2003 bis zur Annahme des Rücktritts am 4. November 2013 war Kothgasser der 90. Bischof von Salzburg, der 89. Nachfolger des heiligen Rupertus und der 78. Erzbischof. Für die Zeit der Sedisvakanz wurde er zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese bestellt. Am 12. Jänner 2014 führte er seinen Nachfolger Weihbischof Franz Lackner OFM aus der Diözese Graz-Seckau in das Amt als Erzbischof ein.

Der Schutz des Lebens war Kothgasser ein Herzensanliegen. 2006 begründete er die jährlich in mehr als 100 Pfarren stattfindende „Woche für das Leben“. Zudem war er ein Förderer des Dialogs mit der Wissenschaft, der Ökumene und mit den anderen Religionen. Für sein Wirken wurde er mehrfach ausgezeichnet, etwa mit dem Großkreuz des Ehrenzeichens des Landes Salzburg.

Alois Kothgasser war bis 2017 Großprior der „Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem“ in Österreich und bis 2016 Generalpräsident der „Catholica Unio Internationalis“.

Bei der Verleihung des Kothgasser-Preises am 4. Mai 2023 würdigte Weihbischof Hansjörg Hofer den Stifter des Preises mit den Worten: „Den emeritierten Erzbischof Alois Kothgasser zeichnet eine tiefe Gottverbundenheit und geerdete Spiritualität sowie echte Freundlichkeit, Nähe zu den Menschen und eine enge Volksverbundenheit aus. Zudem ist er ein Freund der Jugend.“

Besonders lagen Kothgasser das Priesterseminar und die Sorge um geistliche Berufe am Herzen. Noch nach seiner aktiven Zeit und vor allem, als er mit den Alumnen im Seminar zusammen lebte und betete, war er vielen Priesteramtskandidaten Vorbild in Lebens- und Gebetsführung. Mit Freude begleitete er zudem das Werden und Wachsen der „Notburga-Gemeinschaft“, der er sich stets eng verbunden fühlte.

Wichtige Orte für das Leben, Lernen, Lehren und Wirken Kothgassers waren St. Stefan im Rosental in der Südoststeiermark, Turin, Rom, Benediktbeuern in Bayern und die Erzdiözese Salzburg sowie die Diözese Innsbruck, insbesondere Innsbruck als Ort der Bischofsweihe und Telfs in Tirol.

Kothgasser lebte nach seiner Emeritierung ab 2014 im Kloster der Don-Bosco-Schwestern in Baumkirchen (Tirol) – von 2022 bis zu sei-

nem Tod im Priesterseminar der Erzdiözese Salzburg. „Er war das freundliche Gesicht Gottes für uns im Haus“, sagte Tobias Giglmayr, Regens des Salzburger Priesterseminars. Erzbischof Franz Lackner und die Erzdiözese Salzburg danken der Familie, Freunden und allen Menschen, die ihn bis zur letzten Stunde mit großer Hingabe betreut und begleitet haben.

Die sterbliche Hülle unseres lieben Verstorbenen erwarten wir vor dem Domportal am Mittwoch, dem 6. März 2024, um 17 Uhr. Danach erfolgt die Aufbahrung in der Krypta des Domes mit anschließender Totenvesper. Das Totenoffizium beten wir täglich von Donnerstag bis Samstag jeweils um 7 Uhr, den Seelenrosenkranz Donnerstag und Freitag um 17 Uhr. Das Requiem für unseren verstorbenen Erzbischof feiern wir am Samstag, dem 9. März, um 10 Uhr im Dom. Anschließend erfolgt die Beisetzung in der Krypta des Salzburger Domes.

Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

Mimi, Hans  
und Michael  
*Geschwister*  
*mit Familien*  
*und Verwand-*  
*ten*

Erna Spreizer  
*Cousine*

Edith Frasch  
*Langjährige*  
*Haushälterin*

Dr. Gottfried  
Laireiter  
*Domdechant*

Don Bosco Schwestern  
*Baumkirchen*

Salesianer Don  
Boscos  
*Österreich und*  
*Deutschland*

St. Stefan im  
Rosental  
*Heimatpfarre und*  
*Marktgemeinde*

## 2. Predigt von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM beim Begräbnisgottesdienst

Schwestern und Brüder!

Liebe trauernde Versammlung!

Es war für viele von uns eine Botschaft, die uns am letzten Novembertag des vergangenen Jahres verstummen ließ: Erzbischof Alois sei aufgrund einer Gehirnblutung ins Krankenhaus eingeliefert worden. Ich war zur Stunde gerade erst am Flughafen München angekommen, war-

tete auf mein Gepäck, als mich die Mitteilung über die so plötzliche und schwere Erkrankung meines geschätzten Vorgängers erreichte. Genaueres wusste noch niemand zu berichten, außer, dass Erzbischof Alois in der Sprache schwer beeinträchtigt sei. Plötzlich wurde in seinem Lebens- und Glaubensbuch ein neues Kapitel aufgeschlagen, das für uns nur noch schwer lesbar war. Dennoch: Erzbischof Alois hatte noch Wesentliches zu sagen.

An seinem Kranken- und Sterbebett wurden wir an den Wert der Achtsamkeit erinnert. Verständliche Worte aus seinem Mund waren nun fast ausschließlich Gebetsworte. Betete man in seiner Gegenwart etwa den Engel des Herrn, konnte es passieren – einmal durfte ich es erleben – dass er den zweiten Teil des „*Ave Maria*“ klar und deutlich laut betete. Darüber hinaus jedoch waren nur noch wenige Worte deutlich. In unserer Sehnsucht zu kommunizieren wurden nun Gesten wichtig: ein von ihm mühsam versuchtes Kreuzzeichen etwa; hatte man ihn gesegnet, wandte er auch seinerseits die Kräfte für eine Segensgeste auf. Gerne hielt er den Rosenkranz in den Händen. Geblieben ist ihm auch die schöne Handschrift. Als ihn die Seminaristen des Priesterseminars, schon im Rollstuhl, ein letztes Mal an seine frühere Wirkungsstätte brachten und ich ihm das Gästebuch des Bischofshauses reichte, schrieb er langsam, sorgsam, wie es seine Art war, eine ganze Zeile hinein. Es sind kaum deutliche Buchstaben zu entziffern – am Ende jedoch ist sein Name zu erkennen; eine Schrift, die ihre frühere Schönheit nicht verloren hat.

An dieser Stelle gilt es einen Dank auszusprechen all jenen, die sich pflegerisch, medizinisch um Alois Kothgasser bemüht haben. Viele, zu viele wären hier zu nennen. Da ist zum einen das Priesterseminar – es war gewiss Fügung, dass einer der Seminaristen ausgebildeter Krankenpfleger ist und tageweise immer noch im Krankenhaus Dienst tut; ein anderer wiederum steht aktiv im Sanitätsdienst des Roten Kreuzes. Dazu kommen die Familienangehörigen, und auch seitens des Haushalts des Bischofshauses wurden keine Mühen gescheut, um Erzbischof Alois auf seinem letzten Weg zu begleiten.

Zu danken gilt es auch den Barmherzigen Brüdern, stellvertretend in der Person von Professor Hoppichler, für die sehr kompetent medizinische Betreuung. Am Kranken- und Sterbebett unseres Emeritus wurde Sitzwache gehalten, man hat ihm Bücher vorgelesen, mit ihm den Rosenkranz gebetet, mit ihm gesprochen – auch wenn gegen Ende hin keine Reaktion mehr vernehmbar war. Einer der Seminaristen ab-

soltierte sein Sozialpraktikum, indem er von Mitternacht bis sechs Uhr morgens beim sterbenden Bischof ausharrte, ihm helfend zur Seite stand.

Dazu ein Wort an die angehenden Priester: Das Seminaristen-Sein ist in Zeiten, in denen das priesterliche Verständnis eher im Schwinden begriffen ist, nicht einfach. Man muss diesbezüglich auch mit Gegenwind rechnen. Darum meine Bitte an euch: Bewahrt euch diese innere Haltung von Achtsamkeit, sie hilft Not zu sehen und nährt die Bereitschaft, Menschen in seelischen wie auch körperlichen Nöten zu helfen. Darin liegt die wohl glaubwürdigste Form von Seelsorge, und auf diese Weise bleibt ihr auf der Spur Jesu.

In Erzbischof Alois ist unserer Diözese eine Berufung zugekommen, die zum einen durch den lebendig gelebten Glauben in Familie und Pfarre vorbereitet war, zum anderen gleichsam von außen in Form einer Frage an ihn herangetragen wurde: „Was meinst du, könntest du Priester werden?“

Die Antwort auf diese Frage brachte ihn zu den Salesianern. Der Gründer Johannes Bosco, „Don Bosco“ genannt, ein italienischer Priester im 19. Jahrhundert, sah die Not junger, zuweilen verwahrloster Menschen. Er nahm sich ihrer an, praktizierte eine damals noch gänzlich ungewöhnliche Pädagogik ganzheitlicher Erziehung. Erzbischof Alois blieb zeit seines Lebens ein Freund junger Menschen, die er nach besten Kräften unterstützte. Seine große Liebe galt den Schulen, die er anlässlich von Visitationsen stets besuchte. Nach ihm wurde schließlich ein Preis benannt, der jährlich an Absolventen für vorwissenschaftliche Arbeiten im Bereich von Ethik und Religion verliehen wird. Unter jungen Menschen fühlte er sich wohl. Seine Gemütsart war geprägt von einer „*tranquilla serenitas*“, einer ruhigen Heiterkeit. Bischof Alois konnte herzlich lachen.

Eine Seite, die aufgrund seiner vornehmen Zurückhaltung leicht übersehen wird, war seine theologische Kompetenz und Aufmerksamkeit. Erzbischof Alois hat im Jahre 1968 seine Dissertation in Dogmatik mit dem Titel „*Dogmenentwicklung und die Funktion des Geist-Parakleten nach den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils*“ abgeschlossen. Damit war er seiner Zeit voraus. Er ging der Frage nach, wie die Lehre der Kirche, die in ihrer inneren Gestalt – wie Papst Franziskus sagt – unverhandelbar ist, sich dennoch weiterentwickeln sollte. Diese Frage drängt sich uns heute beinahe auf. Davon zeugt eine Publikation aus

jüngster Zeit von einem Professor aus Münster, der ebenso über die Dogmenentwicklung schreibt und auf den Theologen Kothgasser Bezug nimmt.

Für unseren verstorbenen Erzbischof war zeit seines Wirkens klar: Entwicklung, Fortschreiben der Geschichte des Evangeliums geht nur unter Leitung und Führung des Heiligen Geistes. Damit sind wir wiederum bei einem brandaktuellen Anliegen, das zurzeit die ganze Kirche beschäftigt, nämlich bei der Synodalität und der laufenden Bischofssynode. Papst Franziskus wird nicht müde, auf die geistliche Dimension des synodalen Geschehens hinzuweisen.

Alois Kothgasser hatte auch ein weites Herz für die Menschen, für die Ökumene, insbesondere für die Ostkirchen. Als Pilger war er auch gern auf Reisen. Er begleitete uns noch im Herbst 2022, ganz in alter Frische, nach Konstantinopel zum Besuch beim Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios und zu den verschiedenen christlichen Kirchen. Liebe Schwestern und Brüder, werte Trauergemeinde – wenn wir heute von unserem Erzbischof Abschied nehmen und ihn der Barmherzigkeit und Liebe Gottes anvertrauen, dann gilt es, auch den Weggefährten seines Lebens und Wirkens Danke zu sagen.

Berufungen fallen nicht einfach vom Himmel. Es braucht so etwas wie einen metaphysischen Untergrund – das sind die Familie, die Pfarre, das Leben und Glauben vor Ort. Ich danke den noch lebenden Geschwistern, den beiden Brüdern Michael und Hans, der Schwester Mimi und allen Verwandten und Freunden. Für die verstorbenen Eltern und Geschwister sagen wir Gott Dank.

Ein herzlicher Dank gebührt vor allem auch der salesianischen Gemeinschaft. Als kleiner Bub hat Alois bei euch Schwestern und Brüder der salesianischen Familie Heimat gefunden. In dieser von Menschenfreundlichkeit geprägten geistlichen Umgebung konnte Alois an Weisheit und Jahren wachsen. Schließlich, als geistig-geistlich hoch gebildeter Priester und Professor, musste er euch jedoch verlassen. Die Berufung zum Bischof kann für die, die zurückbleiben, wehtun. Das bekommen Geschwister wie auch Ordensgeschwister allzu leicht zu spüren. Für die engsten Angehörigen von Bischöfen bleibt oft nur noch wenig Zeit.

Herzlich danken möchte ich auch allen, die unseren verstorbenen Mitbruder in seinem Wirken als Bischof begleitet und sich um ihn geküm-

mert haben. Ich darf die langjährige Haushälterin Edith Frasch, sein bischöfliches Sekretariat mit Otmar Stefan und Elfi Riedl, die Schwestern in Baumkirchen und Herrn Thomas Fankhauser namentlich für viele andere nennen.

Wir als noch pilgernde Kirche danken Gott für das segensreiche Wirken unseres Erzbischofs Alois Kothgasser und erneuern in Anbetracht seiner sterblichen Überreste den uralten Glauben an das Leben über den Tod hinaus.

Lieber Bischof Alois: Vergelt's Gott!

### **3. Beileidstelegramm aus dem Staatssekretariat**

Papst Franziskus hat davon Kenntnis erhalten, dass Gott, der Herr, seinen Diener Erzbischof Alois Kothgasser in die Ewigkeit gerufen hat. Der Heilige Vater betet mit Ihnen, den Angehörigen und den Gläubigen der Erzdiözese Salzburg für den heimgegangenen Hirten. Dem Vorbild seines Ordensgründers, des heiligen Johannes Bosco, folgend war er als Ordensmann, Priester und Bischof stets bestrebt, gemäß seinem Wahlspruch die Wahrheit des Evangeliums mit Liebe zu bezeugen. Ein besonderes Herzensanliegen war ihm dabei der Schutz des Lebens und die Förderung geistlicher Berufungen.

Möge die Jungfrau Maria, die Hilfe der Christen, ihn zum himmlischen Jerusalem geleiten.

Seine Heiligkeit erteilt allen, die des verstorbenen Erzbischofs und Primas Germaniae gedenken, von Herzen den Apostolischen Segen.

In aufrichtiger Anteilnahme  
Pietro Kardinal Parolin  
Staatssekretär Seiner Heiligkeit







**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. April 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernummer Nr. 4/2      April

2024

---

## Dienst- und Bezugsordnung

für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Erzdiözese Salzburg

in der Fassung vom 1. Mai 2024

## **DIENST- UND BEZUGSORDNUNG**

### **für die angestellten MitarbeiterInnen**

### **der Erzdiözese Salzburg (DBO)**

Gemäß c. 231 § 2 CIC und auf der Grundlage von Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 (RGBl. Nr. 142/1867) und Artikel I § 2 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl I Nr. 2/1934, erlasse ich hiermit als Erzbischof von Salzburg nach gemeinsamer Beratung der DienstgeberinvertreterInnen mit den DienstnehmerInnenvertretungen des eb. Ordinariates, der Katholischen Aktion und des Kirchenbeitragsreferates das folgende Diözesangesetz über die „Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten MitarbeiterInnen der Erzdiözese Salzburg“:

#### **Präambel**

Kirchliche MitarbeiterInnen haben einen wesentlichen Anteil an der Durchführung der Aufgaben, die der Kirche in unserer Zeit gestellt sind. Dies erfordert, dass jede(r) Einzelne über die sachlich notwendige Arbeitsleistung hinaus von seiner (ihrer) besonderen Verpflichtung einer positiven Einstellung zur katholischen Kirche überzeugt ist und sich durch eine entsprechende Lebensführung dazu bekennt.

## I. DIENSTORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Dienst- und Bezugsordnung (DBO) für die angestellten MitarbeiterInnen der Erzdiözese Salzburg findet auf alle DienstnehmerInnen (Arbeiter und Angestellte) der Erzdiözese Salzburg Anwendung, die den Dienstbereichen
- a) Ordinariat
  - b) Katholische Aktion
  - c) Kirchenbeitragsreferat
- zugehörig sind.
- (2) Für Dienstverhältnisse, für die diese DBO vereinbart wird, gelten darüber hinaus die einschlägigen zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Anstellung

- (1) Voraussetzungen für eine Anstellung im kirchlichen Dienst sind:
- a) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, wenn dies objektiv geboten und verhältnismäßig ist;
  - b) Charakterliche, physische und psychische Eignung;
  - c) Die Erfüllung der jeweiligen Anstellungserfordernisse;
  - d) Unbescholtenheit;
  - e) Keine Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Ehegemeinschaft mit einem/einer MitarbeiterIn desselben Dienstbereiches.

Die Dienstgeberin kann aus besonderen Gründen von einzelnen Anstellungsvoraussetzungen absehen.

- (2) Die Anstellung erfolgt – soweit nicht schriftlich anders vereinbart wird – mit einmonatiger Probezeit, während der das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.

Das Dienstverhältnis kann zunächst auf ein Jahr befristet werden, dies liegt im Ermessen der jeweiligen Dienststelle und der jeweiligen Personalkommission. Der/Die jeweilige Dienstvorgesetzte ist in diesem Fall verpflichtet, spätestens nach 9 Monaten der Personalkommission mitzuteilen, ob das Dienstverhältnis über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden soll.

Vor Abschluss des Dienstvertrages wird dem/der MitarbeiterIn die „Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten MitarbeiterInnen der Erzdiözese Salzburg“ in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt.

### § 3 Dienstpflichten

- (1) Jede/r MitarbeiterIn ist verpflichtet, die ihm/ihr gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können gewissenhaft und uneigenmütig zu erfüllen. Er/Sie hat den MitarbeiterInnen und den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen, den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes alles zu vermeiden, was der Kirche oder dem Ansehen und dem Vertrauen, das seine/ihre Stellung erfordert, zu schaden vermag.
- (2) Jede/r MitarbeiterIn ist an das Dienstgeheimnis gebunden. Er/Sie ist somit verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, so weit deren Geheimhaltung im Interesse der Dienstgeberin steht oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die berechtigterweise im Dienstverkehr von ihm/ihr verlangt werden, oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Dienst- und Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung kann nur die Dienstgeberin entbinden. Alle MitarbeiterInnen sind auf die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes idjgF und der kirchlichen Datenschutzverordnung, sowie diesbezügliche Weisungen der Dienstgeberin zu verpflichten.
- (3) Bei MitarbeiterInnen, die im Ausmaß von 49 % oder mehr einer Ganztagsbeschäftigung angestellt sind, bedarf die beabsichtigte Ausübung einer bezahlten unselbstständigen Nebenbeschäftigung der schriftlichen Zustimmung der Dienstgeberin. Bei MitarbeiterInnen, die im Ausmaß von weniger als 49 % einer Ganztagsbeschäftigung angestellt sind, bedarf die beabsichtigte Ausübung einer bezahlten unselbstständigen Nebenbeschäftigung einer Information an die Dienstgeberin. Über eine beabsichtigte selbstständige Tätigkeit sowie über die Absicht, an einer höheren Schule, Hochschule oder Universität zu studieren, ist die Dienstgeberin ebenfalls zu informieren.

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Absolvierung einer Ausbildung, die mit dem Stand eines/einer kirchlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin unvereinbar ist oder diesen/ dieser an der klaglosen Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflichten hindert, ist nicht zulässig.

- (4) Wenn triftige Gründe vorliegen, kann eine Änderung der Dienststellenuweisung auch ohne die Zustimmung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin erfolgen. Dabei sind sowohl die Voraussetzungen des § 101 Arbeitsverfassungsgesetz idjgF als auch die familiären und sozialen Verhältnisse des/der betreffenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu berücksichtigen.
- (5) Alle diözesanen Betriebsstätten sind Nichtraucherbereiche.

#### **§ 4 Arbeitszeit und Überstunden**

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit bei Vollbeschäftigung beträgt ohne Ruhepausen 38 Stunden.
- (2) Zu den Bereichen Arbeitszeit und Überstunden können Detailregelungen in den Betriebsvereinbarungen getroffen werden.
- (3) MitarbeiterInnen sind verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden bis zum gesetzlich zulässigen Ausmaß zu leisten. Die Leistung von Mehr- und Überstunden ist allerdings nur nach vorheriger Anordnung oder mit - unverzüglich einzuholender - nachträglicher Genehmigung durch den/die zuständige/n Vorgesetzte/n zulässig, wobei Mehr- und Überstunden ohne Anordnung nur zur Abwehr einer sonst drohenden ernsten Gefahr statthaft sind.  
Geleistete Überstunden ohne Anordnung sind dem/der Vorgesetzten bei sonstigem Verfall unverzüglich, spätestens am Ende eines jeden Monats, schriftlich zu melden.  
Mehr- und Überstunden werden in der Regel in Zeitausgleich abgegolten.
- (4) Jegliche Dienstverhinderung ist der Dienstgeberin unverzüglich mitzuteilen. Bei krankheitsbedingten Dienstverhinderungen, die über drei Tage dauern, ist der Dienstgeberin ohne weitere Aufforderung eine ärztliche Bestätigung über die Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Der Dienstgeberin steht es jedoch frei, eine Bestätigung in diesem Sinne auch bei kürzeren Erkrankungen zu

verlangen. Kommt der/die MitarbeiterIn ihrer/seiner Meldungs- und Nachweispflichten nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Die Beendigung der Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten bekanntzugeben.

- (5) Jegliches Fernbleiben vom Dienst oder jedes Verlassen der Dienststelle während der Dienstzeit bedarf der Zustimmung des/der unmittelbaren Vorgesetzten. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin den/die Vorgesetzte/n unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens oder des Verlassens der Dienststelle zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

### § 5 Dienstgeberinvertretung

- (1) Zur Vertretung der Dienstgeberinseite wird eine Personalkommission eingerichtet. Diese wird gebildet aus je einer/einem VertreterIn der eb. Finanzkammer und des eb. Ordinariates, sowie einem weiteren Mitglied. Die Bestellung der Personalkommission obliegt dem Erzbischof, der auch bestimmt, welches der drei Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die Bestellung der Personalkommission erfolgt in der Regel für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Jedes Mitglied der Personalkommission ist berechtigt, für einen Einzelfall der Verhinderung, der Befangenheit oder aus sonstigen gewichtigen Gründen, ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Personalkommission und in der DienstnehmerInnenvertretung (§ 6) ist nicht zulässig.
- (2) Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Personalkommission ist die Teilnahme aller Mitglieder (gegebenenfalls Ersatzmitglieder) erforderlich. Die Personalkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Kommt es im Fall einer Enthaltung zu zwei unterschiedlichen Voten und damit zu keiner Entscheidung, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Befugnisse der Personalkommission:
- Beschlussfassung über Neuanstellungen auf Vorschlag des/der zuständigen Amtsleiters/Amtsleiterin. Bei der Neubesetzung von Posten ab der Gehaltsgruppe V ist auch jeweils die Zustimmung im Konsistorium zusätzlich einzuholen.
  - Beschlussfassung in allen Einstufungsfragen (§ 11).
  - Beschlussfassung in sonstigen dienstrechtlichen Angelegenhei-

- ten, wobei aber jeweils die anschließende Zustimmung im Konzistorium erforderlich ist.
- d) Führung der Verhandlungen mit den DienstnehmerInnenvertretungen, wobei die Personalkommission mit dieser Aufgabe befristet eines ihrer Mitglieder oder andere Personen betrauen kann.
- (4) Befugnisse des Präsidiums der Katholischen Aktion:  
In Angelegenheiten der MitarbeiterInnen der Katholischen Aktion nimmt die im vorstehenden Absatz angeführten Befugnisse das Präsidium der Katholischen Aktion im Rahmen des Statuts der Katholischen Aktion wahr.
- (5) Bei der Entscheidung über generelle dienstrechte Maßnahmen, die alle in § 1 Abs. 1 angeführten Dienstbereiche berühren, wird eine erweiterte Personalkommission eingesetzt. Diese erweiterte Personalkommission wird gebildet aus den in § 5 Abs. 1 angeführten Mitgliedern, sowie zwei weiteren vom Präsidium der Katholischen Aktion zu benennenden Personen. Diese erweiterte Personalkommission kann nur mit Zustimmung des Erzb. Konsistoriums und des Präsidiums der Katholischen Aktion gültige Beschlüsse fassen.

### **§ 6 DienstnehmerInnenvertretung**

Die MitarbeiterInnen wählen für die im § 1 Abs. 1 angeführten Dienstbereiche zur Vertretung ihrer Interessen nach den Regeln des ArbVG einen Betriebsrat.  
Dieses Organ trägt für den Geltungsbereich dieser Dienst- und Bezugsordnung die Bezeichnung „DienstnehmerInnenvertretung“.

### **§ 7 Fürsorge bei Krankheit**

Der Anspruch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei Dienstverhinderung durch Krankheit regelt sich nach dem Angestelltengesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Hat das Dienstverhältnis jedoch bereits ununterbrochen 15 Jahre gedauert, so wird dem/der Mitarbeiter/Mitarbeiterin ein allfälliger Differenzbetrag zwischen seinem Brutto-Entgelt und dem Krankengeld der Krankenkasse durch 20 Wochen und nach 25 kirchlichen Dienstjahren durch 24 Wochen bezahlt.

### **§ 8 Urlaub**

- (1) Für die Regelung des Urlaubs gelten die Bestimmungen im Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und

die Einführung einer Pflegefreistellung vom 7.7.1976, BGBI Nr. 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Dienstgeberin hat das Recht, pro Urlaubsjahr zwei Wochen des zustehenden Urlaubsanspruches für einen Betriebsurlaub der Dienststelle zu verwenden. Dieser ist spätestens 9 Monate im Vorhinein bekanntzugeben. Der/Die Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist damit einverstanden, den entsprechenden Teil seines/ihres Urlaubes jeweils während dieser Zeit zu verbrauchen.
- (3) Die bei kirchlichen Dienstgebern/Dienstgeberinnen zugebrachten Dienstzeiten werden für die Bemessung des jährlichen Urlaubsanspruches zur Gänze angerechnet.
- (4) Die von Vorgesetzten und dem Personalreferat genehmigte Teilnahme an Exerzitien wird bis zu drei Tagen in den Urlaub nicht eingerechnet, wobei den Vorgesetzten nach Wiederaufnahme der Dienstverrichtung jeweils eine geeignete Bestätigung vorzulegen ist. Auf Antrag bei der Personalkommission können die Exerzitien von zwei Jahren verbunden werden.
- (5) Die Einteilung des Urlaubs ist mit dem/der Dienstvorgesetzten vorab abzustimmen und der Personalverrechnungsstelle mitzuteilen.
- (6) Neben den gesetzlichen arbeitsfreien Tagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Urlaub dienstfrei:

Gründonnerstag	
Karfreitag	
Rupertitag	(Salzburg)
Josefstag	(Tirol)
Allerseelen	
Heiliger Abend	
Silvester	

MitarbeiterInnen haben das Recht, an Faschingsdienstag nachmittags und Pfingstdienstag Zeitausgleich zu nehmen oder Urlaub zu konsumieren, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

- (7) Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenen Eintritt nachstehender Familieneignisse ist dem/der MitarbeiterIn eine Frei-

zeit ohne Schmälerung seines/ihres monatlichen Entgeltes im folgenden Ausmaß zu gewähren:

Bei eigener kirchlicher Eheschließung:	3 Arbeitstage
Beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin	3 Arbeitstage
Beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
Beim Tod eines leiblichen oder adoptierten Kindes	2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Gattin	1 Arbeitstag
Beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern (falls ident mit dem Hochzeitstag)	1 Arbeitstag
Beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern (falls ident mit dem Beerdigungstag)	1 Arbeitstag

### § 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin endet
  - a) durch Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde;
  - b) durch einvernehmliche Lösung;
  - c) durch Kündigung;
  - d) durch vorzeitige Auflösung (Entlassung oder Austritt);
  - e) ohne Kündigung spätestens mit Erreichen des Regelpensionsalters, wobei im Hinblick auf allfällig noch bestehende unterschiedliche Pensionsantrittsalter für Männer und Frauen hier für beide Geschlechter das Regelpensionsalter für Männer Anwendung findet;
  - f) durch Tod des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin.
- (2) Kündigung:  
Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 20 Angestellten gesetz zum Letzten eines Kalendermonats aufgekündigt werden. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Personalkommission, in begründeten Fällen für DienstnehmerInnen in der Entlohnungsgruppe V und VI die Kündigungsfristen im Dienstvertrag an jene der Dienstgeberin anzugeleichen.
- (3) Die Gründe für eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Dienstgeberin (Entlassung) sind neben den Entlassungsgründen des § 27 AngG bzw. § 82 GewO alt insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die in der Dienstordnung dem/

der Mitarbeiter/Mitarbeiterin auferlegten Pflichten, die Missachtung von angeordneten Datensicherungsmaßnahmen, falsche Angaben im Bewerbungsbogen oder der schuldhafte Wegfall eines Aufnahmeverfordernisses.

- (4) Für Dienstverhältnisse, die nach dem 01.01.2003 begonnen haben, gelten die Regelungen des neuen Abfertigungsrechtes. Es findet das betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz (BMSVG) Anwendung.

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 01.01.2003 begonnen haben, gilt weiterhin das alte Abfertigungsrecht. Er gelten die §§ 23, 23a Angestelltengesetz (AngG). Über entsprechenden Antrag des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin wird die Abfertigung „alt“ in einem Betrag angewiesen, ansonsten finden die Auszahlungsmodalitäten des § 23 Abs. 4 AngG Anwendung.

Bei Tod eines/einer aktiven Mitarbeiters/Mitarbeiterin kann die volle Abfertigung der Ehegattin/dem Ehegatten oder von Gesetzes wegen unterhaltsberechtigten Kindern zuerkannt werden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich dabei um eine reine Ermessensentscheidung der Dienstgeberin handelt und hierauf kein Rechtsanspruch besteht.

## II. BEZUGSORDNUNG

### § 10 Gliederung der Bezüge

Die Höhe des Bezuges ist durch die dienstliche Verwendung, die anrechenbare Dienstzeit und die Qualifikation des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin bestimmt. Der konkrete Anspruch entsteht durch die auf diese Dienst- und Bezugsordnung gestützte Gestaltungsverfügung der Dienstgeberin.

### § 11 Dienstverwendung

- (1) Das jeweils in Form einer Durchführungsverordnung zu erlassende Gehaltsschema korrespondiert mit den im Abs. 3 festgesetzten Verwendungsgruppen, welche die unterschiedliche Dienstverwendung berücksichtigen. Die Einstufung in die Verwendungsgruppen I bis IV bestimmt sich nach dem zugewiesenen Aufgabenbereich. Die Einstufung in die Verwendungsgruppen V und VI setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorbildung oder Praxis voraus.

(2) Bei Neuanstellungen und bei außerordentlichen Einreihungen oder Umstufungen entscheidet die Personalkommission, bei MitarbeiterInnen der Katholischen Aktion das Präsidium der Katholischen Aktion (§ 5). Der/Die betroffene Mitarbeiter/Mitarbeiterin, sein/ihre Vorgesetzte/r oder die DienstnehmerInnenvertretung können von der Personalkommission bzw. vom Präsidium der Katholischen Aktion vor einer Beschlussfassung zu einer Aussprache eingeladen werden. Die DienstnehmerInnenvertretung wird über die von der Personalkommission bzw. vom Präsidium der Katholischen Aktion jeweils gefassten Anstellungs-, Einreihungs- und Umstufungsbeschlüsse umgehend in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Verwendungsgruppen sind:

**Verwendungsgruppe I – Hilfsdienst:**

- MitarbeiterInnen, die schematische oder mechanische Arbeit verrichten, die als einfache Hilfsarbeit zu werten ist

**Verwendungsgruppe II – einfacher Bürodienst:**

- MitarbeiterInnen, die einfache, nicht schematische und mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauen Anweisungen verrichten
- Buchhaltungshilfskräfte und
- sonstige MitarbeiterInnen mit ähnlicher unselbständiger Tätigkeit

**Verwendungsgruppe III – Fachdienst:**

- MitarbeiterInnen, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische und verwaltungsmäßige Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig leisten, sowie
- qualifizierte Bürokräfte, einschließlich Parteienverkehr

**Verwendungsgruppe IV – gehobener Fachdienst:**

- Fachkräfte im Büro- und Verwaltungsdienst mit selbständigem Aufgabenbereich
- Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit nicht akademischer Ausbildung
- im Parteienverkehr eingesetzte KB-MitarbeiterInnen mit Fachprüfung

**Verwendungsgruppe V – Angestellte mit Führungsaufgaben:**

- besonders qualifizierte Fachkräfte im Büro- und Verwaltungsdienst mit selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit

- akademische Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen
- pädagogische Mitarbeiter/innen in der KA mit entsprechender akademischer, sozialpädagogischer oder gleichwertiger Ausbildung
- leitende KA-SekretärInnen, welche aufgrund ihrer fachlichen Aus- und Weiterbildung oder ihrer mehrjährigen Erfahrung in Führungsaufgaben für diese Funktion besonders qualifiziert sind

#### **Verwendungsgruppe VI – leitender Dienst:**

- MitarbeiterInnen mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen
- AbteilungsleiterInnen mit selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit für alle MitarbeiterInnen der betreffenden Abteilung

(4) Für den Bereich der Katholischen Aktion besteht ein Dienstpostenplan, dessen Änderung lt. KA-Statut der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf. Für die übrigen Dienstbereiche kann die Personalkommission mit Zustimmung des Erzb. Konsistoriums einen Dienstpostenplan erstellen, der die zur Verfügung stehenden Dienstposten und ihre Einreihung in die Verwendungsgruppen festlegt.

Jede Neuschaffung eines Dienstpostenplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzb. Konsistoriums.

#### **§ 12 Anrechenbare Dienstzeit**

- (1) Facheinschlägige Vordienstzeiten bei kirchlichen und/oder nicht-kirchlichen Dienstgebern/ Dienstgeberinnen werden voll ange rechnet. Andere Zeiten können nach Ermessen der Dienstgeberin ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (2) Die Anrechnung bezieht sich, soweit nicht mit dem/der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterin eine für ihn/sie günstigere Vereinbarung getroffen wird, nur auf den Bezug. § 8 (3) bleibt davon unbescha det.

#### **§ 13 Einstufung**

Jede Anstellung erfolgt grundsätzlich in der untersten Entlohnungs stufe der nach der Verwendung zustehenden Verwendungsgruppe, soweit nicht Vordienstzeiten angerechnet werden. Bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe wird der/die Mitarbeiter/Mitarbeiter

rin zumindest in diejenige Gehaltsstufe der höheren Verwendungsgruppe eingereiht, die seinem/ihrem bisherigen Gehalt entspricht.

### § 14 Vorrückung

- (1) Die standardisierte Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren. Stichtag ist das Ersteintrittsdatum bei der Dienstgeberin. MitarbeiterInnen der Gehaltgruppen III - VI haben als Bedingung für eine Vorrückung Aus- und/oder Fortbildungen im Ausmaß von ..... 24 Stunden, Teilzeitbeschäftigte von unter 51 % im Ausmaß von ... 12 Stunden und Teilzeitbeschäftigte von unter 26 % im Ausmaß von ..... 6 Stunden rechtzeitig vorzuweisen. Als rechtzeitig gilt die Vorlage eines vom/von der Dienstvorgesetzten genehmigten und abgezeichneten qualifizierten Nachweises zwei Monate vor der standardisierten Vorrückung. Erfolgt der Nachweis unzureichend und/oder verspätet, so erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe am zweitfolgenden Ersten des Monats nach Vorlage. Allfällige Guthaben aufgrund umfangreicherer Weiterbildungen können für die jeweils nächste standardisierte Vorrückung eingereicht werden.

Als Übergangsbestimmung gilt, dass der Fortbildungsnachweis erstmalig für standardisierte Vorrückungen im Jahr 2023 und - ausschließlich - in diesem Jahr nur zu jeweils der Hälfte des geforderten Ausmaßes zu erbringen ist.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Fortbildungsnachweis (teilweise oder zur Gänze) von der jeweiligen Personalkommission beschlossen werden.

- (2) Außerordentliche Vorrückungen oder Umgruppierungen einzelner MitarbeiterInnen in eine andere Verwendungsgruppe erfolgen durch Beschluss der Personalkommission bzw. des Präsidiums der Katholischen Aktion (§ 5). Die laufenden Vorrückungen bleiben davon unberührt.

### § 15 Bruttobezug und zeitliche Nettoauszahlung

- (1) Die Höhe der zustehenden Bezüge wird durch die dienstliche Verwendung, durch die Leistung im Dienst und durch die anrechenbaren Dienstjahre des/der Mitarbeiters/ Mitarbeiterin bestimmt. Der Bruttobezug setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, der in der Gehaltstabelle für die jeweilige Verwendungsgruppe und

Gehaltsstufe festgelegt ist, und den festgelegten und vereinbarten Zulagen.

- (2) Teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen erhalten den zustehenden Bezug (Gehalt / Lohn / Zulagen) im Verhältnis ihrer im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit zur Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung (38 Stunden/Woche).
- (3) Die Gehälter werden im Nachhinein ausbezahlt. Die Bezüge werden von der Dienstgeberin so auf ein Gehaltskonto des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin angewiesen, dass diese, unter Voraussetzung des üblichen Bankweges, spätestens am letzten Banktag des jeweiligen Monats zur Verfügung stehen.
- (4) Außer den monatlichen Bezügen erhält der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit dem Maigehalt ein Urlaubsgeld (13. Gehalt) in der Höhe des Durchschnitts der Bezüge der letzten fünf Monate, sowie mit dem Novembergehalt ein Weihnachtsgeld (14. Gehalt) in der Höhe des Durchschnitts der Bezüge der letzten sechs Monate. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, erhält der Mitarbeiter das 13. und/oder 14. Gehalt aliquot.

### **§ 16 Karenzurlaub**

**nach § 15 Mutterschutzgesetz idjgF resp. §§ 2ff Väter-Karenzgesetz idjgF**

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem § 15 Mutterschutzgesetz idjgF resp. §§ 2ff Väter-Karenzgesetz idjgF wird die Zeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes für die Vorrückung, die Treueprämie, den Urlaubsanspruch und den Anspruch nach § 7 Fürsorge bei Krankheit angerechnet.

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem § 15 Mutterschutzgesetz idjgF resp. §§ 2ff Väter-Karenzgesetz idjgF wird die in Anspruch genommene Karenzzeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes für den Nachweis einer Fortbildung gemäß § 14 Absatz 1 wie folgt angerechnet: ein Monat Karenz = ist eine Stunde Fortbildung.

### **§ 17 Entrichtung des Kirchenbeitrages**

Ist der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin katholisch und bei der Erzdiözese Salzburg beschäftigt, so wird das Kirchenbeitragsreferat mittels SEPA-Lastschriftauftrag berechtigt, den Kirchenbeitrag in einer Rate nach Anweisung des Urlaubsgeldes einzuziehen. Die Berechnung erfolgt durch das Kirchenbeitragsreferat unter Berücksichtigung der Jah-

ressteuerbemessungsgrundlage. Diese wird durch die Personalverrechnung termingerecht an das Kirchenbeitragsreferat zur Berechnung der Kirchenbeiträge übermittelt. Dabei wird der für das jeweilige Jahr geltende Bonus für Frühzahler in Abzug gebracht. In der Regel erfolgt eine Übermittlung der Berechnung des Kirchenbeitrags. Diese kann unter Vorlage der entsprechenden Steuerbemessungsgrundlage (lt. Einkommensteuerbescheid der Finanzbehörde) beeinsprucht werden. Eine Gutschrift wird auf Anforderung beim Kirchenbeitragsreferat unbar auf das Lohnkonto überwiesen. Sollte ein Einzug im ersten Halbjahr nicht möglich sein, so erfolgt der Bankeinzug nach Anweisung des Weihnachtsgeldes.

Bei MitarbeiterInnen mit weiteren Einkommen ist die Erzdiözese Salzburg berechtigt, die Information zu diesem Gehalt an das Kirchenbeitragsreferat zu übermitteln, damit ein Gesamtkirchenbeitrag berechnet werden kann.

### **§ 18 Sozialzulagen, Treueprämien, Fortbildungszulage, Funktionszulage**

#### **(1) Sozialzulagen:**

- a) Eine Familienzulage in der jeweils festgelegten Höhe lt. Durchführungsverordnung erhalten alle, die Alleinverdiener oder Alleinerhalter sind und den entsprechenden Nachweis hiefür erbringen. Vorjahre werden nur bei Vorlage eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes berücksichtigt. Der Nachweis ist durch einen entsprechenden Bescheid des Finanzamtes aufgrund der Arbeitnehmerveranlagung zu erbringen und bis spätestens 30. September des Folgejahres der Besoldungsabteilung vorzulegen. Sollte der Bescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, ist mit der Besoldungsabteilung Kontakt aufzunehmen.
- b) Eine Kinderzulage erhalten jene MitarbeiterInnen, die Anspruch auf die gesetzliche Familienbeihilfe nachweisen. Darüber hinaus kann auf Antrag die Kinderzulage für zusätzliche 24 Monate bezogen werden. Die Inanspruchnahme dieser 24 Monate kann jeweils nur unmittelbar im Anschluss an den Bezug der gesetzlichen Familienbeihilfe erfolgen. Diese 24 Monate müssen nicht in Einem konsumiert werden, sondern können individuell in Anspruch genommen werden (jeweils im unmittelbaren Anschluss an die gesetzliche Familienbeihilfe). Für den Erhalt der verlängerten Auszahlung ist ein formloses Ansuchen der Personalverrechnungsstelle zu übermitteln.

Diese Regelung gilt bereits für alle MitarbeiterInnen, die zum 01.07.2021 umsteigen und eine gesetzliche Familienbeihilfe mit Stichtag 31.12.2020 nachweisen können.

Sind beide Elternteile Mitarbeiter im Geltungsbereich der DBO, so hat nur ein Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage. Der Personalverrechnungsstelle ist hierüber eine schriftliche Einigung der beiden Elternteile zu übermitteln. Rückwirkend kann eine Kinderzulage maximal für zwei Monate geltend gemacht werden.

- c) Prämienzuschuss für Gruppen-Zusatzkrankenversicherung: Die Dienstgeberin gewährt für jede/n MitarbeiterIn einen Prämienzuschuss von 50 % bei Beitritt zur betrieblichen Gruppen-Zusatzkrankenversicherung. Für mitversicherte Familienmitglieder wird kein Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Familien- und Kinderzulage wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt und gelangt 14 x jährlich mit den Monatsbezügen zur Auszahlung.

Alle Ereignisse, die auf die Gewährung oder die Höhe der Sozialzulagen Einfluss haben, sind unverzüglich, spätestens binnen eines Monats ab Eintritt der Tatsache, der Dienstgeberin bekanntzugeben.

Bei Teilzeitbeschäftigung besteht der Anspruch auf die Sozialzulagen aliquot, entsprechend dem prozentuellen Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

Zu Unrecht bezogene Sozialzulagen werden rückverrechnet.

**(2) Treueprämien:**

Der/Die MitarbeiterIn erhält nach Vollendung seines 15. Dienstjahres eine Treueprämie in Höhe seines/ihres letzten Monatsbezuges, mindestens aber in der Höhe der Verwendungsgruppe III/8. Nach Vollendung des 25. Dienstjahres erhält der/die MitarbeiterIn eine Treueprämie in der Höhe des Zweifachen seines/ihres letzten Monatsbezuges, mindestens aber in der Höhe von 2 x IV/8. Als Dienstjahre anrechenbar sind alle ununterbrochen im Dienst der Erzdiözese Salzburg geleisteten Dienstzeiten. War der/die MitarbeiterIn vorher bei einem unter Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg stehenden Rechtsträger beschäftigt und erfolgte beim Über-

tritt in den Dienst der Erzdiözese Salzburg keine Abfertigung durch die frühere Dienstgeberin, so werden auch diese Vordienstzeiten angerechnet.

Bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit wird zur Bemessung der Treueprämie der Durchschnitt der Bruttobezüge der letzten sieben Jahre herangezogen.

### (3) **Fortbildungszulage, Funktionszulage:**

#### a) **Fortbildungszulage:**

MitarbeiterInnen, die eine qualifizierte, für den jeweiligen Aufgabenbereich weiterführende Ausbildung über die Berufsausbildung hinaus in einem Mindestausmaß von 30 ECTS absolvieren, erhalten eine Fortbildungszulage. Kurse, die nicht mit ECTS ausgewiesen wird, werden nach den gesetzlichen Regelungen umgerechnet.

Der Anspruch auf Fortbildungszulage besteht nur dann, wenn die Fortbildung vor Beginn von der Personalkommission genehmigt wurde.

Absolvierte Teile der Fortbildung können als Nachweis für die standardisierte Vorrückung im Sinne von § 14 (1) verwendet werden.

Für den Zahlungsbeginn ist der Abschluss der Fortbildung nachzuweisen.

Fortbildungen, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Regelung während eines aufrechten Dienstverhältnisses zur Dienstgeberin abgeschlossen wurden, können mit Zustimmung der Personalkommission angerechnet werden.

Die Fortbildungszulage beträgt max. brutto € 300,00 pro Monat und wird folgenderweise berechnet, abhängig vom jeweiligen Anteil der Kostenübernahme durch MitarbeiterIn oder Dienstgeberin:

- Werden sowohl die Kosten der Ausbildung selbst getragen als auch die Fortbildung während der Regelarbeitszeit mit Zeitausgleich oder Urlaub absolviert, dann beträgt die Fortbildungszulage brutto € 1,00 pro ECTS pro Monat.
- Werden die Kosten der Ausbildung bis zu 50 % von der Dienstgeberin übernommen oder wird die Fortbildung nur bis

zu 50 % in der Regelarbeitszeit absolviert, dann beträgt die Fortbildungszulage brutto € 0,66 pro ECTS pro Monat.

- Werden sowohl die Kosten der Ausbildung von der Dienstgeberin zu mehr als 50 % übernommen als auch die Fortbildung zu mehr als 50 % in der Regelarbeitszeit absolviert, dann beträgt die Fortbildungszulage brutto € 0,33 pro ECTS pro Monat.

Teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen erhalten den aliquoten Anteil.

b) **Funktionszulage:**

Zulage für Arbeitseinsatz in der Territorialpfarre (bzw. im Pfarrverband) oder für regelmäßigen erforderlichen Wochend- und Feiertagsdienst

- Regelmäßiger erforderlicher Dienst am Wochenende und an Feiertagen: ..... brutto € 70,00
- PastoralassistentInnen und RegionaljugendleiterInnen: ..... brutto € 200,00
- PastoralassistentInnen, im Pfarrhof wohnend und dies ist pastoral relevant: ..... brutto € 300,00
- PfarrassistentInnen, nicht im Pfarrhof wohnend: ..... brutto € 400,00
- PfarrassistentInnen, im Pfarrhof wohnend und dies ist pastoral relevant: ..... brutto € 500,00

Unter Regelmäßigkeit wird ein Dienst an durchschnittlich mindestens 50 % der Wochenenden im Jahr verstanden.

Es wird nur eine Funktionszulage ausbezahlt.

Die Auszahlung einer dieser Zulagen erfolgt auf Antrag des Personalreferates mit Beschluss der Personalkommission.

Teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen erhalten den aliquoten Anteil.

### **§ 19 Dienstfahrtenvergütung**

- (1) Zu jeder Dienstfahrt ist grundsätzlich der Auftrag des/der unmittelbar Vorgesetzten erforderlich. Diesen obliegt die Kontrolle

über die Zweckmäßigkeit von Dienstfahrten und den damit verbundenen Auslagen, sowie über die Richtigkeit der Abrechnungen.

- (2) Es gebührt Spesenersatz nach Vorlage der entsprechenden Belege, die für die Auszahlung von dem/der zuständigen Vorgesetzten abgezeichnet werden müssen. Diese Vergütung wird von der die Dienstfahrt begründenden Kostenstelle geleistet, wobei auf den Belegen auch der Zweck der Dienstfahrt anzugeben ist. Hinsichtlich der mit einer Dienstreise notwendigerweise verbundenen Auslagen ist auf Sparsamkeit zu achten.
- a) Bei Verwendung eines von der Dienstgeberin bereit gestellten Fahrzeugs (Auto oder Fahrrad) besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.
  - b) Für Fahrten mit dem öffentlichen Personenverkehr werden die belegten Kosten ersetzt. Hierzu sind sowohl die von der Dienstgeberin bereitgestellten als auch eigene Ermäßigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
  - c) Ist die Verwendung des privaten Fahrzeugs bewilligt, wird das amtliche Kilometergeld vergütet. MitarbeiterInnen, die ihr Privatfahrzeug überwiegend dienstlich benutzen, haben ein Fahrtenbuch zu führen. Alle weiteren Fahrten mit privaten Fahrzeugen sind mittels diözesanen Vordruck bei der Personalverrechnung einzureichen.
- (3) Falls die Benützung eines privaten Fahrzeugs nach der Beurteilung des/der unmittelbar Vorgesetzten nicht im Dienstinteresse erfolgt, wird lediglich das kostengünstigste Verkehrsmittel vergütet und keinerlei Haftung für die Fahrzeugbenützung übernommen.
- (4) Übernehmen MitarbeiterInnen durch eine private Aufzahlung und Erweiterung ihres bereits unterstützten Jahrestickets (siehe § 20 DBO) die Kosten für notwendige Dienstfahrten in Bereiche außerhalb des gewährten Tickets, werden diese pro Anlassfall in der Höhe eines Tagestickets für die betroffene Region vergütet. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die durch den Fahrtkostenersatz in § 20 DBO bereits abgegolten sind, können nicht gesondert eingereicht werden.
- (5) Die Kosten für sonstige notwendige Ausgaben werden in ihrer belegten Höhe vergütet.

- (6) Die Abrechnung der Dienstfahrtenvergütung hat innerhalb des darauffolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

### **§ 20 Fahrtkostenersatz Wohnung – Dienstort**

Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Dienstort werden, wenn die Entfernung mehr als einen Kilometer beträgt, unabhängig vom tatsächlichen durch den/die MitarbeiterIn benutzten Verkehrsmittel brutto vergütet. Die Höhe der Vergütung in Form eines monatlichen Zuschusses richtet sich nach den Tarifen für das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel, gerechnet ab der nächstgelegenen Haltestelle, unter Berücksichtigung eventueller Ermäßigungsmöglichkeiten (z.B. Jahresnetzkarte), wobei für die erstmalige Berechnung bzw. die nachfolgenden Anpassungen an Tarifschwankungen der Personalverrechnung geeignete Unterlagen unaufgefordert vorzulegen sind. Tarifschwankungen werden erstmals im auf den Zeitpunkt der Vorlage folgenden Monat berücksichtigt. Der jährliche Fahrtkostenersatz ist nach oben mit dem Zweifachen der jeweiligen Kosten für ein „Salzburg Land Ticket“-Jahreskarte des Salzburger Verkehrsverbundes limitiert. Pendeln MitarbeiterInnen weniger als 13 Tage pro Kalendermonat zum vereinbarten Arbeitsplatz, kann eine den Umständen entsprechende Sonderregelung vereinbart werden.

### **§ 21 Gehaltsanpassungen**

Die Dienstgeberin erklärt sich grundsätzlich bereit, alljährlich mit Stichtag 1. Jänner nach vorheriger Verhandlung mit den DienstnehmerInnenvertretungen eine Wertangleichung des Gehaltsschemas und der diversen Zulagen durchzuführen.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Änderungen, Sonder- und Durchführungsbestimmungen**

- (1) Auf das Dienstverhältnis mit der Erzdiözese Salzburg finden, so weit der Dienstvertrag oder diese Dienst- und Bezugsordnung keine für den/die MitarbeiterIn günstigeren Vereinbarungen enthalten, die gesetzlich zwingend anzuwendenden, arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Republik Österreich in der jeweils geltenen Fassung Anwendung.
- (2) Sämtliche Verweise auf rechtliche Bestimmungen beziehen sich auf diese in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Jede beabsichtigte Änderung dieser Dienst- und Bezugsordnung ist mit der DienstnehmerInnenvertretung zu besprechen bzw. zu verhandeln.
- (4) Zu einzelnen Bestimmungen dieser Dienst- und Bezugsordnung werden nach Notwendigkeit Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (5) Für einzelne DienstnehmerInnengruppen oder Dienstbereiche können Sonderbestimmungen und/oder Übergangsbestimmungen vereinbart werden.
- (6) Änderungen und Durchführungsbestimmungen zur „Dienst- und Bezugsordnung der angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Erzdiözese Salzburg“ werden jeweils im Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg verlautbart.

### § 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Dienst- und Bezugsordnung DBO 2021 wird nach Beratung und dem positiven Grundsatzvotum im Konsistorium vom 04.12.2023 mit 01.05.2024 in der angepassten Form in Kraft gesetzt. Die DBO 2021 vom 01.07.2021 tritt damit außer Kraft, ausgenommen für MitarbeiterInnen, die nicht in die DBO 2021 wechselten.

Salzburg, am 01. Mai 2024

Barbara E. Klemm-Weber  
Ordinariatskanzlerin

Franz-Josef Reinhard  
Erzbischof



## Inhaltsverzeichnis

I. DIENSTORDNUNG .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Anstellung .....	3
§ 3 Dienstpflichten .....	4
§ 4 Arbeitszeit und Überstunden .....	5
§ 5 Dienstgeberinvertretung .....	6
§ 6 DienstnehmerInnenvertretung .....	7
§ 7 Fürsorge bei Krankheit .....	7
§ 8 Urlaub .....	7
§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses .....	9
II. BEZUGSORDNUNG .....	10
§ 10 Gliederung der Bezüge .....	10
§ 11 Dienstverwendung .....	10
§ 12 Anrechenbare Dienstzeit .....	12
§ 13 Einstufung .....	12
§ 14 Vorrückung .....	13
§ 15 Bruttobezug und zeitliche Nettoauszahlung .....	13
§ 16 Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz idjgF resp. §§ 2ff Väter-Karenzgesetz idjgF .....	14
§ 17 Entrichtung des Kirchenbeitrages .....	14
§ 18 Sozialzulagen, Treueprämien, Fortbildungszulage, Funktionszulage .....	15
(1) Sozialzulagen: .....	15
(2) Treueprämien: .....	16
(3) Fortbildungszulage, Funktionszulage: .....	17
§ 19 Dienstfahrtenvergütung .....	12
§ 20 Fahrtkostenersatz Wohnung – Dienstort .....	20
§ 21 Gehaltsanpassungen .....	20
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	20
§ 22 Änderungen, Sonder- und Durchführungs- bestimmungen .....	20
§ 23 Inkrafttreten .....	21

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. April 2024

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

Verordnungsblatt des Jahres 2024

**Salzburg 2024**

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

## S a c h v e r z e i c h n i s

### A

- Adventfeiern S. 98  
Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not S. 96  
Afro-Asiatisches Institut Salzburg: Statut S. 23

### B

- Beauftragung und Weihe 2023 S. 11  
Bischofssynode zur Synodalität: Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung S. 103

### C

- Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle S. 36  
Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg:  
Statut S. 103

### D

- Dienst- und Bezugsordnung: Veränderungen S. 43  
Diözesankommission für Weltkirche (DKW): Statut S. 50  
Diözesantarife: Fassung 2024 S. 6

### E

- E-Mail-Adressen: einheitliche dienstliche S. 83  
Engelbert Kolland: Heiligsprechung: Hinweise S. 74  
Enzyklika „Dilexit nos“ von Papst Franziskus: S. 103

### F

- Firmung im Dom zu Salzburg S. 23  
Firmungen 2024 S. 19, 35

### G

- Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg S. 2  
Gehaltsschema 2024 für Priester in der Erzdiözese Salzburg:  
Korrektur S. 18  
Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Finanz-  
kammer und Kath. Aktion S. 4  
Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2024 für Ordinariat, Fi-  
nanzkammer und Kath. Aktion S. 5  
Gehaltsschema für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: ab 1.  
Jänner 2024: Korrektur S. 18  
Glockenläuten: Hunger und Klimawandel S. 66

**H**

- Haushaltsplan 2025:** Bauvorhaben S. 68  
**Heiliges Jahr 2025:** Eröffnung in der Erzdiözese Salzburg S. 103  
**Heiliges Jahr 2025:** Feier in den Basiliken und in einigen besonderen Wallfahrtsorten der Erzdiözese S. 82  
**Heiliges Jahr 2025:** Liturgische Texte S. 66  
**Heiligsprechung des sel. Engelbert Kolland:** Hinweise S. 74  
**Hunger und Klimawandel:** Glockenläuten: S. 66

**K**

- Karenz in der Erzdiözese Salzburg:** Neuregelung S. 18  
**Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten:**

- Errichtung S. 67  
**Kirchtürme:** Hinweis: Unbefugte haben keinen Zutritt S. 75  
**Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen Einführungskurs speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung** S. 115  
**Kommunionhelfer/innen:** Einführungskurs S. 10  
**Kothgasser em. Erzbischof Dr. Alois verstorben** S. 35

**L**

- Landesfeiertag in Tirol:** Hoher Frauentag S. 67  
**Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg:** Statut S. 28  
**Liturgischer Grundkurs** S. 42

**M**

- Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens:** Errichtung einer Niederlassung S. 66  
**Marianische Gemeinschaft Oase des Friedens:** staatliche Rechtspersönlichkeit S. 74  
**Missionarinnen Christi:** Errichtung Niederlassung in Abtenau S. 10

**O**

- Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf:** Öffentlicher Kirchlicher Verein: Errichtungsdekret S. 90  
**Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf:** Öffentlicher Kirchlicher Verein: Satzung S. 90  
**Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf:** staatliche Rechtspersönlichkeit S. 115

**P**

- Papst Franziskus:** Enzyklika „Dilexit nos“ S. 103  
**Pensionierung und Veränderungswünsche:** Ansuchen S. 116

**Pfarrausschreibung** S. 35, 42

**Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre:** Gehaltsschema ab

1. Jänner 2024: Korrektur S. 18

**S**

**Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg „Collegium Borromäum“:**

Statut S. 103

**Stolgebühren:** Klarstellung S. 18

**V**

**Veränderungswünsche:** Ansuchen S. 116

**Verordnungsblatt:** Sammeln des Jahresbandes 2023 S. 11

**W**

**Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 24. November 2024:**

Bekanntgabe S. 98

**Weihekandidaten für die Priesterweihe am 29. Juni 2024:**

Bekanntgabe S. 62

**Weihen 2023** S. 11

**Nach Nr. 12 beigebundene / beigelegte Hefte:**

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2024
- Sondernummer 2/1: Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit (in der Fassung vom 24. Jänner 2024)
- Sondernummer 4/1: † Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB
- Sondernummer 4/2: Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg in der Fassung vom 1. Mai 2024

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
Herstellungsort: Salzburg